

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des
Österreichischen Programms für die Entwicklung des
ländlichen Raums 2007 – 2013
„Sonstige Maßnahmen“

Fassung / Änderung	Geschäftszahl	Genehmigt am	In Kraft getreten am		
Stammfassung	BMLFUW- LE.1.1.22/0012-II/6/2007	06.12.2007	14.12.2007		
<table border="1"><tr><td>1</td><td>1a</td></tr></table>	1	1a	BMLFUW- LE.1.1.22/0007-II/6/2009	08.07.2009	12.07.2009
1	1a				

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINER TEIL	7
1.1	Geltungsbereich	7
1.2	Rechtsgrundlagen	7
1.3	Ziele	8
1.4	Begriffsbestimmungen	8
1.5	Förderungswerber	9
1.6	Allgemeine Förderungsvoraussetzungen	10
1.7	Art und Ausmaß der Förderung	11
1.8	Finanzierung der Förderungsmaßnahmen	13
1.9	Abwicklung	13
1.10	Kontrolle	18
1.11	Bestimmungen für Agrarinvestitionskredite (AIK)	20
1.12	Rückzahlung, Einbehalt	22
1.13	Datenverwendung	24
1.14	Gleichbehandlungs- und Behindertengleichstellungsgesetz	24
1.15	Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung	24
1.16	Publikation	24
1.17	Subjektives Recht	25
1.18	Gerichtsstand	25
1.19	Allgemeine Rahmenrichtlinien	25
1.20	Richtlinieneinschränkung	25
1.21	Geschlechtsneutralität	25
1.22	Anwendbarkeit	25
2	Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen, einschließlich der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und innovativer Verfahren, für Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft tätig sind (M 111)	26
2.1	Förderung von Teilnehmern	26
2.2	Veranstalterförderung	27
3	Niederlassung von Junglandwirten (M 112)	31
3.1	Ziele	31
3.2	Förderungsgegenstand	31
3.3	Förderungswerber	31
3.4	Förderungsvoraussetzungen	31
3.5	Art und Ausmaß der Förderung	33
3.6	Förderungsabwicklung	33
4	Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe (M 121)	35
4.1	Ziele	35

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

4.2	Förderungsgegenstand	35
4.3	Förderungswerber	36
4.4	Förderungsvoraussetzungen	37
4.5	Art und Ausmaß der Förderung	41
4.6	Förderungsabwicklung	43
5	Erhöhung der Wertschöpfung bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (M 123)	45
5.1	Ziele	45
5.2	Förderungswerber	45
5.3	Allgemeine Förderungsvoraussetzungen	46
5.4	Förderung materieller Investitionen in Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	47
5.5	Förderung immaterieller Kosten (Investitionen) in Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	50
5.6	Förderungsabwicklung	50
6	Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft (M 124)	52
6.1	Ziele	52
6.2	Förderungsgegenstände	52
6.3	Förderfähige Sektoren	52
6.4	Förderungswerber	52
6.5	Förderungsvoraussetzungen	53
6.6	Art und Ausmaß der Förderung	53
6.7	Förderungsabwicklung	54
7	Teilnahme an Lebensmittelqualitätsregelungen (M 132)	55
7.1	Ziele	55
7.2	Förderungsgegenstand	55
7.3	Förderungswerber	55
7.4	Förderungsvoraussetzungen:	55
7.5	Art und Ausmaß der Förderung	56
7.6	Förderungsabwicklung	57
7.7	Anhang zu Punkt 7.4.1	57
8	Informations- und Absatzförderungsmassnahmen für Lebensmittelqualitätsregelungen durch Erzeugergemeinschaften (M 133)	59
8.1	Ziele	59
8.2	Förderungsgegenstand	59
8.3	Förderungswerber	59
8.4	Förderungsvoraussetzungen	59
8.5	Art und Ausmaß der Förderung	60
8.6	Förderungsabwicklung	60

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

9	Diversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch Energie aus nachwachsenden Rohstoffen sowie Energiedienstleistungen (M 311)	61
9.1	Ziele	61
9.2	Förderungsgegenstand	61
9.3	Förderungsgeber	61
9.4	Förderungsvoraussetzungen	61
9.5	Art und Ausmaß der Förderung	62
9.6	Förderungsabwicklung	63
10	Diversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe – sonstige Maßnahmen (M 311)	64
10.1	Ziele	64
10.2	Förderungsgegenstand	64
10.3	Förderungsgeber	65
10.4	Förderungsvoraussetzungen	65
10.5	Art und Ausmaß der Förderung	66
10.6	Förderungsabwicklung	67
11	Unterstützung und Entwicklung von Kleinstunternehmen (M 312)	68
11.1	Ziele	68
11.2	Förderungsgegenstand	68
11.3	Förderungsgeber	68
11.4	Förderungsvoraussetzungen	68
11.5	Art und Ausmaß der Förderung	68
11.6	Förderungsabwicklung	68
12	Förderung des Fremdenverkehrs (M 313)	69
12.1	Ziele	69
12.2	Förderungsgegenstand	69
12.3	Förderungsgeber	69
12.4	Förderungsvoraussetzungen	69
12.5	Art und Ausmaß der Förderung	70
12.6	Förderungsabwicklung	71
13	Verkehrerschließung ländlicher Gebiete (M 321)	72
13.1	Ziele	72
13.2	Förderungsgegenstand	72
13.3	Förderungsgeber	72
13.4	Förderungsvoraussetzungen	72
13.5	Art und Ausmaß der Förderung	73
13.6	Förderungsabwicklung	73
14	Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes – Naturschutz (M 323)	74
14.1	Ziele	74
14.2	Förderungsgegenstand	74

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

14.3	Förderungswerber	75
14.4	Förderungsvoraussetzungen	75
14.5	Art und Ausmaß der Förderung	75
14.6	Förderungsabwicklung	75
15	Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes - Kulturlandschaft, Landschaftsgestaltung und Landschaftsentwicklung (M 323).....	76
15.1	Ziele.....	76
15.2	Förderungsgegenstand	76
15.3	Förderungswerber.....	76
15.4	Förderungsvoraussetzungen	77
15.5	Art und Ausmaß der Förderung	77
15.6	Förderungsabwicklung	77
16	Ausbildung und Information (M 331)	78
16.1	Allgemeine Bestimmungen	78
16.2	Förderung von Teilnehmern.....	78
16.3	Veranstalterförderung	79
17	Lernende Regionen (M 341).....	82
17.1	Allgemeines.....	82
17.2	Ziele.....	82
17.3	Förderungsgegenstände	82
17.4	Förderungswerber.....	82
17.5	Förderungsvoraussetzungen	82
17.6	Art und Ausmaß der Förderung	83
17.7	Förderungsabwicklung	83
18	Kommunale Standortentwicklung (M 341).....	84
18.1	Ziele.....	84
18.2	Förderungsgegenstand	84
18.3	Förderungswerber.....	84
18.4	Förderungsvoraussetzungen	84
18.5	Art und Ausmaß der Förderung	85
18.6	Förderungsabwicklung	85

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

1 ALLGEMEINER TEIL

1.1 Geltungsbereich

- 1.1.1 Diese Bestimmungen gelten für die Durchführung des Österreichischen Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum für den Zeitraum vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2013 (im Folgenden Programm), das vom Bund gemäß Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) im gesamten Bundesgebiet angeboten wird.
- 1.1.2 Diese Sonderrichtlinie (im Folgenden SRL) enthält die allgemein geltenden und für die jeweilige Maßnahme spezifischen Bedingungen für die Teilnahme an den Maßnahmen und den Abschluss eines Vertrages zwischen einem Förderungswerber und dem Bund.
- 1.1.3 Die SRL bildet einen integrierten Bestandteil des Vertrages, der zwischen dem Förderungswerber auf Grund seines Antrages (Anbot zum Vertragsabschluss) und dem Bund auf Grund der Genehmigung seines Antrages (Annahme des Anbots zum Vertragsabschluss) zustande kommt.
- 1.1.4 Alle Anhänge zu dieser SRL bilden einen integrierten Bestandteil der SRL und sind damit Vertragsbestandteil.
- 1.1.5 Diese Bestimmungen gelten unbeschadet der Auszahlungs-, Abrechnungs- und Kontrollerfordernisse für den in Punkt 1.1.1 genannten Zeitraum.
- 1.1.6 Abweichende mündliche oder schriftliche Festlegungen sind unwirksam.

1.2 Rechtsgrundlagen

Folgende spezifische Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen einschließlich hiezu ergangener Durchführungsnormen sind insbesondere maßgeblich:

- 1 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), ABl. L 277 (im Folgenden VO 1698/2005);
- 2 Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), ABl. L 368 (im Folgenden DVO);
- 3 Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission vom 7. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums, ABl. L 368 (im Folgenden Kontroll-VO);
- 4 Verordnung (EG) Nr. 1320/2006 der Kommission vom 5. September 2006 mit Bestimmungen für den Übergang auf die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates ABl. L 243 (im Folgenden Übergangs-VO);
- 5 Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik, ABl. L 209;
- 6 **Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in**

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag, ABl. L 214 (im Folgenden allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)

- 7 Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 379
- 8 Entscheidung der EK vom 25.10.2007 zur Genehmigung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum von Österreich im Programmplanungszeitraum 2007 – 2013, K (2007) 5163 endg.;
- 9 Landwirtschaftsgesetz 1992, BGBl. Nr. 1992/375;
- 10 Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 2004/51 (im Folgenden ARR 2004);
- 11 Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur Übertragung der Durchführung von Förderungsmaßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft an den Landeshauptmann (Übertragungsverordnung – ÜV-LF), BGBl. Nr. 1992/141;
- 12 Verordnung über die Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen und über das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem im Bereich der Direktzahlungen (INVEKOS-Umsetzungs-Verordnung 2008), BGBl. II Nr. 31/2008;
- 13 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 1975/440,

1

1

1.3 Ziele

Die Maßnahmen dieser SRL tragen insbesondere zu den im Folgenden genannten Zielen bei und sind auch im Lichte dieser Ziele auszulegen und anzuwenden.

- 1 Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft durch Förderung der Umstrukturierung, der Entwicklung und der Innovation;
- 2 Verbesserung und Anpassung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Menschen, des Sachkapitals und der Qualität der Agrarproduktion;
- 3 Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung der Wirtschaft

1.4 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet

1.4.1 „Vorhaben“:

Projekt, ein Vertrag oder eine sonstige Initiative, die nach den im Programm festgelegten Kriterien ausgewählt und von einem oder mehreren Begünstigten durchgeführt werden, um die Ziele des Programms zu erreichen.

1.4.2 „Begünstigter“:

Wirtschaftsbeteiligte, Einrichtungen oder Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts, die mit der Durchführung der Vorhaben betraut sind oder denen die finanzielle Unterstützung gewährt wird.

1.4.3 „Investitionen“:

- 1 Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von dauerhaften Wirtschaftsgütern, die zu einem Zugang im Anlagevermögen des Investors führen;
- 2 Aufwendungen, die über die Instandsetzung oder Ersetzung einzelner Elemente von bestehendem Anlagevermögen hinausgehen und die zu einer wesentlichen Steigerung der Lebensdauer oder des Wertes einer Anlage führen;
- 3 Aufwendungen für die Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter im Sinne des § 13 EStG¹, soweit sie integrierter Bestandteil eines Investitionsvorhabens sind.

¹ Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, derzeit Anschaffungskosten bis 400 EUR

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

1.5 Förderungswerber

Als Förderungswerber (Begünstigter gemäß Punkt 1.4.2) kommen in Betracht:

1.5.1 Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe:

- 1 natürliche Personen,
- 2 juristische Personen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,
- 3 Personenvereinigungen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,

mit Niederlassung in Österreich, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und ein Vorhaben entsprechend den Zielsetzungen des Programms verfolgen.

Als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gilt jede selbständige örtliche und organisatorisch-technische Einheit zur Erzeugung von Pflanzen, zur Waldbewirtschaftung oder zur Haltung von Nutztieren mit wirtschaftlicher Zielsetzung, die über die mit der kulturspezifischen Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche oder Tierhaltung verbundenen und unerlässlichen Infrastruktur verfügt.

1.5.2 Sonstige Förderungswerber:

- 1 natürliche Personen,
- 2 juristische Personen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,
- 3 Personenvereinigungen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,

mit Niederlassung in Österreich, die die Zielsetzungen des Programms verfolgen.

1.5.3 Gebietskörperschaften:

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als Förderungswerber nicht in Betracht, soweit nicht im Maßnahmenanteil (im Folgenden Besonderer Teil) anderes geregelt ist.

Ein bestimmender Einfluss ist jedenfalls dann als gegeben anzunehmen, wenn eine Gebietskörperschaft allein oder gemeinsam mit anderen am Stamm-, Grund- oder Eigenkapital mit mehr als 25 % beteiligt ist oder ihr allein oder gemeinsam mit anderen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen ein einer derartigen Beteiligung entsprechender Einfluss zukommt.

Eine darunter liegende Beteiligung der Gebietskörperschaft oder deren Einrichtung an einer juristischen Person oder an einer Personenvereinigung ist bei der Bemessung der Förderhöhe herauszurechnen.

Als Förderungswerber ausgeschlossen sind auch die Einrichtungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen.

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

1.6 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

1.6.1 Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit

Ein Vorhaben wird nur gefördert, wenn die Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang wirtschaftlich zumutbar ist, die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit (z.B. durch Einholung von Vergleichsangeboten, **soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswerts und die Art der zugekauften Güter oder Leistungen zweckmäßig ist; durch Heranziehung von Referenzkosten, bei standardisierten Gütern und Leistungen durch Vergleich mit marktüblichen Preisen**) gegeben sind und seine Gesamtfinanzierung gesichert ist.

1

An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung sowie an den zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen fachlichen Fähigkeiten des Förderungswerbers dürfen keine Zweifel bestehen.

Ist der Förderungswerber eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von deren zu ihrer Vertretung berufenen Organen erfüllt werden.

1.6.2 Subsidiarität

Sehen Beihilferegeln die Förderung eines Vorhabens aus anderen Mitteln des Gemeinschaftshaushalts vor, müssen diese Förderungsmöglichkeiten vom Förderungswerber vorrangig angesprochen werden.

Die Förderung eines Vorhabens kann nur dann aus Mitteln des ELER finanziert werden, wenn nicht bereits andere Mittel des Gemeinschaftshaushalts herangezogen werden konnten.

Die Förderung eines Vorhabens aus Mitteln des BMLFUW erfolgt subsidiär zu anderen bestehenden nationalen Beihilferegeln.

1.6.3 Berücksichtigung aller eingesetzten öffentlichen Mittel

Die Mittel anderer öffentlicher Stellen sind im jeweiligen Förderungsfall bei den öffentlichen Förderungsmitteln im Hinblick auf die in der VO 1698/2005 festgelegten Höchstbeihilfebeträge und Beihilfeintensitäten mit zu berücksichtigen.

1.6.4 Nutzung und Instandhaltung, Versicherungspflicht

Der Förderungswerber muss

- 1 sicherstellen, dass der Investitionsgegenstand während der ab Fälligkeit der Letztzahlung beginnenden Nutzungsdauer (Behaltefrist) von 5 Jahren von ihm ordnungsgemäß und den Zielen der jeweiligen Maßnahme entsprechend genutzt und instand gehalten wird und
- 2 für einen unbeweglichen Investitionsgegenstand für diese Dauer einen Nachweis über eine zeitgerechte und wertentsprechende Versicherung gegen Elementarschäden (z.B. Feuer, Sturm, Hagel) vorlegen, soweit die Versicherungskosten erschwinglich sind.

1.6.5 Publizität

Der Förderungswerber hat durch geeignetes Publizitätsmaterial (Hinweisschilder, Plakate, Aufkleber, etc.) insbesondere auf den Beitrag der EU zur Verwirklichung des geförderten Vorhabens aus Mitteln des ELER hinzuweisen.

Die Bewilligende Stelle bringt den Förderungswerbern die erforderlichen Kennzeichnungsvorgaben in geeigneter Weise unter Berücksichtigung der hiezu erlassenen Vorgaben des Bundes zur Kenntnis.

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

1.7 Art und Ausmaß der Förderung

1.7.1 Die Förderung wird als Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Investitionen, Sach- und Personalaufwand gewährt und darf die in dieser SRL festgelegten Obergrenzen nicht übersteigen. Die unmittelbar aus dem geförderten Vorhaben erzielten Einnahmen (z. B. Eintritte oder Kursgebühren für geförderte Veranstaltungen) sind als Eigenmittel zu berücksichtigen, wobei die Summe aus Einnahmen und Förderung nicht die Gesamtkosten des Vorhabens übersteigen darf.

1.7.2 Anrechenbare Kosten sind **Kosten**, die ab der Antragstellung **erwachsen**. Abweichend davon gilt ab dem 1.1.2008 für Vorhaben des Schwerpunkts 1, für die ein national finanzierter Zuschlag gewährt wird, welcher den Regeln für staatliche Beihilfen in der Landwirtschaft unterliegt, das Genehmigungsdatum als frühest möglicher Zeitpunkt für die Anerkennung von Kosten.

1

1.7.3 Nicht anrechenbare Kosten sind insbesondere

- 1 Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren, davon ausgenommen sind indirekte Abgaben, z. B. Ortstaxe, Schotterabgabe
- 2 Verfahrenskosten
- 3 Finanzierungs- und Versicherungskosten
- 4 Lizenzgebühren
- 5 Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten
- 6 Leasingraten
- 7 **Kosten** für Investitionen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen
- 8 **Kosten für Leistungen, die vor der Antragstellung erwachsen**
- 9 **Kosten**, die vor dem 1.1.2007 **erwachsen** oder sich auf Vorhaben beziehen, die nicht bis zum 31.12.2013 bewilligt wurden (vgl. Punkt 1.9.3.1).

1

1

1

1.7.4 „De-minimis“-Förderung

Die Gesamtsumme der einem Förderungswerber gewährten „De-minimis“-Förderungen darf den in den jeweils aktuellen Beihilfenrechtsgrundlagen der Europäischen Kommission festgesetzten Betrag nicht übersteigen. Derzeit gilt **gemäß Verordnung (EG) Nr. 1998/2006** in einem Zeitraum von drei Steuerjahren der Betrag von **€ 200.000,--**.

1

1.7.5 Förderung von Investitionen:

1.7.5.1 Berechnungsgrundlage

- 1 Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher angebotener Nachlässe (unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden) für nichtvorsteuerabzugsberechtigte Förderungswerber. Gemäß Art. 71 Abs. 3 lit. a der VO 1698/2005 ist die Möglichkeit der Einbeziehung der Umsatzsteuer in die Förderung **in folgenden Fällen nicht anzuwenden**: nicht zum Vorsteuerabzug berechtigte Tätigkeiten von Gebietskörperschaften **sowie von sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechts, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen**.
- 2 Rechnungsbetrag exklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher angebotener Nachlässe (unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden) für alle übrigen Förderungswerber (dies gilt auch für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, auf die § 22 Abs. 1 u. 5 UStG² anzuwenden ist - pauschalierte Betriebe);
- 3 Unbarer Aufwand (Eigenleistungen): Als solche können Sachleistungen gemäß Art. 54 DVO, dazu zählen die Bereitstellung von Ausrüstungsgütern oder Material sowie Arbeitsleistungen, insoweit anerkannt werden, als diese der Bewilligenden Stelle durch

1

² Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

Vorlage von Aufzeichnungen glaubhaft gemacht werden. Sofern für derartige Leistungen ÖKL-Richtsätze vorliegen, hat ihre Bewertung auf Basis dieser Richtsätze zu erfolgen und darf diese jedenfalls nicht übersteigen.

- 1.7.5.2 Beinhaltet ein Vorhaben auch Eigenleistungen, darf das Ausmaß der Förderung jenen Betrag nicht übersteigen, der sich im Rahmen der Endabrechnung bei Abzug der Eigenleistungen von den anrechenbaren Gesamtkosten ergibt.
- 1.7.5.3 Allfällige Erlöse aus dem Verkauf einer durch die Neuanschaffung zu ersetzenden Anlage sind von den anrechenbaren Kosten der Investition in Abzug zu bringen.
- 1.7.5.4 Die anrechenbaren Kosten für Investitionen im Rahmen baulicher Vorhaben sind von der Bewilligenden Stelle der Höhe nach mit den jeweiligen Pauschalkostensätzen ihres Bundeslandes zu begrenzen, soweit für derartige Vorhaben solche festgelegt wurden. Liegen keine Pauschalkostensätze vor, ist die Plausibilität der veranschlagten Kosten durch andere geeignete Vergleichswerte zu überprüfen.
- 1.7.5.5 Pauschalkostensätze zu baulichen Vorhaben werden von den Ländern im Einvernehmen mit dem BMLFUW festgelegt. Andere Richtsätze, die pauschal Anwendung finden, sowie sämtliche Änderungen dazu sind von der Bewilligenden Stelle schriftlich festzulegen und der Zahlstelle und dem BMLFUW bekannt zu geben.
- 1.7.5.6 Investitionsbezogene Planungs-, Beratungs- oder Projektstudienkosten können höchstens bis zum Ausmaß von 12 % der anrechenbaren Kosten gefördert werden.

1.7.6 Förderung von Personalaufwand:

- 1.7.6.1 Personalaufwand ist höchstens bis zu einer Höhe anrechenbar, die dem Gehaltsschema des Bundes für vergleichbare Bundesbedienstete, höchstens jedoch jenes der Dienstklasse VII/2 für Beamte der Allgemeinen Verwaltung gemäß Gehaltsgesetz entspricht.
- 1.7.6.2 Bemessungsgrundlage für monatlichen Personalaufwand:
Ein Zwölftel der Summe aus Jahresgehalt und Dienstgeberbeiträgen (eingeschlossen Beitragszahlungen des Arbeitgebers gemäß § 6 Betriebliches Mitarbeiter-Vorsorgegesetz³). Ist das geförderte Personal nicht ausschließlich für das Vorhaben tätig, ist der Personalaufwand entsprechend zu aliquotieren.
Nicht zu berücksichtigen sind insbesondere
- 1 Zuführungen zu Abfertigungsrückstellungen, Abfertigungen
 - 2 Rückdeckungsversicherungs-Prämien für Abfertigungen
 - 3 sonstige personalbezogene Rückstellungen (beispielsweise Abgeltung nicht konsumierten Urlaubes)

1.7.7 Förderung von Sachaufwand

1.7.7.1 Berechnungsgrundlage

- 1 Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher angebotener Nachlässe (unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden) für nichtvorsteuerabzugsberechtigte Förderungswerber. Gemäß Art. 71 Abs. 3 lit. a der VO 1698/2005 ist die Möglichkeit der Einbeziehung der Umsatzsteuer in die Förderung **in folgenden Fällen nicht anzuwenden**: nicht zum Vorsteuerabzug berechtigte Tätigkeiten von Gebietskörperschaften **sowie von sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechts, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen**.
- 2 Rechnungsbetrag exklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher angebotener Nachlässe (unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden) für alle übrigen Förderungswerber (dies gilt auch für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, auf die § 22 Abs. 1 u. 5 UStG 1994 anzuwenden ist - pauschalierte Betriebe);

³ BGBl. I Nr. 158/2002

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

Für Reisekosten sind maximal die jeweils geltenden Sätze der Reisegebührenvorschrift der Bundesbediensteten, BGBl. Nr. 133/1955, heranzuziehen.

1.7.7.2 Die Anschaffung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens wird als Sachaufwand nur dann gefördert, wenn es sich um geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne § 13 EStG handelt.

1.7.7.3 Abweichend von Punkt 1.4.3 können im Rahmen nicht-investiver Förderungsgegenstände Kosten für die Anschaffung oder Erstellung von Software (z. B. Datenbanken und Homepages) als Sachaufwand gefördert werden. Diese Ausnahme gilt rückwirkend für alle ab dem 1.1.2007 abgeschlossenen Verträge.

1

1.8 Finanzierung der Förderungsmaßnahmen

1.8.1 Finanzierung durch EU, Bund und Land

Die Gewährung des Bundeszuschusses an den Förderungswerber erfolgt unter der Voraussetzung, dass das jeweilige Land unter Zugrundelegung der Bestimmungen dieser SRL (soweit sie sich nicht ausschließlich auf den Bund beziehen) dem Förderungswerber einen Landeszuschuss im Ausmaß von 2/3 des Bundeszuschusses gewährt und die Landesmittel zeitgerecht bereitstellt.

Zur Finanzierung werden auch EU-Mittel entsprechend den Festlegungen des genehmigten Programms herangezogen.

1.8.2 National finanzierte Zuschläge (top-ups)

In den im Besonderen Teil angeführten Fällen können zusätzliche nationale Förderungen in Form von Zuschlägen zu den in der SRL festgelegten Obergrenzen, jedoch höchstens bis zu den in der VO 1698/2005 festgelegten Höchstbeihilfebeträgen und Beihilfeintensitäten („top-up“ iS von Art 89 der VO 1698/2005) gewährt werden.

Top-ups werden mit Ausnahme der Zinsenzuschüsse bei Agrarinvestitionskrediten (AIK) ausschließlich durch Landesmittel finanziert.

1.9 Abwicklung

1.9.1 Verwaltungsbehörde

Das BMLFUW ist als Verwaltungsbehörde gemäß Art. 75 der VO 1698/2005 für die ordnungsgemäße Verwaltung und Durchführung des Programms verantwortlich.

1.9.2 Zahlstelle

1.9.2.1 Die Agrarmarkt Austria (AMA) ist Zahlstelle im Namen und auf Rechnung des BMLFUW. Sie ist daher mit den Funktionen Bewilligung, Technischer Prüfdienst, Auszahlung, Verbuchung und interner Revisionsdienst betraut.

1.9.2.2 Die Zahlstelle kann die Landeshauptleute, die Landwirtschaftskammern oder die AWS (ERP-Fonds) mit den Funktionen Bewilligung sowie Technischer Prüfdienst betrauen. Es kann dabei das Recht zur Subdelegation gemäß § 2 der Übertragungsverordnung – ÜV-LF eingeräumt werden.

1.9.2.3 Insbesondere im Falle bundesländerübergreifender Maßnahmen kann die Bewilligung dem BMLFUW übertragen werden.

1.9.2.4 Die Funktion Bewilligung beinhaltet die Aufgaben

- 1 Entgegennahme der Förderungsanträge,
- 2 Beurteilung der Vorhaben,

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

- 3 Entscheidung über die Förderungsanträge,
- 4 Verwaltungstechnische Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieser SRL und
- 5 Entscheidung über die Auszahlung („Zahlungsantrag“ gemäß Art. 4 Kontroll-VO)

1.9.3 Förderungsanträge (im Folgenden Anträge)

1.9.3.1 Die Anträge sind unter Verwendung der von der Bewilligenden Stelle aufgelegten Formulare der Bewilligenden Stelle vorzulegen, soweit nicht anderes bestimmt ist.

Für die Förderung kommen nur Anträge in Betracht, die innerhalb der unter Punkt 1.1.1 genannten Frist ordnungsgemäß eingereicht und die bis zum 31. Dezember 2013 genehmigt wurden.

1.9.3.2 Bei einem Vorhaben, das sich aufgrund seiner Eigenart über mehrere Finanzjahre erstreckt, gilt der Antrag für die gesamte Laufzeit des Vorhabens.

1.9.3.3 Der Antrag hat insbesondere zu enthalten:

- 1 Name des Förderungswerbers (bei Personenvereinigungen und juristischen Personen Angabe des nach außen Vertretungsbefugten und Verantwortlichen)
- 2 Anschriften des Förderungswerbers (Zustelladresse, Betriebsadresse, Standort des Vorhabens)
- 3 Betriebsnummer bzw. Klientennummer (sofern vorhanden)
- 4 Geburtsdatum und Geschlecht bei natürlichen Personen als Antragssteller
- 5 Bankverbindung (österreichische Bankleitzahl oder IBAN-Codes des Kreditinstitutes)
- 6 Angaben zu Ehegemeinschaft oder gleichstellbare Formen von Partnerschaften
- 7 bei Personenvereinigungen und juristischen Personen Art und Ausmaß der Beteiligung von Gebietskörperschaften
- 8 alle für die inhaltliche Beurteilung notwendigen Angaben,
- 9 Finanzierungsplan, der insbesondere zu enthalten hat:
 - Kosten des Vorhabens
 - Angabe der Finanzierungsträger, bei welchen für dieses Vorhaben Anträge geplant sind, Fördermittel beantragt, zugesagt oder schon ausbezahlt worden sind und Angabe der Höhe jener Mittel
 - Ausweisung, ob die Angabe ohne oder mit Umsatzsteuer erfolgt und ob eine Vorsteuerabzugsberechtigung gegeben ist;
 - Erfordernis, Höhe und Begründung für allfällige Vorauszahlungen
 - Höhe jener Förderungsmittel, gegliedert nach Finanzierungsträger, die der Förderungswerber für ein Vorhaben der gleichen Art innerhalb der Programmplanungsperiode 2007 bis 2013 beantragt, zugesagt oder erhalten hat
 - Zeitplan für die Umsetzung des Vorhabens
- 10 Verpflichtungserklärung mit Datum und Unterschrift des Förderungswerbers, mit der die Richtigkeit der Angaben im Antrag sowie in den zugehörigen Unterlagen bestätigt wird.

1.9.3.4 Diese dem Antrag zugrunde liegende SRL samt deren integrierten Bestandteilen bildet einen Teil des Vertrages, der durch die Genehmigung des Antrags durch die Bewilligende Stelle zwischen dem Förderungswerber und dem Bund zustande kommt.

1.9.3.5 Mit der Antragstellung und Abgabe der unterzeichneten Verpflichtungserklärung, die einen integrierten Bestandteil des Antrages bildet, kann sich der Förderungswerber nicht mehr darauf berufen, dass

- 1 er die ihn treffenden Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Bund nicht gekannt habe oder sie ihm nicht verständlich gewesen seien oder
- 2 die von ihm unterzeichneten Angaben ihm nicht zurechenbar seien.

-1 und -2 gelten gleichermaßen auch für alle anderen Vorkehrungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Antragstellung und Einhaltung des Vertrages.

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

1.9.3.6 Der Förderungswerber hat vor der Antragstellung auch eigeninitiativ alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen und Informationsangebote zu nützen, die sicherstellen, dass er noch vor Eingehen der Verpflichtung Kenntnis der ihn treffenden Rechte und Pflichten, die ihm aus dem Fördervertrag mit dem Bund erwachsen, erlangt.

Dies umfasst insbesondere die Kenntnisnahme von dieser SRL, zusätzliche Information durch Merkblätter, Publikationen (einschließlich Internet) der Bewilligenden Stelle, der Zahlstelle, des BMLFUW, der gesetzlichen Interessenvertretungen oder sonstiger spezifischer sachverständiger Einrichtungen, Teilnahme an Informationsveranstaltungen oder Beratungsangeboten.

Die auf Grund der Rechtsvorschriften vorgesehenen Informationspflichten des Bundes werden hierdurch nicht berührt.

1.9.3.7 Die Bewilligende Stelle ist im Zusammenhang mit der Entgegennahme der Anträge insbesondere betraut mit folgenden Aufgaben:

- 1 Bereithaltung der für die Antragstellung relevanten Unterlagen
- 2 Bereithaltung von Leerformularen
- 3 Entgegennahme der Anträge und sonstigen Unterlagen sowie deren Änderungen durch Versehen des Originals mit einem Eingangsvermerk samt Eingangsdatum und Paraphe des entgegennehmenden Sachbearbeiters; dieser Eingangsvermerk ist in jedem Fall maßgebend für den Umstand und den Zeitpunkt des Eingangs des Antrags
- 4 Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit des Eingangsdatums auch für die Durchschläge und Beilagen
- 5 Protokollierung aller eingehenden Anträge
- 6 visuelle Prüfung (insbesondere formelle Vollständigkeit der Unterlagen, eigenhändige Unterschrift)
- 7 Ausfolgung des Durchschlages oder eines gleichwertigen Nachweises an den Förderungswerber
- 8 Änderungsdienst: ausnahmsweise Vornahme von Änderungen und Ergänzungen über ausdrücklichen und nachweislichen Auftrag des Antragstellers mit Vermerk über Zeit und Inhalt des Auftrages.

1.9.3.8 Im Rahmen der Entgegennahme hat eine Prüfung auf materielle Richtigkeit und hinsichtlich der Ausschöpfung allfälliger Förderungsmöglichkeiten nicht zu erfolgen. Dies bleibt einer allfälligen Beratung einer hiezu berufenen Stelle vorbehalten.

Inhaltliche oder formale Anleitungen der entgegennehmenden Stelle, die über die Aufgaben gemäß –1 bis –8 hinausgehen, erfolgen daher in deren eigenem Wirkungsbereich und sind dem Bund nicht zuzurechnen.

Die Übernahme der Ausfüllung des Antrages, jede Ergänzung oder Änderung durch die Bewilligende Stelle oder einen sonstigen Dritten ist dem Förderungswerber als rechtsverbindliche Willensäußerung zuzurechnen, wenn er den Antrag, die Ergänzung oder Änderung unterfertigt oder wenn eine Ergänzung oder Änderung durch einen Vermerk über den ausdrücklichen Auftrag des Förderungswerbers bestätigt ist.

1.9.3.9 Anträge sind in der Reihenfolge ihres Einlangens zu behandeln. Diesbezüglich sowie bei in dieser SRL festgelegten Fallfristen ist das Datum des Eingangsvermerkes der Bewilligenden Stelle maßgeblich. Bedient sich die Bewilligende Stelle einer anderen Stelle als Einreichstelle, so ist der Eingangsvermerk dieser Stelle maßgeblich.

1.9.3.10 Unvollständige Anträge gelten als rechtzeitig eingebracht, wenn die erforderlichen Angaben oder Unterlagen auftragsgemäß nachgereicht werden.

1.9.4 Entscheidung über den Antrag

1.9.4.1 Beurteilung des Vorhabens

Die Bewilligende Stelle hat das Vorhaben hinsichtlich der Förderungsvoraussetzungen schriftlich zu beurteilen.

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

1.9.4.2 Fördergutachten

In den vorgesehenen Fällen (siehe Besonderer Teil) ist durch die Bewilligende Stelle ein Fördergutachten einzuholen.

1.9.4.3 Die Bewilligende Stelle hat den Förderungswerber von der Genehmigung oder Ablehnung unverzüglich - im Falle der Ablehnung unter Angabe der Gründe - schriftlich zu verständigen. Mit dem Zugang der schriftlichen Verständigung von der Genehmigung an den Förderungswerber kommt der Vertrag zustande.

Diese Verständigung hat jedenfalls zu enthalten:

- Höchstbetrag der anrechenbaren Kosten
- Umfang der Beihilfe, wobei jeweils die Anteile von EU, Bund und Land betrags- und anteilmäßig gesondert auszuweisen und diese als Obergrenze erkenntlich zu machen sind
- bei beihilferechtlich relevanten Vorhaben: Identifikationsnummer der Europäischen Kommission für die vorliegende Beihilferegelung
- allenfalls zusätzlich gewährte Zinsenzuschüsse
- Fristen für die Durchführung des Vorhabens
- allfällige weitere Bedingungen oder Modifikationen des Vorhabens, soweit es für die Erreichung der Projektziele oder zur Sicherstellung der Finanzierung erforderlich ist (z.B. Verpflichtung zur Einhaltung der Grundsätze des öffentlichen Auftragswesens, soweit Gebietskörperschaften oder deren Einrichtungen involviert sind).

1.9.4.4 Der Förderungswerber hat die Fertigstellung des Vorhabens der Bewilligenden Stelle binnen angemessener Frist bekannt zu geben.

1.9.4.5 Der Förderungswerber hat die Bewilligende Stelle über alle Änderungen des Vorhabens im Zuge der Ausführung sowie über alle Ereignisse, die die Durchführung des Vorhabens oder die Erreichung des Förderungszweckes verzögern oder unmöglich machen, unverzüglich zu informieren. Änderungen, die die Kosten oder das Finanzierungserfordernis betreffen sowie wesentliche Änderungen des Vorhabens bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bewilligenden Stelle.

1.9.5 Entscheidung über den Zahlungsantrag und Auszahlung

1.9.5.1 Zahlungsantrag

Die Auszahlung bzw. die Teilauszahlung der zugesagten Fördermittel ist unter Verwendung des bei der Bewilligenden Stelle aufgelegten Formulars bei der Bewilligenden Stelle bis spätestens 30.6.2015 zu beantragen. Die Auszahlung der Niederlassungsprämie kann bereits im Förderungsantrag beantragt werden.

1.9.5.2 Grundlage für die Bewilligung des Zahlungsantrages sind die nachgewiesenen tatsächlich getätigten Ausgaben oder tatsächlich erbrachten Eigenleistungen hinsichtlich der anrechenbaren Kosten, die für die geförderte Leistungen nötig sind. Diese sind für die Ermittlung der auszahlenden Förderbeträge zur Gänze ohne Rundung heranzuziehen.

Die zur Förderung auszahlenden Gesamtbeträge sind auf ganze Euro abzurunden.

1.9.5.3 Der Nachweis für tatsächlich getätigte Ausgaben erfolgt insbesondere durch Rechnungen samt Zahlungsbelegen. Die erbrachten Eigenleistungen sind insbesondere durch entsprechende Aufzeichnungen nachzuweisen.

Übersteigt der Rechnungsbetrag € 5.000,- netto, muss eine unbare Zahlung nachgewiesen werden.

1.9.5.4 Alle mit dem Zahlungsantrag vorgelegten Rechnungen und Zahlungsbelege sowie Aufzeichnungen über erbrachte Eigenleistungen sind durch die Bewilligenden Stelle so zu kennzeichnen, dass erkennbar ist, dass die Dokumente im Rahmen einer Förderung aus dieser SRL berücksichtigt wurden.

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

1.9.5.5 Ist der Zahlungsvollzug nicht durch Zahlungsbelege nachweisbar (z.B. bei online-banking, Mikroverfilmung oder sonstiger bloß elektronischer Verfügbarkeit der Belege), ist er durch Vorlage der adäquaten Unterlagen oder Einsicht in die elektronischen Datenträger nachzuweisen.

In diesen Fällen muss die Prüfung des Zahlungsvollzuges durch die Bewilligende Stelle im Förderakt bestätigt werden.

1.9.5.6 Kürzungen

Beinhaltet der Zahlungsantrag nicht anrechenbare Kostenpositionen, ist der auszuzahlende Betrag nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 31 der Kontroll-VO zu kürzen.

1.9.5.7 Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich durch Überweisung auf das vom Förderungswerber im Antrag angegebene Namenskonto durch die Zahlstelle im Namen und auf Rechnung des BMLFUW nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Bundesmittel.

1.9.5.8 Für investitionsbezogene Vorhaben privater Förderungswerber können Vorschusszahlungen im Ausmaß von max. 20 % des Förderungsbetrags gewährt werden, sofern eine Besicherung in Höhe von mindestens 110 % des Vorschusses durch eine Bankgarantie oder entsprechende Sicherheit gegeben ist.

1.9.6 Berichte:

1.9.6.1 Die Zahlstelle legt mittels einer Arbeitsanweisung an die Bewilligende Stelle die Fristen des jeweils spätesten Zahlungseingabetermins für den dazugehörigen Auszahlungstermin fest. Diese Meldungen bilden die Grundlage für die Mittelanforderung der Zahlstelle gegenüber dem BMLFUW und den Ländern.

1.9.6.2 Die Bewilligende Stelle erstellt über das abgelaufene EU-Haushaltsjahr auf Grundlage eines von der Zahlstelle vorgegebenen Musters einen Jahresbericht, der bis spätestens 10.12. des jeweiligen Jahres an die Zahlstelle zu übermitteln ist.

1.9.6.3 Dieser Jahresbericht enthält einerseits im Hinblick auf die Verantwortlichkeit der Zahlstelle eine Beschreibung der durchgeführten Vorhaben, eine Bescheinigung über die Förderfähigkeit der genehmigten Anträge und eine Erklärung, dass die Förderungsvoraussetzungen eingehalten und alle einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften beachtet wurden, sowie andererseits alle Daten, die für die Erfüllung der Berichtspflicht gegenüber der Europäischen Kommission erforderlich sind.

1.9.6.4 Wird eine andere Einrichtung mit der Aufgabe des technischen Prüfdienstes betraut, hat diese der Zahlstelle bis 31.03. einen Bericht über die Kontrolltätigkeit zum Stichtag 31.12. des vorangegangenen Förderungsjahres vorzulegen.

1.9.7 Weitere Festlegungen

Weitere Festlegungen über die Abwicklung der einzelnen Maßnahmen finden sich im Besonderen Teil.

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

1.10 Kontrolle und Prüfungen

1.10.1 Allgemeine Bestimmungen

1.10.1.1 Die Kontrolle erfolgt im Wirkungsbereich der Zahlstelle in Form einer Verwaltungskontrolle, einer Vor-Ort-Kontrolle und einer Ex-Post-Kontrolle, gestützt auf die Bestimmungen der Kontroll-VO, durch hierzu berufene Organe der Zahlstelle sowie der EU (Kontrollorgane).

1.10.1.2 Die Organe und Beauftragten der Zahlstelle, des BMLFUW, des Österreichischen Rechnungshofes, der bescheinigende Stelle für den Rechnungsabschluss sowie die Organe der EU können die Einhaltung aller Bedingungen und Verpflichtungen, insbesondere die Berechtigung zur Inanspruchnahme begehrter oder bereits ausbezahlter Förderungen, überprüfen.

1.10.1.3 Die Kontrollorgane können im Zuge der Kontrolle jederzeit die Aushändigung oder Zusendung von Kopien – soweit erforderlich auch von Originalen – von Aufzeichnungen oder Unterlagen des Förderungswerbers oder Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen auf dessen Kosten verlangen.

Schriftliche Pacht- bzw. Bewirtschaftungsverträge und sonstige förderungsrelevante Unterlagen sind am Betrieb aufzubewahren und zur Verfügung zu halten. Diese Unterlagen sind auf Verlangen jederzeit – auch außerhalb der Vor-Ort-Kontrolle – den Kontrollorganen vorzulegen oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen ist zu gewähren.

1.10.1.4 Sind dem Förderungswerber förderungsrelevante Unterlagen insofern nicht zugänglich, als sie rechtmäßig bei einem Dritten aufliegen oder aufliegen müssen, hat er über Aufforderung Vorkehrungen zu treffen, dass sie von dem Kontrollorgan bei Bedarf eingesehen oder ihm in Kopie – soweit erforderlich auch Originale – ausgehändigt werden können oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen gewährt wird.

1.10.1.5 Kann der Zugang zu förderungsrelevanten Unterlagen nicht gewährt werden, gelten die Unterlagen als nicht vorgefunden.

1.10.1.6 Nachgängige Prüfungen

Über Kontrollen gemäß Punkt 1.10.2, 1.10.3 und 1.10.4 hinaus finden nachgängige Prüfungen (Audits) statt, die von Organen oder Beauftragten des BMLFUW, des Österreichischen Rechnungshofes sowie Organen der EU durchgeführt werden (Prüforgane). Neben den Bestimmungen dieser Verordnung sind alle Bestimmungen gemäß Punkt 1.10, ausgenommen Punkt 1.10.3.7, die Mitwirkungs- und Duldungspflichten des Förderungswerbers beinhalten, sinngemäß anzuwenden.

1.10.2 Verwaltungskontrollen

1.10.2.1 Diese werden durch eine EDV-unterstützte verwaltungstechnische Kontrolle aller Anträge (Förderanträge und Zahlungsanträge) vorgenommen und ermöglichen die Kontrolle von Antragsdaten, die auch ohne eine Vor-Ort-Kontrolle verifizierbar sind.

1.10.2.2 Bei investitionsbezogenen Vorhaben beinhaltet die Verwaltungskontrolle auch eine Überprüfung der Investition vor Ort. Dieser Besuch vor Ort erfolgt vor Bewilligung der Zahlung und im Hinblick auf die Pflichten des Förderungswerbers nach den Grundsätzen des Punktes 1.10.3. Die Bewilligenden Stellen können von einem Besuch vor Ort absehen, wenn es sich um ein Vorhaben mit anrechenbaren Kosten unter EUR 20.000,- handelt und aufgrund vorliegender Unterlagen die Gefahr, dass die Investition in Wirklichkeit nicht getätigt wurde oder Förderungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, als gering einzustufen ist.

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

1.10.3 Vor-Ort-Kontrollen

- 1.10.3.1 Bei diesen werden auch jene Förderungsvoraussetzungen überprüft, die nur vor Ort beim Vorhaben selbst plausibilisierbar oder verifizierbar sind, und sie dienen auch zur Gegenkontrolle von Verwaltungskontrollen.
- 1.10.3.2 Die Kontrollorgane können jederzeit ohne Ankündigung oder auch nach Ankündigung alle Betriebs- und Lagerräume sowie Betriebsflächen betreten und in die Buchhaltung und in alle Bezughabenden Aufzeichnungen oder Unterlagen des Förderungswerbers Einsicht nehmen.
- 1.10.3.3 Bei der Kontrolle hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson des Förderungswerbers anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützung zu leisten. Der Förderungswerber ist verpflichtet, die angeführten Kontrollmaßnahmen zuzulassen.
- 1.10.3.4 Ist im Antrag eine Person als Vertretungsbevollmächtigte ausgewiesen, gilt diese in jedem Falle als geeignete und informierte Auskunftspersonen, soweit der Förderungswerber selbst bei der Kontrolle nicht anwesend ist oder Auskunft nicht erteilt oder nicht erteilen kann.
- 1.10.3.5 Ist der Förderungswerber oder der ausgewiesene Vertretungsbevollmächtigte bei der Kontrolle nicht anwesend oder erteilt er keine Auskunft, gelten im Betrieb maßgeblich mitwirkende und volljährige Betriebsangehörige als geeignete und informierte Auskunftspersonen, sofern die Kontrolle angekündigt war und der Förderungswerber ohne weitere Benennung einer auskunftsberechtigten Person bei der Kontrolle nicht anwesend ist oder eine Auskunft nicht erteilt.
- 1.10.3.6 Das Kontrollorgan hat im Zuge der Kontrolle einen Kontrollbericht zu erstellen, der es ermöglicht, die Einzelheiten der vorgenommenen Kontrollschritte nachzuvollziehen.
- 1.10.3.7 Die rechtliche Bewertung und Beurteilung der Kontrollfeststellungen erfolgen nicht durch das Kontrollorgan, sondern durch die Bewilligende Stelle und in weiterer Folge durch die Zahlstelle.
Das Kontrollorgan ist daher nicht befugt, Aussagen über Schwere von Verstößen oder die Rechtsfolgen der Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrolle zu treffen. Der Förderungswerber kann sich auf allfällige diesbezügliche Aussagen oder Einschätzungen des Kontrollorgans nicht berufen.
- 1.10.3.8 Die Kosten für allfällige Probeziehungen und Untersuchungen sind in jedem Falle vom Förderungswerber zu tragen.

1.10.4 Ex-Post-Kontrollen

Diese umfassen insbesondere die Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtung zur Nutzung und Instandhaltung des Investitionsgegenstandes und erfolgen im Hinblick auf die Pflichten des Förderungswerbers nach den Grundsätzen des Punktes 1.10.3.

1.10.5 Aufbewahrung von Unterlagen

- 1.10.5.1 Der Förderungswerber ist verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren.
- 1.10.5.2 Bei Vorhaben, die durch einen Zinsenzuschuss gefördert werden, ist der Förderungswerber verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen oder Unterlagen mindestens 1 Jahr nach Ablauf des Jahres der vollständigen Tilgung des geförderten Kredites sicher und überprüfbar aufzubewahren.
- 1.10.5.3 Die Bewilligende Stelle sowie die Zahlstelle hat alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Ende des letzten Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren.

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

- 1.10.5.4 Die Aufzeichnungen oder Unterlagen sind während der vorgeschriebenen Aufbewahrungszeit dem **Kontroll- und** Prüforgan auf Verlangen jederzeit und kostenlos zur Verfügung zu stellen, eine gleiche Verpflichtung besteht für die Bewilligende Stelle gegenüber der Zahlstelle und für die Zahlstelle gegenüber dem BMLFUW.

1

1.11 Bestimmungen für Agrarinvestitionskredite (AIK)

1.11.1 Allgemeines

1

- 1.11.1.1 Zinsenzuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten, die in Zusammenhang mit einem Direktzuschuss für Investitionen im Rahmen dieser SRL gewährt werden, sind „zusätzliche nationale Förderungen“ im Sinne von Artikel 89 der VO 1698/2005.

- 1.11.1.2 Für die Berechnung des Zinsenzuschusses ist für die gesamte Kreditlaufzeit der jeweils geltende Bruttozinssatz gemäß Punkt 1.11.1.3, höchstens aber 4,5 % p.a. heranzuziehen. Diese Bestimmung ist rückwirkend auf alle ab dem 1.1.2009 abgeschlossenen Verträge anzuwenden.

1

- 1.11.1.3 Zinsenzuschüsse werden nur gewährt, sofern dem Förderungswerber (Kreditnehmer) höchstens folgender Bruttozinssatz verrechnet wird:

1

Sekundärmarktrendite (Emittenten gesamt) lt. Tab. „Renditen auf dem österreichischen Rentenmarkt“ der Österreichischen Nationalbank (www.oenb.at) + 0,5 % Zuschlag inkl. Spesen.

Barauslagen können vom Kreditinstitut einmalig bis zu einem Betrag von max. 0,25 % des geförderten Kreditbetrages dem Kreditnehmer verrechnet werden. Wenn die Barauslagen (z.B. Verbücherungsgebühren, Schätzgutachten) den genannten Prozentsatz übersteigen, dürfen dem Kreditnehmer nur die nachweisbaren Kosten verrechnet werden.

Die Zinssatzanpassung erfolgt nach Maßgabe der Veränderungen des Bruttozinssatzes halbjährlich, wobei Veränderungen der Sekundärmarktrendite, auf 0,125 % auf- oder abgerundet, berücksichtigt werden. Für die Zinssatzanpassung per 1. Jänner ist das 3. Quartal des Vorjahres, für die Zinssatzanpassung per 1. Juli das 1. Quartal des laufenden Jahres maßgebend.

1.11.2 Tilgung

Mit der ratenmäßigen Tilgung des Kredites ist spätestens 1 Jahr nach Zuzählung zu beginnen. Die fälligen Zinsen sind aber auch während der tilgungsfreien Zeit zu entrichten.

Die Bewilligende Stelle kann auf begründeten Antrag des Förderungswerbers im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kreditinstitut eine tilgungsfreie Anlaufzeit von bis zu 2 Jahren einräumen.

1.11.3 Verlängerung der Ausnutzungsfrist eines AIK

Die Zusage für die Gewährung von Zinsenzuschüssen zu Agrarinvestitionskrediten verliert bei Nichtausnutzung eines förderbaren Kredites nach zwei Jahren ihre Gültigkeit. Die Nichtausnutzung des Agrarinvestitionskredites ist durch das Kreditinstitut der zuständigen Bewilligenden Stelle unter Angabe der Gründe zu melden.

Der Förderungswerber kann im Wege des Kreditinstitutes oder der Bewilligenden Stelle vor Ablauf der Gültigkeit ein begründetes Ansuchen um Verlängerung der Ausnutzungsfrist an das BMLFUW stellen. In begründeten Fällen kann die Ausnutzungsfrist jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden.

1.11.4 Abwicklung

- 1.11.4.1 Einbezogene Kreditinstitute

Kreditinstitute mit Niederlassung in Österreich, in Tirol auch der Landeskulturfonds, (im Folgenden Kreditinstitute genannt), und mit Vertrag mit dem BMLFUW über die Bedingungen, unter denen eine Teilnahme an der Kreditaktion möglich ist.

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

1.11.4.2 Antrag

Anträge sind gemeinsam mit dem Antrag auf Gewährung eines Investitionszuschusses bei der jeweiligen Bewilligenden Stelle einzureichen.

1.11.4.3 Kreditzusage durch das Kreditinstitut

Die Kreditzusage durch das Kreditinstitut erfolgt aufgrund seiner jeweiligen Geschäftsbedingungen und der wirtschaftlichen Ertragskraft des Kreditnehmers.

1.11.4.4 Genehmigung des Zinsenzuschusses

Nach Genehmigung des Zinsenzuschusses durch die Bewilligende Stelle übermittelt diese die auszahlungsrelevanten Daten an die Zahlstelle und eine unterzeichnete Konsignationsliste an das Kreditinstitut.

Die Bewilligende Stelle hat dem Förderungswerber die Gewährung des Zinsenzuschusses durch den Bund unverzüglich schriftlich mitzuteilen und ihn auf die Erfüllung etwaiger noch ausstehender Voraussetzungen oder Bedingungen für die Erteilung der Auszahlungsermächtigung hinzuweisen. Diese Mitteilung hat auch die voraussichtliche Höhe des Barwerts des Zinsenzuschusses zu enthalten. Dem Kreditnehmer entsteht daraus kein Rechtsanspruch auf die mitgeteilte Höhe des Barwerts des Zinsenzuschusses.

1.11.4.5 Auszahlungsermächtigung

Die Zuzählung des Kredites als geförderter Kredit darf durch das Kreditinstitut erst nach einer von der Bewilligenden Stelle schriftlich erteilten Auszahlungsermächtigung erfolgen. Auszahlungsermächtigungen können erteilt werden, wenn entsprechende saldierte Rechnungsbelege vorliegen und im Falle von Bauten der Baufortschritt nachgewiesen wurde.

Bei Bauinvestitionen mit anrechenbaren Gesamtkosten über EUR 30.000,- können Teilfreigaben erfolgen. Eine Teilauszahlungsermächtigung (max. 50 % des genehmigten AI-Kreditvolumens) ist nach Maßgabe des nachgewiesenen Baufortschrittes möglich.

1.11.4.6 Aufgaben der Kreditinstitute bei zugezählten Agrarinvestitionskrediten

Stundung von Tilgungsraten oder Laufzeitverlängerungen:

Wenn der Kreditnehmer vorübergehend unverschuldet in eine wirtschaftliche Notlage geraten ist, können Stundungen von Tilgungsraten oder Laufzeitverlängerungen bewilligt werden. Über Stundungen oder Laufzeitverlängerungen bis zu 3 Monaten entscheidet das Kreditinstitut. Stundungen von Tilgungsraten oder Laufzeitverlängerungen über die ursprünglich gewährte Kreditlaufzeit hinaus bis max. 2 Tilgungsraten können nur von der Bewilligenden Stelle bewilligt werden.

Das Ausmaß der Notlage ist betragsmäßig zu beziffern und durch geeignete Unterlagen zu belegen.

Genehmigte Laufzeitverlängerungen und Ratenstundungen sind dem BMLFUW unverzüglich mitzuteilen.

1.11.4.7 Verzichtsmeldungen

(Teil-) Verzichtsmeldungen sind von der Bewilligenden Stelle dem BMLFUW zur Kenntnis zu bringen.

1.11.4.8 Weitergeltung der Förderungszusage bei Kreditübertragungen

Im Falle einer Kreditübertragung, die durch einen Bewirtschafterwechsel bedingt ist, gilt die Förderungszusage für den Übernehmer des Betriebs, sofern folgende Voraussetzungen für den Beitritt zum Förderungsvertrag gegeben sind:

- 1 der Übernehmer unterzeichnet die Verpflichtungserklärung,
- 2 der Übernehmer erfüllt die Förderungsvoraussetzungen und
- 3 es liegt die Zustimmung der Bewilligenden Stelle vor.

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

Der bisherige Förderungswerber haftet weiterhin für die Einhaltung der vertraglich eingegangenen Verpflichtungen.

Eine Kreditübertragung ist von der Bewilligenden Stelle dem BMLFUW zur Kenntnis zu bringen.

1.11.4.9 Kreditinstitutswechsel

Kreditfälle, für welche die Zinsenzuschüsse bereits genehmigt wurden, können - insoweit noch keine Darlehenszahlung erfolgte - an andere an der Agrarinvestitionskredit-Maßnahme beteiligte Kreditinstitute abgetreten werden, sofern über den Wechsel des Kreditinstitutes Einverständnis zwischen den Betroffenen besteht. Die Bewilligende Stelle und das BMLFUW sind vom abtretenden Kreditinstitut von dem Kreditinstitutswechsel in Kenntnis zu setzen.

1.11.4.10 Einstellung des Zinsenzuschusses

Zinsenzuschüsse sind ohne Rückforderung einzustellen, wenn die geförderte Investition nach Ablauf der Nutzungsdauer gemäß Punkt 1.6.4 nicht mehr widmungsgemäß verwendet wird oder der Förderungswerber bei der Kreditrückzahlung mit mehr als einer Rate in Verzug geraten ist.

Der Förderungswerber hat die Aufgabe der widmungsgemäßen Verwendung oder die Verwendungsänderung unverzüglich der Bewilligenden Stelle zu melden.

1.12 Rückzahlung, Einbehalt

1.12.1 Grundsatz

1.12.1.1 Der Förderungswerber ist verpflichtet, über schriftliche Aufforderung der Bewilligenden Stelle, der Zahlstelle oder des BMLFUW – und unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – eine gewährte Förderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, insbesondere wenn

- 1 die Beauftragten oder Organe der EU, des BMLFUW, der Zahlstelle, der Bewilligenden Stelle und sonstiger Abwicklungsstellen durch den Förderungswerber oder ihm zurechenbare Dritte über Umstände, die für die Gewährung, das Ausmaß der Förderung oder die Aufrechterhaltung der Verpflichtung maßgebend sind, unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden,
- 2 in dieser SRL vorgesehene Förderungsvoraussetzungen nicht oder nicht vollständig erfüllt werden können oder erfüllt wurden oder die entsprechend den Förderungsvoraussetzungen zu erbringende Leistung einschließlich insbesondere von Dokumentationspflichten, Meldepflichten sowie Duldungs- und Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig erbracht werden kann oder erbracht worden ist.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- 1 Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- 2 vom Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Sonderrichtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
- 3 der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
- 4 über das Vermögen des Förderungswerbers innerhalb der Behaltefrist gemäß Punkt 1.6.4 ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird,
- 5 der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

- 6 die Förderungsmittel vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- 7 die Leistung vom Förderungswerber nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- 8 vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde,
- 9 die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes und des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes nicht beachtet wurden,
- 10 von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
- 11 sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

1

1.12.1.2 Für gewährte, aber noch nicht ausbezahlte Mittel erlischt der Anspruch auf Zahlung.

1.12.1.3 Diese Bestimmungen finden dann nicht Anwendung, wenn dies in der SRL ausdrücklich vorgesehen ist.

1.12.2 Ausmaß

1.12.2.1 Das Ausmaß der Rückforderung, der Einbehalt oder die Sanktion tragen dem Umstand Rechnung, dass der Vertrag nicht in der vereinbarten Form erfüllt wurde. Der Förderungswerber muss dabei grundsätzlich damit rechnen, dass die gesamte gewährte Förderung zurückzuzahlen ist.

1.12.2.2 Ein Rechtsanspruch auf bloß teilweise Rückzahlung besteht nicht.

1.12.2.3 Rückforderungen und Sanktionen bei Nichterfüllung oder Schlechterfüllung des Vertrages erfolgen nach Maßgabe der Bestimmungen der Kontroll-VO.

1.12.2.4 Zinsen

Der rückzuerstattende Betrag ist mit 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz vom Tag der Übermittlung der Rückforderungsmittelteilung an bis zur gänzlichen Einbringung zu verzinsen, im Falle des Verzuges bei der Rückzahlung mit 4% über dem Basiszinssatz ab Eintritt des Verzuges.

1.12.3 Modalitäten

1.12.3.1 Bei Rückforderung von bereits ausgezahlten Beträgen ist die Zahlstelle berechtigt, mit den dem Förderungswerber nach Übermittlung der Rückforderungsmittelteilung zustehenden Zahlungen aus der betroffenen Maßnahme, aus anderen Maßnahmen des Programms oder Direktzahlungsmaßnahmen aufzurechnen, wenn die Voraussetzungen der Gegenseitigkeit der Vertragspartner sowie Gleichartigkeit und Fälligkeit der Forderungen gegeben sind und wenn die Aufrechnung im Sinne der EU-Rechtsvorschriften zulässig ist.

1.12.3.2 Teilzahlungen und Teilaufrechnungen werden zuerst auf das Kapital und erst nach der Tilgung des Kapitals auf die Zinsen angerechnet.

1.12.3.3 Auf schriftlichen Antrag des Förderungswerbers bei der Zahlstelle kann die Rückzahlung – unbeschadet der Aufrechnung - auch in Raten, deren Anzahl und Höhe von der Zahlstelle festzulegen sind, oder nach Stundung erfolgen.

1.12.4 Abstandnahme von der Rückforderung

1.12.4.1 Die Zahlstelle kann von einer Rückforderung Abstand nehmen, bei einem Rückforderungsbetrag

- 1 von weniger als EUR 100 (Zinsen nicht inkludiert) oder

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

-2 von weniger als EUR 50, wenn die Zinsen getrennt von den zu Unrecht gezahlten Beträgen eingezogen werden müssen,

wenn der behördliche Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zur Höhe des rückzufordernden Betrags steht.

Bei einem neuerlichen Rückforderungsfall besteht die Möglichkeit zur Abstandnahme nicht mehr und die Rückforderung erstreckt sich dann auch auf den ursprünglichen Rückforderungssachverhalt.

1.13 Datenverwendung

1.13.1 Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf Grund der §§ 7 bis 11 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 1999/165, alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung ihn betreffenden personenbezogenen Daten vom BMLFUW und von der von ihm beauftragten Förderungsabwicklungsstelle zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe oder Beauftragte des Landeshauptmannes, des Bundesministeriums für Finanzen, der Zahlstelle, des Rechnungshofes und der EU übermittelt werden können.

1

1.13.2 Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf Grund der §§ 7 bis 11 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 1999/165, die zuständigen Einrichtungen (insbesondere Kontrollstelle und Lebensmittelbehörde) der Bewilligenden Stelle jene Daten zu übermitteln haben, die diese zur Überprüfung der Förderungsvoraussetzungen für die Maßnahmen „Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe“ gemäß Punkt 4 sowie „Teilnahme von landwirtschaftlichen Betrieben an Lebensmittelqualitätsregelungen“ gemäß Punkt 7 benötigt.

1.13.3 Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf Grund der VO 259/2008 und des MOG 2007 folgende Daten für das betreffende Haushaltsjahr via Internet veröffentlicht werden: Name, Gemeinde samt Postleitzahl, Betrag der Zahlungen aus dem EGFL, Betrag der Zahlungen aus dem ELER einschließlich der nationalen Anteile, aufgegliedert nach den Maßnahmen ÖPUL, AZ und sonstige, sowie die Summe der Beträge. Zur Geltendmachung der Rechte als Betroffener gemäß dem 5. Abschnitt des DSG 2000 ist ein schriftlicher Antrag bei der AMA einzubringen.

1

1.14 Gleichbehandlungs- und Behindertengleichstellungsgesetz

Förderungen dürfen nur jenen Förderungswerbern gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz (Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 2004/66) und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (§ 8 Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 2005/82) sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, beachten.

1

1.15 Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung

Die Abtretung von Forderungen sowie Anweisung, Verpfändung von oder sonstige Verfügung über Forderungen des Förderungswerbers aufgrund von Förderungszusagen nach dieser SRL ist der Republik Österreich gegenüber unwirksam.

1.16 Publikation

Der Hinweis über die Erlassung dieser SRL oder ihre Änderung wird im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ unter Angabe der Zeit und des Ortes, an dem sie zur Einsicht aufliegt, verlautbart und ist ersichtlich auf der Homepage des BMLFUW unter www.lebensministerium.at

Eine solche Veröffentlichung stellt im Sinne der ARR 2004 eine ausreichende Information für den Förderungswerber über seine Vertragspflichten dar.

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

Die Zahlstelle und die Bewilligende Stelle haben darüber hinaus für eine geeignete Information der potenziellen Förderungswerber zu sorgen.

1.17 Subjektives Recht

Ein subjektives Recht (Rechtsanspruch) auf Gewährung einer Förderung entsteht aus der Erlassung dieser SRL nicht.

1.18 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem zwischen Bund und Förderungswerber bestehenden Förderungsvertrag gilt als ausschließlicher Gerichtsstand Wien.

1.19 Allgemeine Rahmenrichtlinien

Die "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004)" bilden einen integrierenden Bestandteil dieser SRL und sind auf die gegenständlichen Förderungsmaßnahmen anzuwenden, soweit in der vorliegenden SRL nicht anderes bestimmt ist.

1.20 Richtlinieneinschränkung

Das BMLFUW kann im Interesse einer notwendigen regionalen und maßnahmengemäßen Schwerpunktbildung auch auf Antrag der Bewilligenden Stelle eine Einschränkung dieser SRL mit allgemeiner Wirkung genehmigen.

1.21 Geschlechtsneutralität

Alle in dieser SRL und sonstigen heranzuziehenden Rechtsgrundlagen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

1.22 Anwendbarkeit

1.22.1 Diese SRL ist aufgrund der Genehmigung des Programms durch das zuständige Organ der EU auf alle ab dem 01.01.2007 abgeschlossenen Verträge anzuwenden. 1

Der Hinweis über die Erteilung der Genehmigung des Programms durch die Europäische Union erfolgt gemäß Punkt 1.16.

1.22.2 Änderungen dieser SRL treten am Tag nach der Publikation gemäß Punkt 1.16 in Kraft, soweit nicht ein anderes Inkrafttreten vorgesehen ist.

1.22.3 Mit 1 gekennzeichnete Änderungen in Punkt 1.7.2, 1.7.3 und 1.9.5.3 sind auf Anträge anzuwenden, die ab dem 1.10.2009 gestellt werden. 1

Alle mit 1a gekennzeichneten Änderungen können rückwirkend ab dem 4.8.2008⁴ angewendet werden, soweit sie den Förderungswerber begünstigen. 1

⁴ Gemäß Art. 71 der VO 1698/2005 gelten Ausgaben ab dem Datum des Eingangs des Programmänderungsantrages bei der Kommission als zuschussfähig.

2 Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen, einschließlich der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und innovativer Verfahren, für Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft tätig sind (M 111)

[Art. 20 lit. a iVm Art. 21 der VO 1698/2005]

2.1 Förderung von Teilnehmern

2.1.1 Ziele

- (1.) Fachliche Qualifizierung zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe durch:
 - Optimierung der Produktionstechnik, Produktivitätssteigerung, Kostensenkung, Ausschöpfung der Wachstumspotenziale, Marktorientierung und Kooperationen;
 - Unterstützung bei der Dokumentation von Produktions- oder Verarbeitungsprozessen, bei betrieblichen Aufzeichnungen oder Qualitätsmanagementaufgaben;
 - Erhöhung der Wertschöpfung durch bäuerliche Be-, Verarbeitung oder Vermarktung, Nutzung neuer Einkommenschancen durch Dienstleistungen oder weitere betriebliche Diversifizierung;
 - Produktionsalternativen sowie Nutzung nachwachsender Rohstoffe oder erneuerbarer Energie;
 - Verbesserung der Standards in der nachhaltigen land- und forstwirtschaftlichen Produktion in den Bereichen Verbraucherschutz, Lebensmittelsicherheit, Umweltauflagen, Naturschutz, Landschaftsschutz, Wasserschutz, Landschaftserhaltung, Tiergesundheit, Tierschutz und den Funktionen des Waldes;
 - Erhöhung der Sicherheit am Arbeitsplatz, der Gesundheitsvorsorge oder der Lebensqualität am Bauernhof.
- (2.) Qualifizierung der Unternehmerpersönlichkeit zur Stärkung des nachhaltigen und unternehmerischen Denkens und Handelns.
- (3.) Qualifizierung zur verstärkten Anwendung der Informations- und Kommunikationstechnologie
- (4.) Qualifizierung zur Stärkung des naturschutz- und umweltrelevanten Denkens und Handelns der Land- und Forstwirte

1a

2.1.2 Förderungsgegenstand

Teilnahme an Berufsbildungsmaßnahmen.

2.1.3 Förderungswerber

Bewirtschafter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs gemäß Punkt 1.5.1 und sonstige Förderungswerber gemäß Punkt 1.5.2, die in der Land- und Forstwirtschaft tätig sind. Es werden nur natürliche Personen gefördert.

2.1.4 Förderungsvoraussetzungen

2.1.4.1 Die Förderung von Berufsbildungsmaßnahmen umfasst keine Lehrgänge oder Praktika, die Teil normaler land- und forstwirtschaftlicher Ausbildungsprogramme im Sekundarbereich oder darüber sind.

2.1.4.2 Teilnahme an Berufsbildungsveranstaltungen:

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

- Mindestens 8 Unterrichtseinheiten bei Kursen und Seminaren (8 UE entsprechen einem Schultag; 1 UE entspricht 50 min);
- Qualifizierungskosten ab EUR 75,-- (**brutto**) pro Vorhaben und Teilnehmer;
- Mindestanwesenheitsdauer der einzelnen Teilnehmer: 80 %.

1

2.1.5 Art und Ausmaß der Förderung

2.1.5.1 Zuschuss zu anrechenbarem Sachaufwand für die Teilnahme an der Berufsbildungsveranstaltung im Ausmaß von bis zu 83 % bei bundesweit durch das BMLFUW festgelegten Berufsbildungsmaßnahmen und bis zu 66 % bei allen übrigen Berufsbildungsmaßnahmen. **Abweichend von Punkt 1.7.7 werden ab 15.7.2009 nur Nettokosten berücksichtigt.**

1

2.1.5.2 Nicht anrechenbare Kosten: Verpflegungskosten

2.1.6 Förderungsabwicklung

2.1.6.1 Der Antrag muss nähere Informationen über die Berufsbildungsveranstaltung (z.B. Programm und Veranstalter) und bei Bedarf Angaben zum erwarteten Nutzen der Berufsbildung für den Förderungswerber enthalten.

2.1.6.2 Der Antrag kann auch mit Fax oder E-Mail bei der Bewilligenden Stelle eingereicht werden.

2.1.6.3 Mit der Bewilligung sind in den einzelnen Bundesländern folgende Stellen betraut – siehe Punkt 2.2.6.6.

2.2 Veranstalterförderung

2.2.1 Ziele

- (1.) Fachliche Qualifizierung zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe durch:
 - Optimierung der Produktionstechnik, Produktivitätssteigerung, Kostensenkung, Ausschöpfung der Wachstumspotenziale, Marktorientierung und Kooperationen;
 - Unterstützung bei der Dokumentation von Produktions- und Verarbeitungsprozessen, bei betrieblichen Aufzeichnungen und Qualitätsmanagementaufgaben;
 - Erhöhung der Wertschöpfung durch bäuerliche Be-, Verarbeitung oder Vermarktung, Nutzung neuer Einkommenschancen durch Dienstleistungen oder weitere betriebliche Diversifizierung;
 - Produktionsalternativen sowie Nutzung nachwachsender Rohstoffe oder erneuerbarer Energie;
 - Verbesserung der Standards in der nachhaltigen land- und forstwirtschaftlichen Produktion in den Bereichen Verbraucherschutz, Lebensmittelsicherheit, Umweltauflagen, Naturschutz, Landschaftsschutz, Wasserschutz, Landschaftserhaltung, Tiergesundheit, Tierschutz und den Funktionen des Waldes;
 - Erhöhung der Sicherheit am Arbeitsplatz, der Gesundheitsvorsorge und der Lebensqualität am Bauernhof;
- (2.) Qualifizierung der Unternehmerpersönlichkeit zur Stärkung des nachhaltigen und unternehmerischen Denkens und Handelns;
- (3.) Qualifizierung zur verstärkten Anwendung der Informations- und Kommunikationstechnologie
- (4.) Bewusstseinsbildung für eine multifunktionale und nachhaltige Land- und Forstwirtschaft;
- (5.) Qualifizierung zur Stärkung des naturschutz- und umweltrelevanten Denkens und Handelns der Land- und Forstwirte.
- (6.) Koordination und Vernetzung von Bildungs- und Informationsmaßnahmen.

1a

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

2.2.2 Förderungsgegenstand

- (1.) Erstellung von Bedarfsstudien oder Konzepten für Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen sowie Berufsbildungs- und Informationsprodukte;
- (2.) Erstellung oder Ankauf von Unterlagen oder Hilfsmitteln für den Einsatz bei Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen;
- (3.) Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Berufsbildungs- oder Informationsmaßnahmen;

1a

1a

2.2.3 Förderungswerber

2.2.3.1 Sonstige Förderungswerber gemäß Punkt 1.5.2: Juristische Personen und Personenvereinigungen, die Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen veranstalten. Abweichend von Punkt 1.5.2 können juristische Personen oder Personenvereinigungen, an denen Gebietskörperschaften beteiligt sind, uneingeschränkt gefördert werden. Diese Ausnahmebestimmung ist rückwirkend auf alle ab dem 1.1.2007 abgeschlossenen Verträge anwendbar.

1

2.2.3.2 Hinsichtlich forstlicher Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen auch Gebietskörperschaften gemäß § 142 Abs. 2 Z 6 iVm § 143 Forstgesetz 1975.

2.2.4 Förderungsvoraussetzungen

2.2.4.1 Die Förderung von Berufsbildungsmaßnahmen umfasst keine Lehrgänge oder Praktika, die Teil normaler land- und forstwirtschaftlicher Ausbildungsprogramme im Sekundarbereich oder darüber sind.

2.2.4.2 Der Veranstalter von Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen muss zur Erfüllung seiner Aufgaben die erforderlichen fachlichen, pädagogischen und administrativen Voraussetzungen erfüllen bzw. bereitstellen. Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind nachzuweisen. Projektleiter, Kursleiter, Referenten und Trainer müssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben fachlich und pädagogisch-didaktisch qualifiziert sein. Ab 1.1.2010 sind diese Voraussetzungen durch die Vorlage eines gültigen Zertifikats über ein Qualitätsmanagement nachzuweisen.

2.2.4.3 Mindestdauer: Acht Unterrichtseinheiten (UE) pro Berufsbildungsmaßnahme und drei Unterrichtseinheiten pro Informationsmaßnahme (8 UE entsprechen einem Schultag; 1 UE entspricht 50 min).

2.2.4.4 Untergrenze für anrechenbare Kosten: EUR 400,-/Vorhaben

2.2.4.5 Bei allen Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen ist eine Beschreibung des Vorhabens und eine Kostenkalkulation vorzulegen.

2.2.4.6 Im Rahmen von durch das BMLFUW anerkannten Arbeitskreisen für betriebszweigbezogene oder gesamtbetriebliche Auswertungen sind bundesweit abgestimmte EDV Programme für die Datenerfassung und Datenauswertung zu verwenden. Weiters haben die Leiter bzw. Verantwortlichen für die Arbeitskreise an der Erstellung von Bundesberichten über Ergebnisse und Konsequenzen der Auswertung unter Bereitstellung der erfassten Daten von mindestens 80 % der Mitgliedsbetriebe mitzuwirken, wobei die inhaltlichen und formalen Vorgaben des BMLFUW zu berücksichtigen sind.

2.2.4.7 Werden für Personen im Rahmen von Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen Personalkosten verrechnet, ist die dafür aufgewendete Arbeitszeit projektbezogen mit Unterstützung eines elektronischen Systems aufzuzeichnen und die Tätigkeit zu beschreiben.

2.2.5 Art und Ausmaß der Förderung

2.2.5.1 Zuschuss zu anrechenbaren Investitionen, Sach- und Personalaufwand im Ausmaß von bis zu:

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

- 100 % für Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen, die im übergeordneten Interesse des BMLFUW durchgeführt werden sind;
- 83 % bei durch das BMLFUW festgelegten bundesweiten Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen (z.B. Zertifikatskurse, Arbeitskreise für betriebszweigbezogene oder gesamtbetriebliche Auswertungen, Bildungskampagnen);

2.2.5.2 - 66 % bei allen sonstigen Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen;

2.2.5.3 Folgende Investitionskosten sind anrechenbar: EDV- und Medienausstattung für die Durchführung von Bildungsmaßnahmen und vom BMLFUW anerkannte Spezialsoftware für die Arbeitskreise für betriebszweigbezogene oder gesamtbetriebliche Auswertungen von Kennzahlen.

2.2.5.4 Nicht anrechenbare Kosten:

- Verpflegungskosten für Teilnehmer (inkl. Pausenverpflegung)
- Bauliche Maßnahmen;
- Büro- und Medienausstattung, die von einer vergleichbaren Bildungseinrichtung üblicherweise erwartet werden kann oder nach (landes-)gesetzlichen oder sonstigen zwingenden Bestimmungen ohnedies aufzuweisen ist;
- Dienstleistungs- und Investitionsmaßnahmen, die nicht ausschließlich der Bildung, sondern den üblichen Management- und Verwaltungsaufgaben dienen.

2.2.6 Förderungsabwicklung

2.2.6.1 Bildungskonferenz:

Die Bildungskonferenz beim BMLFUW unterbreitet dem BMLFUW Vorschläge für Ziele, Themenschwerpunkte, bundesweite Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen sowie Prioritäten für die Umsetzung. Bei der Zusammensetzung ist auf mögliche Unvereinbarkeiten Bedacht zu nehmen.

Die Festlegungen der Bildungskonferenz sind von den Bewilligenden Stellen bei der Auswahl und Durchführung sowie beim Förderungsmaß der Vorhaben auf Landesebene zu berücksichtigen.

2.2.6.2 Alle bundesweit durch das BMLFUW festgelegten und auf Landesebene umgesetzten Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen (z.B. Zertifikatskurse, Arbeitskreise für betriebszweigbezogene oder gesamtbetriebliche Auswertungen und Bildungskampagnen) sind dem BMLFUW zur fachlichen Genehmigung vorzulegen und vorrangig umzusetzen. Alle übrigen Vorhaben mit einer Laufzeit von über 6 Monaten oder anrechenbaren Kosten über EUR 40.000,- sind dem BMLFUW zur fachlichen Genehmigung ebenfalls vorzulegen.

2.2.6.3 Bei bundesländerübergreifenden Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen kann, soweit es bei der Maßnahme erforderlich scheint, über die jeweiligen Mittelanteile der Länder gepoolt oder getrennt verfügt werden.

2.2.6.4 Die Evaluierungsergebnisse sind mit dem Abschlussbericht der Bewilligenden Stelle bei der Endabrechnung vorzulegen.

2.2.6.5 Von den geförderten Bildungsprodukten gemäß Punkt 2.2.2 (2.) sind nach Fertigstellung Belegexemplare an das BMLFUW zu übermitteln.

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

2.2.6.6 Mit der Bewilligung sind in den einzelnen Bundesländern folgende Stellen betraut:

Bundesland	Bewilligende Stelle	Bereich
Burgenland	LH	LW, FW
Kärnten	LH	FW
	LWK	LW
Niederösterreich	LH	LW, FW
Oberösterreich	LH	FW
	LWK	LW
Salzburg	LWK	LW, FW
Steiermark	LWK	LW, FW
Tirol	LH	FW
	LWK	LW
Vorarlberg	LH	FW
	LWK	LW
Wien	LWK	LW, FW
Bund	BMLFUW – für Vorhaben gemäß Punkt 2.2.6.3 □	

2.2.6.7 In jenen Fällen der Veranstalterförderung, in denen die mit der Bewilligung betraute Landwirtschaftskammer selbst oder eine Organisation als Förderungswerber auftritt, auf die die Landwirtschaftskammer bestimmenden Einfluss ausübt, hat die Bewilligung für das Bundesland Wien durch die Zahlstelle (AMA) und in allen anderen Bundesländern durch den Landeshauptmann zu erfolgen.

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

3 Niederlassung von Junglandwirten (M 112)

[Art. 20 lit. a ii iVm Art. 22 der VO 1698/2005]

3.1 Ziele

Erleichterung der ersten Niederlassung von jungen Landwirten unter besonderer Berücksichtigung der Qualifikation.

3.2 Förderungsgegenstand

Erste Niederlassung auf einem landwirtschaftlichen Betrieb und Übernahme der Betriebsführung im Sinne des genannten Ziels.

3.3 Förderungswerber

Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebs, die zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 40 Jahre alt sind (Junglandwirte).

3.4 Förderungsvoraussetzungen

3.4.1 Erste Niederlassung:

3.4.1.1 Als erste Niederlassung gilt die erstmalige Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebs im eigenen Namen und auf eigene Rechnung

- durch Erwerb durch Erbschaft, Kauf, Pacht oder durch sonstige Übernahme,
- durch Neugründung eines Betriebs oder
- durch Teilnahme an einer neu zu gründenden oder einer bestehenden Betriebskooperation.

Als erste Niederlassung gilt auch die Niederlassung auf einem Betrieb nach dem Erwerb von einem Verwandten oder Verschwägerten in gerader aufsteigender Linie oder erster Seitenlinie in aufsteigender Linie unter Aufrechterhaltung der gemeinsamen Bewirtschaftung mit dem Übergeber, wenn dies zur Wahrung von dessen Pensionsansprüchen erforderlich ist.

Nicht als erste Niederlassung gilt die Niederlassung auf einem Betrieb, der durch Pacht zwischen Verwandten in gerader absteigender Linie **erworben wurde sowie jede Betriebsnachfolge** zwischen Ehepartnern oder Lebenspartnern oder zwischen Geschwistern.

1

3.4.1.2 Die Übernahme hat grundsätzlich einen gesamten Betrieb zu umfassen mit folgenden Ausnahmemöglichkeiten:

- die erstmalige Niederlassung erfolgt auf einem Betrieb, der durch Abtrennung eines Teiles eines bestehenden Betriebs entsteht, wenn der ursprüngliche Betrieb mit einem Arbeitsbedarf von mind. 3,0 bAK bewirtschaftet wurde und wenn die entstehenden Betriebe beide jeweils im Haupterwerb und mit einem Arbeitsbedarf von mind. 1,5 bAK bewirtschaftet werden;
- der Übergebende kann einen Betriebsteil von maximal 10%, höchstens jedoch 3 ha des ursprünglichen Betriebs zurückbehalten.

3.4.1.3 Ein neu gegründeter Betrieb muss im Haupterwerb und mit einem Arbeitsbedarf von mind. 1,5 bAK bewirtschaftet werden.

3.4.1.4 Maßgeblicher Zeitpunkt für die erste Niederlassung:

- Bei Erwerb **durch Übergabe** gilt das Datum der vereinbarten Übergabe des Betriebs. Sieht der Übergabevertrag vor, dass das Eigentums- und Wirtschaftsrecht erst zu einem

1

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

späteren Zeitpunkt in dem in Punkt 3.4.1.2 geforderten Ausmaß übergeht, gilt jener Zeitpunkt.

- Liegt das Übergabedatum jedoch vor dem Datum des zugrunde liegenden Vertrages, gilt die erste Niederlassung mit Vertragsdatum als verwirklicht.
- Bei Neugründung : das Datum der Meldung des Betriebs.
- Bei Teilnahme an einer Betriebskooperation: das im Vertrag vereinbarte Datum; sofern dieses Datum vor dem Datum des Vertrags liegt, gilt letzteres.

3.4.2 Mindestbewirtschaftung, Arbeitsbedarf

3.4.2.1 Bewirtschaftung von mindestens 3 ha LN oder Haltung von mindestens 2 GVE; Betriebe des Garten-, Obst- oder Weinbaues sowie Bienenhaltung und Hopfenanbau, die weniger als 3 ha LN bewirtschaften oder 2 GVE halten, müssen über einen eigenen Einheitswert oder einen Zuschlag zum landwirtschaftlichen Einheitswert verfügen.

3.4.2.2 Der Arbeitsbedarf je Betrieb entspricht mind. 0,5 bAK.

3.4.2.3 Die Bewirtschaftung des übernommenen, gepachteten oder neu gegründeten Betriebs ist für mindestens 5 Jahre zu gewährleisten.

3.4.3 Mindestqualifikation:

Die Ablegung einer für die Bewirtschaftung des Betriebs geeigneten Facharbeiterprüfung oder einer einschlägigen höheren Ausbildung oder eines einschlägigen Hochschulabschlusses ist Voraussetzung für die Gewährung der Niederlassungsbeihilfe.

Liegt der Nachweis der Mindestqualifikation zum Zeitpunkt der ersten Niederlassung nicht vor, so kann er bis spätestens zwei Jahre nach erfolgter erster Niederlassung erbracht werden.

Das BMLFUW kann in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Tod, plötzliche Erwerbsunfähigkeit des bisherigen Betriebsinhabers oder des bisher vorgesehenen Hofnachfolgers) eine Ausnahmegenehmigung hinsichtlich des Nachweises der beruflichen Qualifikation erteilen, soweit die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Betriebs sichergestellt ist.

3.4.4 Außerlandwirtschaftliches Einkommen

Für das außerlandwirtschaftliche Einkommen gelten die Begrenzungen gemäß Punkt 4.4.5 der Maßnahme „Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe“.

3.4.5 Betriebskonzept (Betriebsverbesserungsplan im Sinne von Art. 22 Abs. lit. c der VO 1698/2005)

3.4.5.1 Der Förderungswerber hat ein Betriebskonzept vorzulegen.

Sofern im Zuge der Niederlassung Investitionen vorgenommen werden sollen, kann das Betriebskonzept auch – ergänzt um die für die Investition spezifischen Bestandteile – für die Förderung der Investitionen im Sinne von Punkt 4 „Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe“ herangezogen werden.

3.4.5.2 Das Betriebskonzept enthält mindestens folgende Bestandteile:

- 1 Darstellung der Ausgangssituation des Betriebs;
- 2 Berechnung und Analyse der Ausgangssituation insbesondere hinsichtlich Betriebs- und Arbeitswirtschaft; Darstellung der baulichen und technischen Gegebenheiten des Betriebs hinsichtlich der Bestimmungen betreffend Umwelt, Hygiene und Tierschutz;
- 3 **Strategie für die Entwicklung des Betriebs;**
- 4 **Ziele und Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebs in den nächsten 5 bis 10 Jahren;**
- 5 Berechnung und Beurteilung der geplanten Ausrichtung des Betriebs;
- 6 Maßnahmen- und Ablaufplan mit Darstellung der vorgesehenen spezifischen Meilensteine und Ziele für die Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebs insbesondere der vorgesehenen Investitionen, Bildungsmaßnahmen **und** Beratung
Jedenfalls darzustellen sind ein allfälliger Bedarf in Hinblick auf die nachträgliche

1a

1a

1a

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

Erfüllung der Mindestqualifikation (siehe Punkt 3.4.5 oben) und in Hinblick auf Investitionen zur Einhaltung der Bestimmungen betreffend Umwelt, Hygiene und Tierschutz.

1

(Beilage 3/1/1, 3/1/2, 3/1/3, 3/1/4 Unterlagen für Selbstersteller)

3.4.6 Investitionen zur Erreichung der Mindeststandards in Hinblick auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz

Wurde im Rahmen des Betriebskonzepts der Bedarf für Investitionen zur Erreichung der geltenden Mindeststandards in Hinblick auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz festgestellt, so wird dem betreffenden Förderungswerber eine Frist von 36 Monaten für die erforderlichen Investitionen eingeräumt. Für diese Investitionen kann im Rahmen der Maßnahme 121 Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe eine Förderung gewährt werden (Art. 26 Abs. 1 lit. b zweiter Unterabsatz der VO 1698/2005).

Während dieser Frist erfolgt in Bezug auf die genannten Normen keine Kürzung oder Streichung von Zahlungen gemäß den Vorgaben betreffend die Einhaltung anderer Normen im Sinne von Artikel 51 Abs. 2 der VO 1698/2005 und Artikel 48 der VO 796/2004⁵.

3.5 Art und Ausmaß der Förderung

3.5.1 Die Förderung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt:

- 1 Betriebe ab 0,5 bis unter 1 bAK: max. EUR 6.000,--
- 2 Betriebe ab 1 bAK: max. EUR 12.000,--

3.5.2 Bei Nachweis einer Meisterausbildung oder einer entsprechenden einschlägigen höheren Qualifikation kann einmalig ein Zuschlag zum Zuschuss von EUR 3.000,-- gewährt werden. Der Nachweis ist spätestens 3 Jahre nach erfolgter Niederlassung zu erbringen.

3.5.3 Hat die erste Niederlassung vor dem 01.01.2007 stattgefunden, kommen folgende Zuschüsse zur Anwendung:

- 1 Betriebe ab 0,5 bis unter 1 bAK: max. EUR 1.850,--
- 2 Betriebe ab 1 bAK und ab 50 % außerlandw. Tätigkeit max. EUR 4.750,--
- 3 Betriebe ab 1 bAK und bis 50 % außerlandw. Tätigkeit max. EUR 9.500,--

3.5.4 Die Prämie für die erstmalige Niederlassung wird im Rahmen der Förderung von Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben gemäß Punkt 4. „Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe“ nicht eingerechnet.

3.6 Förderungsabwicklung

3.6.1 Der Förderungswerber hat den Antrag auf Gewährung einer Niederlassungsprämie innerhalb eines Jahres ab der ersten Niederlassung bei der Bewilligenden Stelle zu stellen. Die Bewilligende Stelle hat innerhalb von 18 Monaten ab der ersten Niederlassung zu entscheiden.

3.6.2 Die Zahlungsbewilligung kann erst erfolgen, nachdem auch jene Nachweise vom Förderungswerber erbracht werden, für die ihm eine Nachreichfrist gesetzt wurde.

3.6.3 Überprüfung der Zielerreichung

⁵ Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. L 141 vom 30.4.2004, S. 18)

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

3.6.3.1 Der Förderungswerber hat der Bewilligenden Stelle drei Jahre nach Gewährung der Niederlassungsprämie einen Bericht über die Umsetzung des Betriebskonzepts vorzulegen.

In diesem Bericht sind die im Betriebskonzept genannten Ziele und spezifischen Meilensteine für die Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebs, insbesondere

- vorgesehenen und zur Erreichung der gesetzlichen Mindeststandards in Hinblick auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz erforderliche Investitionen,
- Bildungsmaßnahmen, Beratung oder sonstige Erfordernisse,
- sowie die wirtschaftlichen **Rahmenbedingungen**,

die für die Entwicklung der Tätigkeiten des landwirtschaftlichen Betriebs als **maßgeblich** erachtet wurden, im Hinblick auf ihre Verwirklichung darzustellen. Abweichungen von den Zielen des Betriebskonzepts sind zu begründen (**Beilage 3/1/4 Mindestinhalte – Bericht**).

1a

1a

3.6.3.2 Die Bewilligende Stelle hat diesen Bericht zu prüfen.

3.6.3.3 Im Falle der Nichterreichung der Ziele und Meilensteine betreffend erforderliche Investitionen und Bildungsmaßnahmen kann die Niederlassungsprämie unter Berücksichtigung der Bedingungen und Umstände während des Umsetzungszeitraums teilweise oder zur Gänze zurückgefordert werden.

3.6.4 Mit der Bewilligung sind in den einzelnen Bundesländern folgende Stellen betraut:

Bundesland	Bewilligende Stelle
Burgenland	LWK
Kärnten	LH
Niederösterreich	LWK
Oberösterreich	LH
Salzburg	LH
Steiermark	LH
Tirol	LH
Vorarlberg	LWK
Wien	LWK

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

4 Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe (M 121)

[Art. 20 lit. b i v m Art. 26 der VO 1698/2005]

4.1 Ziele

Die Förderung von Investitionen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe verfolgt folgende Ziele:

Innovation:

- Verbesserung und Umstellung der Erzeugung
- Entwicklung und Anwendung neuer Verfahren, Techniken und Produkte;

Wettbewerbsfähigkeit:

- Verbesserung der Gesamtleistung der Betriebe;
- Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen;
- Senkung der Produktionskosten;
- Verbesserung der horizontalen Kooperation;
- Rationalisierung und Erhöhung der Effizienz von Erzeugungsverfahren;
- Beitrag zur Modernisierung und zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit landwirtschaftlicher Betriebe;
- Bessere Nutzung von Nebenerzeugnissen;
- Förderung der Diversifizierung der Tätigkeiten des Betriebs, insbesondere Direktvermarktung, handwerkliche Tätigkeiten.

Umwelt und Ressourceneffizienz:

- Verbesserung der Umweltwirkungen der Produktion, Verringerung des Ressourceneinsatzes, Verminderung von Emissionen;
- Effizienter Einsatz natürlicher Ressourcen;
- Verringerung von Abfällen.

Lebensmittelsicherheit, Hygiene, und Qualität:

- Verbesserung und Sicherung der Hygienebedingungen;
- Verbesserung und Sicherung der Qualität;

Arbeitsplätze, Arbeitsbedingungen, Tierschutz:

- Verbesserung der Lebensbedingungen für bäuerliche Familien;
- Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen;
- Verbesserung der Sicherheit am Arbeitsplatz und der Produktions- und Arbeitsbedingungen;
- Sicherung und Verbesserung des Tierschutzes/Wohlergehens der Tiere.

4.2 Förderungsgegenstand

4.2.1 Bauliche Investitionen im Bereich landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude, Funktions- und Wirtschaftsräume, einschließlich der funktionell notwendigen technischen Einrichtungen;

4.2.2 Innerbetriebliche wegebauliche Erschließungen;

4.2.3 Bauliche und technische Investitionen für Biomasseheizanlagen für **standardisierte biogene Brennstoffe aus vorindustrieller Produktion, soweit vom BMLFUW anerkannt;**

4.2.4 Bauliche Investitionen im Bereich Almgebäude einschließlich der für die Almbewirtschaftung funktionell notwendigen technischen Einrichtungen und Anlagen; Anlagen zur Wasser- und

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

- Energieversorgung, Einfriedungen, Schutzeinrichtungen für Almbauten, Wege zur inneren Erschließung;
- 4.2.5 Investitionen für regionale und sektorale Initiativen zur Nutzung von Marktnischen und Innovationen;
- 4.2.6 Bauliche Investitionen und technische Einrichtungen für die Be- und Verarbeitung sowie die Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte; Einrichtung und Ausstattung von Arbeitsräumen für die Ausübung eines landwirtschaftlichen Nebengewerbes;
- 4.2.7 Errichtung und Ausgestaltung von Zucht- und Erzeugungsanlagen für die Bienenhaltung einschließlich des Erwerbs von technischen Hilfsmitteln und Geräten, soweit dafür nicht Förderungen gemäß „Sonderrichtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzuchterzeugnissen gemäß VO(EG) Nr. 797/2004“ gewährt werden können.
- 4.2.8 Erwerb von Maschinen, Geräten und technischen Anlagen für die Innenwirtschaft;
- 4.2.9 Erwerb von selbstfahrenden Bergbauernspezialmaschinen, gemeinschaftlicher Erwerb von selbstfahrenden Erntemaschinen (Kartoffel-, Zuckerrüben-, Weinbau und Spezialkulturen, ohne Mähdrescher) sowie von gezogenen Erntemaschinen (Kartoffelkulturen und Spezialkulturen), von Geräten zur bodennahen Gülleausbringung inklusive Gülleverschlachtung und von Pflanzenschutzgeräten;
- 4.2.10 Bauliche und technische Einrichtungen zur Beregnung und Bewässerung;
- 4.2.11 Gartenbau (Gemüse, Zierpflanzen, Baumschulen): Bauliche Investitionen im Bereich Gewächshäuser einschließlich der für die Produktion, Lagerung und Vermarktung erforderlichen Nebenräume und technischen Einrichtung; Errichtung von Folientunneln (inklusive Feldgemüsebau); Einrichtungen für die Speisepilzproduktion; Investitionen zur Energieeinsparung in Gewächshäusern (elektronische Regeleinrichtungen und andere technische Einrichtungen) sowie Heizungsverbesserung und -umstellung; Beregnung und Bewässerung (einschließlich Mischwasserbehälter), Errichtung geschlossener Bewässerungssysteme;
- 4.2.12 Obstbau (Dauerkulturen): Anlage von Erwerbsobstkulturen und Maßnahmen zum Schutz von Obstkulturen.

4.3 Förderungswerber

- 4.3.1 Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe gemäß Punkt 1.5.1.
- 4.3.2 Betriebskooperationen
 - 4.3.2.1 Betriebskooperationen, deren Betriebsleiter die in Punkt 1.5.1 geregelten Bedingungen für Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe und die Fördervoraussetzungen gemäß Punkt 4.4 erfüllen.
 - 4.3.2.2 Unter einer Betriebskooperation ist die vertraglich geregelte Zusammenarbeit mehrerer landwirtschaftlicher Betriebe zu verstehen. Der Geschäftsanteil von Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Betriebe an der Kooperation muss mindestens 51 % betragen. Die an einer Betriebskooperation beteiligten Nicht-Landwirte sind nicht förderbar.
 - 4.3.2.3 Die Betriebskooperation muss schriftlich für eine Dauer von mindestens 7 Jahren vom Zeitpunkt der Bewilligung an vereinbart sein.
 - 4.3.2.4 Die Mitwirkung jedes Mitglieds durch persönliche Arbeitsleistung an der Bewirtschaftung ist erforderlich.

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

- 4.3.2.5 Die beteiligten Betriebe wurden zuvor mindestens fünf Jahre bewirtschaftet.
- 4.3.2.6 Beantragt ein Mitglied sowohl im Namen der Betriebskooperation als auch für die von der Kooperation nicht erfassten Zweige seines Betriebs eine Förderung, so darf die Summe aus anteiliger Förderung im Rahmen der Betriebskooperation und der Förderung für darin nicht erfasste Betriebszweige nicht höher sein als die für einen Einzelbetrieb zulässige Förderung.
- 4.3.3 Punkt 4.3.2.6 gilt sinngemäß auch für Bewirtschafter, die sich an anderen landwirtschaftlichen Betrieben, ausgenommen Agrargemeinschaften, beteiligen.
- 4.3.4 Hinsichtlich des gemeinschaftlichen Erwerbs von Maschinen gemäß Punkt 4.2.9 auch sonstige Förderungswerber gemäß Punkt 1.5.2 -2 und -3 unter den Voraussetzungen gemäß Punkt 4.4.6.9; Punkt 4.3.2.6 gilt sinngemäß.
- 4.3.5 Agrargemeinschaften
Für Investitionen auf von Agrargemeinschaften verpachteten Flächen kann auch die Agrargemeinschaft als Förderungswerber im Sinne von Punkt 1.5.2 auftreten, soweit ohne diese Investition die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der verpachteten Flächen nicht gesichert wäre.

4.4 Förderungsvoraussetzungen

- 4.4.1 Untergrenzen Arbeitsbedarf, LN und GVE
- Der Arbeitsbedarf je Betrieb entspricht mind. 0,3 bAK.
 - Bewirtschaftung von mindestens 3 ha LN oder Haltung von mindestens 2 GVE; Betriebe des Garten-, Obst- oder Weinbaues sowie Bienenhaltung und Hopfenanbau, die weniger als 3 ha LN bewirtschaften oder 2 GVE halten, müssen über einen eigenen Einheitswert oder einen Zuschlag zum landwirtschaftlichen Einheitswert verfügen.
- 4.4.2 Ausreichende berufliche Qualifikation
- geeignete Facharbeiterprüfung für die Bewirtschaftung des Betriebs oder
 - angemessene Berufserfahrung von mindestens 5 Jahren, die die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Betriebs bietet.
- 4.4.3 Kohärenz
- Die Investitionen zielen nicht auf eine Produktionssteigerung bei Erzeugnissen ab, für die keine normalen Absatzmöglichkeiten auf den Märkten gefunden werden können. Dabei ist insbesondere auf die nationalen sowie einzelbetrieblichen Quoten und sonstigen Begrenzungen aufgrund Gemeinsamer Marktorganisationen Bedacht zu nehmen.
- 4.4.4 Nachweis der Wirtschaftlichkeit und der Verbesserung der Gesamtleistung des Betriebs
- 4.4.4.1 Projektbeurteilung
- Im Zusammenhang mit der Durchführung von betriebserhaltenden Investitionen (nicht einkommenswirksame Investitionen, die zur Rationalisierung und Arbeitserleichterung beitragen) ist zur Darlegung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs eine Projektbeurteilung mit folgendem Inhalt vorzulegen:
- 1 Daten über den derzeitigen Zustand des Betriebs (Ermittlung eines positiven landwirtschaftlichen Einkommens);
 - 2 Berechnung des Kapitaldienstes und der Kapitaldienstgrenze (gilt nicht für die Niederlassungsprämie)
- 4.4.4.2 Betriebsplan

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

Im Zusammenhang mit der Durchführung von betriebsverbessernden Investitionen ist zur Darlegung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs und zur Darlegung der Einkommensverbesserung und/oder Stabilisierung des Einkommens ein Betriebsplan mit folgendem Inhalt zu erstellen :

- 1 Daten über den derzeitigen Zustand des Betriebs (Ausgangssituation)
- 2 Beschreibung der geplanten Investition
- 3 Berechnung des Kapitaldienstes und der Kapitaldienstgrenze
- 4 Darstellung der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens (Verbesserung oder Stabilisierung des landwirtschaftlichen Einkommens des Betriebs)

Bei Betriebskooperationen betrifft der Betriebsplan den zusammengeschlossenen Betrieb sowie gegebenenfalls die beteiligten Betriebe.

Der Betriebsplan wird von der Bewilligenden Stelle erstellt; der Förderungswerber hat im Antrag alle dafür erforderlichen Angaben zu machen bzw. Unterlagen beizubringen.

4.4.4.3 Betriebskonzept

Für Vorhaben mit anrechenbaren Kosten über EUR 100.000,-, die ab dem 01.01.2008 beantragt werden, ist vom Förderungswerber ein Betriebskonzept vorzulegen.

Das Betriebskonzept enthält mindestens folgende Bestandteile:

- 1 Darstellung der Ausgangssituation des Betriebs;
- 2 Berechnung und Analyse der Ausgangssituation insbesondere hinsichtlich Betriebs- und Arbeitswirtschaft;
- 3 Strategie für die Entwicklung des Betriebs **sowie Ziele und Entwicklungsmöglichkeiten** in den nächsten 5 bis 10 Jahren;
- 4 Beschreibung des geplanten Projekts und Darstellung möglicher Planungsvarianten, die bei der Entscheidungsfindung mit einbezogen wurden;
- 5 Berechnung und Beurteilung der geplanten Ausrichtung des Betriebs;
- 6 Maßnahmen- und Ablaufplan mit Darstellung der vorgesehenen spezifischen Meilensteine.

1a

(Beilage 3/1/1, 3/1/2, 3/1/3 Unterlagen für Selbstersteller)

4.4.4.4 Projektbeurteilung für Maschinen und Geräte

Bei Gemeinschaftsmaschinen ist die Wirtschaftlichkeit durch Erstellung einer Projektbeurteilung darzulegen. Diese hat mindestens zu enthalten: Details siehe Beilage 4/1/1, 4/1/2, 4/1/3, 4/1/4, 4/1/5.

4.4.5 Außerlandwirtschaftliches Einkommen

4.4.5.1 Höhe des außerlandwirtschaftlichen Einkommens

Die Höhe des außerlandwirtschaftlichen Einkommens des Förderungswerbers und seines Ehepartners oder Lebensgefährten zum Zeitpunkt der Antragstellung liegt unter dem 2-fachen des Referenzeinkommens (Referenzeinkommen ist das durchschnittliche Bruttojahreseinkommen der Industriebeschäftigten gemäß Veröffentlichung der Bundesanstalt Statistik Österreich).

4.4.5.2 Ermittlung des außerlandwirtschaftlichen Einkommens

- (1.) Bei unselbständig Erwerbstätigen sind die außerlandwirtschaftlichen Einkünfte des Förderungswerbers und dessen Ehepartners, und zwar die bereinigten jährlichen Bruttobezüge, zu Grunde zu legen (Lebensgemeinschaften sind Ehegemeinschaften gleichgestellt).
- (2.) Unter bereinigtem jährlichen Bruttobezug ist der unter Code 210 der Lohnsteuerbescheinigung - Lohnzettel (L 16) für das vorangegangene Jahr gemäß Einkommenssteuergesetz 1988 aufscheinende Betrag, vermindert um die unter Code 215 ausgewiesenen steuerfreien Bezüge, zu verstehen. Einmalig gewährte Jubiläumsgelder und Abfertigungen sind ausgenommen.

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

- (3.) Die lt. Einkommenssteuergesetz 1988 steuerfreien Bezüge wie Arbeitslosenentgelt, Notstandshilfe oder an deren Stelle tretende Ersatzleistungen (§ 3 Abs. 1 Z.5) stellen im Sinne dieser Maßnahmen ebenfalls ein Einkommen dar und sind daher in der Summe der Bruttobezüge zu berücksichtigen.
- (4.) Bei selbständig Erwerbstätigen, die der Pauschalierung unterliegen, sind die außerlandwirtschaftlichen Einkünfte gemäß letztgültigem Einkommenssteuerbescheid zu Grunde zu legen.
- (5.) Bei selbständig Erwerbstätigen, die nicht der Pauschalierung unterliegen, ist der Brutto-Cashflow aus dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre für die Ermittlung der außerlandwirtschaftlichen Einkünfte heranzuziehen (Beilage 4/2 Berechnung des Brutto-Cashflow).
- (6.) Für Gartenbaubetriebe, die gewerbliche Einkünfte aus dem Zierpflanzenbereich erwirtschaften, ist für die Ermittlung des außerlandwirtschaftlichen Einkommens der Jahresumsatz mit dem Faktor 0,1 zu multiplizieren.
- (7.) Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung sind gleichermaßen zu berücksichtigen.

4.4.6 Besondere Förderungsvoraussetzungen

4.4.6.1 Ersatzinvestitionen sind nicht förderbar. Eine Ersatzinvestitionen ist eine Investitionen, mit der ein bestehendes Gebäude bzw. eine bestehende Maschine oder Teile davon durch ein neues, modernes Gebäude bzw. eine neue, moderne Maschine ersetzt werden, ohne dass dadurch die Produktionskapazität um mehr als 25 % erweitert oder die Art der Produktion oder die eingesetzte Technologie grundlegend geändert wird. Der vollständige Abriss eines mindestens 30 Jahre alten landwirtschaftlichen Gebäudes und dessen Ersetzung durch ein modernes Gebäude oder die grundlegende Renovierung eines landwirtschaftlichen Gebäudes sind nicht als Ersatzinvestition anzusehen. Als grundlegend gilt eine Renovierung, wenn deren Kosten mindestens 50 % des Wertes des neuen Gebäudes betragen.

Nicht als Ersatzinvestition gilt eine Investition, die wesentlich zu einer Verbesserung der Umwelt und Ressourceneffizienz, der Lebensmittelsicherheit, Hygiene und Qualität sowie der Arbeitsplätze, -bedingungen und des Tierschutzes beiträgt.

4.4.6.2 Werden Investitionen getätigt, um neu eingeführte Normen zu erfüllen, müssen diese spätestens 36 Monate ab dem Zeitpunkt abgeschlossen sein, zu dem die neue Norm für den landwirtschaftlichen Betrieb verbindlich wird (Art. 26 Abs. 1 lit. b zweiter Unterabsatz der VO 1698/2005). Punkt 4.4.6.1 kommt nicht zur Anwendung.

4.4.6.3 Investitionen von Junglandwirten zur Einhaltung bestehender Bestimmungen betreffend Umwelt, Hygiene und Tierschutz sind förderbar, sofern das Betriebskonzept des Junglandwirts diese vorsieht. Die betreffenden Investitionen müssen innerhalb von 36 Monaten ab dem Zeitpunkt der ersten Niederlassung abgeschlossen sein (siehe Punkt 3.4.6).

4.4.6.4 Bauliche und technische Maßnahmen

- (1.) Vorlage eines vollständigen Bauprojektes (Pläne, Kostenberechnung, Erfüllung der baubehördlichen Vorschriften u.a.).
- (2.) Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit, des Umweltschutzes, der Erhaltung des Landschaftsbildes und der Besiedlungsdichte sowie der regionaltypischen Bauweise.
- (3.) Inanspruchnahme der fachlichen Beratung vor Inangriffnahme des Vorhabens, insbesondere zur Forcierung kostengünstigen Bauens mit möglichem Anreizsystem in der Förderung.
- (4.) Sicherstellung der fach- und normengerechten Bauausführung unter Einhaltung der behördlichen Verfahren.
- (5.) Berücksichtigung der speziellen technischen Normen der vom ÖKL erarbeiteten Baumerkblätter, soweit Abweichungen hiervon nicht unerlässlich sind.

4.4.6.5 Stallbau

- (1.) Investitionen in Stallbauten sind nur förderbar, wenn sichergestellt ist, dass der nach Inbetriebnahme der beantragten Stallung auf dem gesamten Betrieb anfallende Stickstoff

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

aus Wirtschaftsdünger zumindest zur Hälfte auf selbst bewirtschafteten Flächen in Übereinstimmung mit dem „Aktionsprogramm 2003 Nitrat“⁶ ausgebracht werden kann. Für den übrigen Wirtschaftsdünger kann die gesetzeskonforme Ausbringung durch bestehende Düngeabnahmeverträge nachgewiesen werden.

- (2.) Bei Umstellung auf besonders tierfreundliche Stallungen sind das Merkblatt „Gehobener Tiergerechtheitsstandard für die bäuerliche Nutztierhaltung, 2007“ (Beilage 4/3) einzuhalten.
- (3.) Die Errichtung von Käfiganlagen für Geflügel ist nicht förderbar.

4.4.6.6 Almwirtschaftliche Maßnahmen

- (1.) Werden die Investitionen von juristischen Personen und Personenvereinigungen getätigt, finden die Punkte 4.4.1 (Untergrenzen bei Arbeitsbedarf, LN und GVE), 4.4.2 (ausreichende berufliche Qualifikation) und 4.4.5 (außerlandwirtschaftliches Einkommen) keine Anwendung.
- (2.) Bei Investitionen in Stallbauten gelten die Punkte 4.4.6.5 (1) und (3).
- (3.) Die Bewirtschaftung entspricht der örtlich üblichen Weidedauer und den vorhandenen Weidekapazitäten.
- (4.) Auf die Erfordernisse des Schutzwaldes ist Bedacht zu nehmen.

4.4.6.7 Jauche- und Güllegruben, Festmistlagerstätten, Kompostaufbereitungsplatten

- (1.) Das ÖKL-Baumerkblatt Nr. 24 „Düngersammelanlagen für wirtschaftseigene Dünger“ (Beilage 4/4) ist einzuhalten. Eine davon abweichende Bemessung ist zulässig, sofern besondere örtliche Verhältnisse (insbesondere hinsichtlich des möglichen Ausbringzeitraumes, Güllekonsistenz, Einleitung von Haus- und Hofabwässern, Grünland- oder Ackerbewirtschaftung) zu berücksichtigen sind und die Düngerlagerkapazität mindestens 6 Monate beträgt (Ausnahme: Almwirtschaft).
- (2.) Im Fall von Jauche- und Güllegruben ist ein Dichtheitsattest des bauausführenden Unternehmens vorzulegen (Beilage 4/5).
- (3.) Die „Technischen Richtlinien für die Errichtung einer Düngeraufbereitungsplatte für die bäuerliche Kompostierung – Beiblatt zu ÖKL-Baumerkblatt Nr. 24a“ (Beilage 4/6) sind einzuhalten.

4.4.6.8 Maschinen, Geräte und Anlagen

- (1.) Für Bergbauernspezialmaschinen, Geräte zur bodennahen Gülleausbringung und Pflanzenschutzgeräte hat ein Gutachten einer autorisierten Prüfstelle vorzulegen.
- (2.) Für Kleinf Feuerungen im Sinne der jeweils geltenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen gilt: Nachweis der Typenprüfung durch eine akkreditierte bzw. autorisierten Prüfstelle hinsichtlich Wirkungsgrad und Emissionen für Biomasseheizanlagen oder Nachweis einer behördlichen Einzelbetriebs erlaubnis.
- (3.) Gebrauchtmaschinen werden nur bei kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen und nach vorheriger Zustimmung der Bewilligenden Stelle unter folgenden Voraussetzungen gefördert: die Restlebensdauer der Maschine ist länger als die halbe Lebensdauer nach den ÖKL Richtwerten und der Kaufpreis übersteigt EUR 10.000,-. Der Förderungswerber muss eine Bestätigung des Verkäufers vorlegen, dass der Verkäufer für den Ankauf der Maschine keine Förderung aus öffentlichen Mitteln erhalten hat.

1
1
1

4.4.6.9 Gemeinschaftlicher Erwerb von Maschinen gemäß Punkt 4.2.9

- (1.) Die Investition muss durch mindestens drei Bewirtschafter oder durch eine Maschinenringgemeinschaft erfolgen, an der sich mindestens drei Bewirtschafter vertraglich beteiligen und es muss die gemeinsame Nutzung der Maschine für die Dauer von mindestens 5 Jahren vereinbart sein.

⁶ siehe insb. §§ 8 und 8a des Aktionsprogramms 2003 zum Schutz vor Verunreinigung der Gewässer durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen, kundgemacht am 5. Dezember 2003 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, Nr. 235, in der Fassung der Novellen, kundgemacht am 16. Februar 2006 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, Nr. 32 und am 23. Februar 2006 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, Nr. 57.

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

- (2.) Die Punkte 4.4.1 (Untergrenzen bei Arbeitsbedarf, LN und GVE), 4.4.2 (ausreichende berufliche Qualifikation) und 4.4.5 (außerlandwirtschaftliches Einkommen) finden keine Anwendung.
- (3.) Die Auslastung der Maschine muss einem per Erlass festzulegenden Wert, mindestens aber der mittleren Ausnützung der jeweiligen Maschine lt. ÖKL-Richtwerte für die Maschinenselbstkosten entsprechen. Die geplante Auslastung ist anhand der von den Miteigentümern bewirtschafteten Flächen, auf denen die Maschine zum Einsatz kommen wird, nachzuweisen. Die tatsächliche Auslastung ist durch Verrechnung des Maschineneinsatzes über einen Maschinenring oder sonstige geeignete Aufzeichnungen zu dokumentieren und für Kontrollen bereitzuhalten.
- (4.) Bei Pflanzenschutzgeräten müssen 2 Miteigentümer die Pflanzenschutztechnikerausbildung, die Absolvierung eines Sachkundekurses oder eine Fachausbildung, die entsprechende Lehrinhalte beinhaltet, die längstens fünf Jahre zurückliegen, nachweisen.

4.4.7 Abgrenzung zum Strukturprogramm Wein gemäß Titel II Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 479/2008

1

Ab dem Tag nach der Veröffentlichung der Verordnung zur Durchführung von gemeinschaftlichen Marktordnungsmaßnahmen im Weinbereich⁷ sind folgende Fördergegenstände von der Förderung aus Mitteln dieses Programms ausgeschlossen, sofern es sich um Weinbau treibende Betriebe oder Unternehmen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung von Wein handelt:

- Mauerterrassen;
- Bewässerung;
- Schutz vor Wildverbiss;
- Schutz vor Vogelfraß und Hagel;
- Technologien zur Rotweinverarbeitung;
- Einrichtungen zur Gärungssteuerung;
- Klärungseinrichtungen;
- Einrichtungen zur Gelägeraufbereitung;
- Flaschenabfülllinien (Gesamtanlagen oder einzelne Komponenten), ausgenommen Einrichtungen zum Waschen von Flaschen;
- Einrichtung von Verkaufs- und Repräsentationsräumlichkeiten.

4.5 Art und Ausmaß der Förderung

4.5.1 Die Förderungsintensität beträgt im Berggebiet und benachteiligtem Gebiet max. 50 % und im übrigen Gebiet max. 40 %.

Die Förderungsintensität ergibt sich aus der Summe des Investitionszuschusses und des Barwertes des Zinszuschusses zu einem gewährten Agrarinvestitionskredit (AIK) im Verhältnis zu den anrechenbaren Kosten. Der Gesamtförderungsbetrag aus EU-, Bundes- und Landesmitteln darf den Wert der maximalen Förderintensität gemäß VO 1698/2005 nicht übersteigen. Eine Aufstockung des Investitionszuschusses mit Landesmitteln ist unter Beachtung dieser Obergrenze zulässig,

4.5.2 Investitionszuschuss (IZ)

- (1.) max. 50 % für Investitionen gemäß Punkt 4.2.4 (Almen);
- (2.) max. 30 % für besonders tierfreundliche Investitionen im Stallbau und für Investitionen gemäß Punkt 4.2.11 (Gartenbau);

⁷ Die Verordnung zur Durchführung von gemeinschaftlichen Marktordnungsmaßnahmen im Weinbereich, BGBl. II Nr.453/2008, wurde am 9.12.2008 kundgemacht.

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

- (3.) max. 25 % für Investitionen gemäß den Punkten 4.2.3 (Biomasseheizanlagen), 4.2.5 (Marktnischen und Innovationen), 4.2.6 (Be- und Verarbeitung, Vermarktung) und 4.2.12 (Obstbau), sonstige Stallbauten und Düngersammelanlagen. 1
- (4.) max. 20 % für alle übrigen Investitionen

4.5.3 Zuschläge zum Investitionszuschuss

Die folgenden Zuschläge werden unter Beachtung der maximal zulässigen Förderintensitäten zusätzlich zum Investitionszuschuss gewährt.

4.5.3.1 Biozuschlag

Für Betriebe mit biologischer Wirtschaftsweise wird bei Investitionen im Tierhaltungsbereich (Stallbau) ein Biozuschlag von 5 % zum Investitionszuschuss gewährt.

Voraussetzungen für den Biozuschlag:

- (1.) Der Betrieb muss bei Antragstellung dem Kontrollsystem für Bio-Betriebe unterliegen (Vorweisung eines Kontrollvertrages) und muss in diesem Kontrollsystem zumindest bis Abschluss der Investition verbleiben (Beibehaltung der biologischen Landwirtschaft am gesamten Betrieb). Ein Wechsel der Kontrollstelle hat ohne zeitliche Unterbrechung zu erfolgen. 1
- (2.) Der Biozuschlag wird nur für Investitionen in den Stallbau (Punkt 4.2.1) gewährt, also nur für jene Investitionsteile, die unmittelbar der Tierhaltung dienen. Der Zuschlag gilt nicht für Nebengebäude, Wirtschaftsräume, Bergeräume, etc. Für Stallbauinvestitionen in Anbindehaltung wird kein Biozuschlag gewährt. 1

4.5.3.2 Zuschläge für Betriebskonzepte

Wird im Zuge einer förderbaren Investition ein Betriebskonzept gemäß Punkt 4.4.4.3 vorgelegt, kann ein Zuschlag zum Investitionszuschuss in Höhe von maximal EUR 1.000,- pro Periode gewährt werden.

Der Begleitausschuss kann auf Antrag eines Landes beschließen, diesen Zuschlag im betreffenden Land auch bei Vorlage eines Betriebskonzepts für Investitionen, deren anrechenbare Kosten voraussichtlich nicht mehr als EUR 100.000,- betragen, vorzusehen.

4.5.4 Zinsenzuschuss zum Agrarinvestitionskredit (AIK)

Der Zinsenzuschuss auf das aushaftende Kreditvolumen beträgt:

- (1.) 50 % des dem Kreditnehmer verrechneten Bruttozinssatzes bei Investitionen für Maßnahmen gemäß den Punkten 4.2.3 (Biomasseheizanlagen), 4.2.4 (Almen), 4.2.5 (Marktnischen und Innovationen), 4.2.6 (Be- und Verarbeitung, Vermarktung), 4.2.11 (Gartenbau) und 4.2.12 (Obstbau) sowie für alle übrigen AIK-Förderfälle in benachteiligten Gebieten;
- (2.) 36 % des dem Kreditnehmer verrechneten Bruttozinssatzes bei allen übrigen AIK-Förderfällen.

Kredituntergrenze: EUR 15.000,-

Kreditlaufzeit:

- 1 max. 10 Jahre für technische Investitionen
-2 max. 20 Jahre für bauliche Investitionen

Der Zinsenzuschuss wird für im Jahr 2007 genehmigte Anträge unter Anwendung der Investitionsrichtlinie⁸ gewährt.

4.5.5 Kombination von Investitionszuschuss und Zinsenzuschuss

Die Summe aus Investitionszuschuss und Kreditvolumen des AIK darf die Nettogesamtkosten des Projektes nicht übersteigen.

⁸ Sonderrichtlinie für die Förderung von Investitionen (Investitionsrichtlinie) in der Landwirtschaft aus Bundesmitteln, GZ. 25.075/01-II/95

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

4.5.6 Anrechenbare Kosten – Untergrenzen

- (1.) Allgemein mind. EUR 10.000,--
- (2.) Reduziert auf mind. EUR 5.000,-- für
 - 1 Investitionen zur Verbesserung der Qualitäts-, Hygiene- und Umweltbedingungen
 - 2 Investitionen im Bereich Biomasseheizanlagen gemäß Punkt 4.2.3
 - 3 Investitionen in der Almwirtschaft gemäß Punkt 4.2.4
 - 4 Investitionen in der Bienenhaltung gemäß Punkt 4.2.7
 - 5 Für Investitionen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen kann der Begleitausschuss auf Antrag eines Landes beschließen, die Untergrenze im betreffenden Land auf EUR 5.000,-- herabzusetzen.

4.5.7 Anrechenbare Kosten – Obergrenzen

- (1.) Allgemein
 - 1 max. EUR 150.000,--/bAK auf 7 Jahre (IZ und AIK)
 - 2 max. EUR 300.000,--/Betrieb auf 7 Jahre (IZ und AIK)
- (2.) Juristische Personen und Personenvereinigungen in der Almwirtschaft
max. EUR 600.000,-- auf 7 Jahre (IZ und AIK)
- (3.) Betriebe der Mehr-Stufen-Wirtschaft
 - 1 max. EUR 150.000,--/bAK jedoch max. EUR 300.000,--/Betrieb auf 7 Jahre (IZ und AIK)
 - 2 max. EUR 300.000,--/bAK jedoch max. EUR 600.000,--/Betrieb auf 7 Jahre (Erhöhung mit IZ aus Landesmitteln und mit AIK)
- (4.) Gartenbaubetriebe
max. EUR 300.000,--/bAK jedoch max. EUR 600.000,--/Betrieb auf 7 Jahre (IZ und AIK)
- (5.) Aussiedlungen im öffentlichen Interesse
 - 1 max. EUR 300.000,--/Vorhaben auf 7 Jahre (IZ)
 - 2 max. EUR 600.000,--/Vorhaben auf 7 Jahre (Erhöhung mit IZ aus Landesmitteln und mit AIK)

4.6 Förderungsabwicklung

Mit der Bewilligung sind in den einzelnen Bundesländern folgende Stellen betraut:

Bundesland	Bewilligende Stelle	Maßnahmen
Burgenland	LWK	alle Teilmaßnahmen gemäß Punkt 4.2 ☐
Kärnten	LH	alle Teilmaßnahmen gemäß Punkt 4.2 ☐
Niederösterreich	LWK	alle Teilmaßnahmen gemäß Punkt 4.2 ☐
Oberösterreich	LH	alle Teilmaßnahmen gemäß Punkt 4.2 ☐
Salzburg	LH	alle Teilmaßnahmen gemäß Punkt 4.2 ☐
Steiermark	LH	Teilmaßnahmen gemäß Punkt 4.2.1, 4.2.2, 4.2.4
	LWK	alle anderen Teilmaßnahmen gemäß Punkt 4.2 ☐

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“;
GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

Tirol	LH	Teilmaßnahmen gemäß Punkt 4.2.1, 4.2.2, 4.2.3, 4.2.4, 4.2.8, 4.2.9 und 4.2.10
	LWK	Alle anderen Teilmaßnahmen gemäß Punkt 4.2□
Vorarlberg	LH	alle Teilmaßnahmen gemäß Punkt 4.2□
Wien	LWK	alle Teilmaßnahmen gemäß Punkt 4.2□

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

5 Erhöhung der Wertschöpfung bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (M 123)

[Art. 20 lit. b iii iVm Art. 28 der VO 1698/2005]

5.1 Ziele

Die Förderung materieller und immaterieller Investitionen im Bereich der Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse verfolgt folgende Ziele:

Innovation:

- Entwicklung und Anwendung neuer Verfahren, Techniken und Produkte;

Wettbewerbsfähigkeit:

- Verbesserung der horizontalen Kooperation (Angebotsbündelung auf allen Ebenen) und der vertikalen Integration der Produktionskette;
- Anpassung der Kapazitäten und Verbesserung der Auslastung bestehender Kapazitäten in Hinblick auf zu erwartende Absatzmöglichkeiten;
- Rationalisierung und Erhöhung der Effizienz von Verarbeitungsverfahren oder Vermarktungswegen, Verbesserung der Logistik;
- Entwicklung und Verbesserung der Absatzmöglichkeiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse;
- Bessere Nutzung von Nebenerzeugnissen;
- Verfügbarmachung oder Verbesserung betrieblicher Kennzahlen (Kostenrechnung, Controlling);
- Verbesserung der Lage in den betreffenden Produktionszweigen für landwirtschaftliche Grunderzeugnisse.

Umwelt und Ressourceneffizienz:

- Verbesserung der Umweltwirkungen der Produktion, Verringerung des Ressourceneinsatzes, Verminderung von Emissionen;
- Effizienter Einsatz natürlicher Ressourcen;
- Verringerung von Abfällen.

Lebensmittelsicherheit, Hygiene, und Qualität:

- Verbesserung oder Sicherung der Hygienebedingungen;
- Verbesserung oder Sicherung der Qualität;
- Verbesserung der Absatzmöglichkeiten für biologisch erzeugte Lebensmittel sowie für Lebensmittel besonderer Qualität, Erzeugung oder Herstellungsverfahren;
- Verbesserung der Qualitätssicherung oder Rückverfolgbarkeit; Trennung von Erzeugnissen unterschiedlicher Herkunft oder Produktionsverfahren;

Arbeitsplätze, Arbeitsbedingungen, Tierschutz:

- Sicherung oder Schaffung von Arbeitsplätzen;
- Verbesserung der Sicherheit am Arbeitsplatz oder der Arbeitsbedingungen;
- Verbesserung des Tierschutzes/Wohlergehens der Tiere.

5.2 Förderungswerber

5.2.1 Förderungswerber gemäß Punkt 1.5, die im Bereich der österreichischen Landwirtschaft, der landwirtschaftliche Rohstoffe verarbeitenden Wirtschaft und der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind und die Ziele gemäß Punkt 5.1 verfolgen.

5.2.2 Zusammenarbeit von landwirtschaftlichen Betrieben

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

5.2.2.1 Besondere Bedingungen gelten für investive Vorhaben, die von mehreren landwirtschaftlichen Betrieben gemeinsam oder von landwirtschaftlichen Betrieben in Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen der Ernährungswirtschaft getätigt werden.

Die Zusammenarbeit zur gemeinsamen Durchführung eines Vorhabens muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 1 Die Vereinigung muss – unabhängig von ihrer Rechtsform – auf Dauer, mindestens aber für fünf Jahre, angelegt sein. Die dem Zusammenschluss zugrunde liegenden Verträge müssen in schriftlicher Form vorliegen.
- 2 Die Vereinigung besteht entweder ausschließlich aus Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Betriebe oder aus Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Betriebe und anderen natürlichen oder juristischen Personen.
- 3 Sofern an einer Vereinigung auch andere als Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe beteiligt sind, muss zumindest die Hälfte des eingesetzten Kapitals und der Stimmrechte von Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Betriebe gehalten werden.

5.2.3 Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (2004/C 244/02)⁹ kommen für eine Förderung nicht in Betracht.

5.2.4 Unternehmen, die **mehr** als 750 Personen beschäftigen **und** einen Jahresumsatz von **mehr** als EUR 200 Mio. erzielen, kommen für eine Förderung nicht in Betracht. Bei der Bestimmung der Anzahl der beschäftigten Personen bzw. des Umsatzes ist entsprechend Empfehlung 2003/361/EG¹⁰ der Kommission vorzugehen.

1a

5.3 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

5.3.1 Die Kosten betreffen die Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen, die unter Anhang I des EG-Vertrages fallen, ausgenommen Fischereierzeugnisse. Für die Zuordnung unter Anhang I bei der Verarbeitung ist der Zustand des jeweiligen Erzeugnisses vor der Verarbeitung heranzuziehen, bei der Vermarktung muss das zu vermarktende Erzeugnis unter Anhang I fallen.

5.3.2 Liste der förderfähigen Sektoren

- (1.) Ackerkulturen (Getreide inkl. Mais, Ölsaaten und Eiweißpflanzen), Saat- und Pflanzgut, Ölkürbis, sonstige Öl- und Faserpflanzen sowie Heil- und Gewürzpflanzen
- (2.) Obst, Gemüse, Kartoffeln und Zierpflanzen
- (3.) Wein
- (4.) Milch und Milchprodukte
- (5.) Lebewild
- (6.) Fleisch
- (7.) Geflügel und Eier

5.3.3 Investitionen müssen dem Stand der Technik entsprechen.

5.3.4 Keine Förderungen werden gewährt für

- einfache Ersatzinvestitionen;
- Investitionen mit Investitionsstandort außerhalb des österreichischen Staatsgebietes.

5.3.5 Dient eine Investition ausschließlich der Erfüllung von Gemeinschaftsnormen, kommen als Förderungswerber nur Kleinstunternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission in Betracht. In diesem Fall kann für die Erfüllung dieser Norm eine Frist von höchstens 36 Monaten ab dem Zeitpunkt eingeräumt werden, zu dem die Norm für das

⁹ ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2

¹⁰ ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

Unternehmen verbindlich wird (Art. 28 Abs. 1 lit. c, 2. Unterabsatz der VO 1698/2005). Die betreffenden Normen müssen spätestens zum Ende der vorgesehenen Frist erfüllt sein.

- 5.3.6 Für die Projektbeurteilung ist insbesondere auf geeignete Weise darzustellen, dass
- die Erzeuger der Grunderzeugnisse an den aus der Förderung erwachsenden wirtschaftlichen Vorteilen in angemessenem Umfang teilhaben und
 - für die betreffenden Erzeugnisse normale Absatzmöglichkeiten auf den Märkten gefunden werden können.
- 5.3.7 Vorhaben, die ausschließlich Tätigkeiten betreffen, die nicht zu einer Wertsicherung oder Verbesserung der Wertschöpfung der betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen, kommen für eine Förderung nicht in Betracht (insbesondere bloße Warenumschlags- und Transporttätigkeit).
- 5.3.8 Vorhaben von Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Betriebe können berücksichtigt werden, wenn sie über eine Investition zur Stärkung der lediglich auf den betreffenden einzelnen Betrieb bezogenen Wettbewerbsfähigkeit hinausgehen und sichergestellt ist, dass der Betrieb für dieses Vorhaben nicht bereits nach Punkt 4. „Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe“ eine Förderung erhält.
- 5.3.9 Vorhaben, die von einem Einzelhändler¹¹ durchgeführt werden, kommen für eine Förderung nicht in Betracht, ausgenommen die Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und die Abgabe von Erzeugnissen im Rahmen von zu Schau- und Demonstrationszwecken gewidmeten Produktionseinheiten.
- 5.3.10 Kosten für den Ankauf von Grund und Boden können in die Förderung einbezogen werden, sofern sie nicht mehr als 10 % der anrechenbaren Kosten der materiellen Investition ausmachen und projektnotwendig sind.

5.4 Förderung materieller Investitionen in Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

5.4.1 Förderungsgegenstände:

- (1.) Investitionen zur Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung innovativer Produkte;
- (2.) Investitionen zur Einführung oder Anwendung neuer Herstellungsverfahren und –techniken;
- (3.) Investitionen zur Herstellung oder Vermarktung von Marken- und Convenienceprodukten sowie Produkten mit Herkunftsbezeichnung;
- (4.) Investitionen zur Erhöhung des Veredelungsgrades;
- (5.) Investitionen zur Verbesserung des innerbetrieblichen Produktflusses oder der Prozesstechnik;
- (6.) Investitionen zur Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstruktur einzelner Betriebsstätten oder im Zuge einer betriebs- bzw. unternehmensübergreifenden Optimierung;
- (7.) Investitionen zur Verbesserung der Umweltwirkungen oder der Ressourceneffizienz sowie der Arbeitsbedingungen;
- (8.) Investitionen zur Verbesserung der Hygiene- oder Qualitätsstandards;
- (9.) Investitionen in Qualitäts- und Rückverfolgbarkeitssysteme;

¹¹ Definition gemäß VO 178/02 Art.3 7.

„Einzelhandel“ die Handhabung und/oder Be- oder Verarbeitung von Lebensmitteln und ihre Lagerung am Ort des Verkaufs oder der Abgabe an den Endverbraucher; hierzu gehören Verladestellen, Verpflegungsvorgänge, Betriebskantinen, Großküchen, Restaurants und ähnliche Einrichtungen der Lebensmittelversorgung, Läden, Supermarkt- Vertriebszentren und Großhandelsverkaufsstellen;

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

- (10.) Investitionen zur besseren Verwertung von Nebenerzeugnissen oder Verringerung von Abfällen;
- (11.) Investitionen zur Verbesserung des Wohlergehens von landwirtschaftlichen Nutztieren.

5.4.2 Art und Ausmaß der Förderung

5.4.2.1 Art der Förderung

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Investitionen.

5.4.2.2 Ausmaß der Förderung

- (1.) Max. 40 % der anrechenbaren Kosten für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen entsprechend der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission.
- (2.) Max. 20 % der anrechenbaren Kosten für andere Unternehmen, die weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von weniger als EUR 200 Mio. erzielen.
- (3.) Die Gewährung zusätzlicher Mittel aus ERP-Landwirtschaftskrediten und eine Aufstockung durch nationale Mittel ist zulässig, soweit nicht die Förderobergrenzen gemäß VO 1698/2005 überschritten werden.

5.4.2.3 Anrechenbare Kosten

- (1.) Investitionen für bauliche Maßnahmen sowie den Erwerb von Immobilien und den Erwerb von neuen Maschinen und projektbezogenen Einrichtungen, einschließlich EDV-Software.
- (2.) Andere Kosten, insbesondere Architekten-, Ingenieur- und Beraterhonorare, Kosten für Durchführungsstudien können bis zu einer Höhe von 12 % der unter Punkt (1.) genannten Investitionen anerkannt werden.

5.4.2.4 Nicht anrechenbare Kosten: Fahrzeuge

5.4.2.5 Anrechenbare Kosten – Untergrenzen

- (1.) Allgemein mindestens EUR 250.000,--.
- (2.) Für Vorhaben in den Sektoren Ölkürbis, Kräuter und sonstige Kleinalternativen mindestens EUR 85.000,--
- (3.) Für Vorhaben im Bereich der Zusammenarbeit von landwirtschaftlichen Betrieben (Punkt. 5.2.2) mindestens EUR 10.000,--

5.4.3 Spezifische Förderungsvoraussetzungen sowie Einschränkungen hinsichtlich der anrechenbaren Kosten für einzelne Sektoren

Ergänzend zu Punkt 5.3 wird für die einzelnen genannten Sektoren Folgendes festgelegt:

5.4.3.1 Ackerkulturen (Getreide inkl. Mais, Ölsaaten und Eiweißpflanzen), Saat- und Pflanzgut, Ölkürbis, sonstige Öl- und Faserpflanzen sowie Heil- und Gewürzpflanzen

- (1.) Es werden insbesondere auch Investitionen in die Übernahme, Trocknung, Aufbereitung und Lagerung (im speziellen Flachlager) gemäß dem betrieblichen Bedarf des Unternehmens gefördert.
- (2.) Kapazitätsausweitungen von Betrieben im Bereich der Lagerung von Ackerkulturen werden nur bei gleichzeitigen Kapazitätsstilllegungen in der betreffenden Region gefördert (ausgenommen Speziallager).
- (3.) Folgende Bereiche sind ausgeschlossen:
 - Investitionen in die Herstellung von Backwaren und Bier;
 - Anlagen zur Erzeugung von Korndestillaten, Industrialkohol und Industrieessig, Stärke, Bioethanol und Pflanzenölmethylester

5.4.3.2 Obst, Gemüse, Kartoffeln und Zierpflanzen

- (1.) Es werden nur Investitionen in hochwertige Lager, Sortier- und Verpackungseinrichtungen gefördert.

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

- (2.) Die Investition muss im Bereich der Verarbeitung auf die Herstellung innovativer Produkte oder regionale Spezialitäten abzielen.
- (3.) Vorhaben, die Gegenstand einer Förderung in einem Operationellen Programm gemäß Art. 15 Abs.4 der VO (EG) Nr. 2200/1996¹² sind, werden nicht gefördert.
- (4.) Bei Investitionen im Bereich der Lagerung, Sortierung und Verpackung von Obst und Gemüse ist die Marktverträglichkeit der Schaffung weiterer Kapazitäten in Übereinstimmung mit der Gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse nachzuweisen.
- (5.) Die Ausweitung von Lager- und Aufbereitungskapazitäten im Bereich Kartoffeln, Zwiebeln und Wurzelgemüse kann nur bei Übereinstimmung mit einem überregionalen Entwicklungskonzept gefördert werden.

5.4.3.3 Wein

- (1.) Investitionen in Barrique-Fässer sowie in Maschinen und Geräte zur Traubenernte werden nicht gefördert.
- (2.) **Abgrenzung zum Strukturprogramm Wein gemäß Titel II Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 479/2008**

1
1

Ab dem Tag nach der Veröffentlichung der Verordnung zur Durchführung von gemeinschaftlichen Marktordnungsmaßnahmen im Weinbereich¹³ sind bei Weinbau treibenden, Wein verarbeitenden oder vermarktenden Betrieben und Unternehmen folgende Fördergegenstände von der Förderung aus Mitteln dieses Programms ausgeschlossen:

- **Technologien zur Rotweinverarbeitung;**
- **Einrichtungen zur Gärungssteuerung;**
- **Klärungseinrichtungen;**
- **Einrichtungen zur Gelägereaufbereitung;**
- **Flaschenabfülllinien (Gesamtanlagen oder einzelne Komponenten), ausgenommen Einrichtungen zum Waschen von Flaschen;**
- **Einrichtung von Verkaufs- und Repräsentationsräumlichkeiten, ausgenommen überbetriebliche Vinotheken.**

5.4.3.4 Milch und Milchprodukte

- (1.) Hoftank- und Kühleinrichtungen für landwirtschaftliche Betriebe werden nur in Zusammenhang mit der Umstellung der Milchanlieferlogistik und damit verbundenen Investitionen in Milch verarbeitenden Unternehmen gefördert.
- (2.) Tankwägen werden nicht gefördert.
- (3.) Gemäß Milchgarantiemengenverordnung anerkannte Labors können im Zuge von Konzentrationsmaßnahmen oder zur Verbesserung der technischen Ausstattung gefördert werden.

5.4.3.5 Lebendvieh

Versteigerungshallen werden nur in Ausnahmefällen gefördert. Förderanträge sind jedenfalls durch die Darstellung der Einbindung in zweckmäßige überregionale Kooperationen zu untermauern. Der Förderantrag hat eine detaillierte Begründung unter Berücksichtigung der Einbindung in überregionale Konzepte darzustellen.

5.4.3.6 Fleisch

- (1.) Bei der Neuerrichtung von Schlachthöfen oder sonstigen baulichen Investitionen in Schlachthöfen kommen nur die Bereiche von Warteställen bis einschließlich Betäubung für eine Förderung in Betracht. Sonstige bauliche Maßnahmen und Ausstattungen

¹² ABI. L 297 vom 21.11.1996, S. 1

¹³ Die Verordnung zur Durchführung von gemeinschaftlichen Marktordnungsmaßnahmen im Weinbereich, BGBl. II Nr.453/2008, wurde am 9.12.2008 kundgemacht.

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

aufgrund von Vorschriften zur Hygiene und zum Tierschutz, kommen nur in Betracht, wenn nachgewiesen werden kann, dass keine Ausweitung der Kapazität erfolgt.

- (2.) Investitionen in folgenden Bereichen werden nicht gefördert:
- Produktion und Verwertung von Tiermehlen (inkl. Knochen- und Blutmehl);
 - Tierkörperverwertung;

5.4.3.7 Geflügel und Eier

- (1.) Die Teilnahme an bzw. Zusammenarbeit mit einem bundesweit akkordierten Hygieneprogramm ist Voraussetzung für die Förderung.
- (2.) Geflügel: Bei der Neuerrichtung von Schlachthöfen oder sonstigen baulichen Investitionen in Schlachthöfen kommen nur die Bereiche von Warteställen bis einschließlich Betäubung für eine Förderung in Betracht. Sonstige bauliche Maßnahmen und Ausstattungen aufgrund von Vorschriften zur Hygiene und zum Tierschutz, kommen nur in Betracht, wenn nachgewiesen werden kann, dass keine Ausweitung der Kapazität erfolgt.
- (3.) Eier: Im Rahmen der Verbesserung der innerbetrieblichen Logistik können auch Kühlaufbauten für Transportfahrzeuge einbezogen werden.

5.5 Förderung immaterieller Kosten (Investitionen) in Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

5.5.1 Förderungsgegenstände

Entwicklung und Einführung neuer Produkte, Verfahren und Technologien.

5.5.2 Art und Ausmaß der Förderung

5.5.2.1 Art der Förderung

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Sachaufwand.

5.5.2.2 Ausmaß der Förderung

- (1.) Max. 40 % der anrechenbaren Kosten für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen entsprechend der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission.
- (2.) Max. 20 % der anrechenbaren Kosten für Unternehmen, die weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von weniger als EUR 200 Mio. erzielen.

5.5.2.3 Nicht anrechenbare Kosten

- (1.) Aufwendungen, die unmittelbar die landwirtschaftliche Erzeugung betreffen (Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tiermaterial und dergleichen, Futtermittel, tierärztliche Behandlungs- und Arzneikosten), selbst wenn sie für die Produktentwicklung erforderlich sind;
- (2.) Kosten und Gebühren in Zusammenhang mit Antragstellung auf Eintragung einer geschützten Bezeichnung, Unterschutzstellung eines Gütezeichens;
- (3.) allgemeine Büroaufwendungen, anteilige Gemeinkosten,

5.5.2.4 Anrechenbare Kosten: mindestens EUR 40.000,-- je Vorhaben.

5.6 Förderungsabwicklung

- 5.6.1 Antragstellung und Bewilligung für investive Vorhaben im Bereich der Zusammenarbeit von landwirtschaftlichen Betrieben, die die Untergrenzen gemäß Punkt 5.4.2.5 (1) und 5.4.2.5 (2) nicht erreichen:

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

5.6.1.1 Die Antragstellung erfolgt bei den Bewilligenden Stellen in den Ländern, diese sind in Wien und in der Steiermark die Landwirtschaftskammer und in allen anderen Bundesländern der Landeshauptmann.

5.6.1.2 Für die Bewilligung ist die Befassung des Förderbeirats nicht erforderlich.

5.6.1.3 Wird im Zuge der Bearbeitung eines Antrags festgestellt, dass die genannten Grenzen überschritten werden, ist der Antrag an den ERP-Fonds weiterzuleiten und gemäß Punkten 5.6.2 bis 5.6.4 zu behandeln.

5.6.2 Antragstellung allgemein

Die Antragstellung erfolgt direkt oder im Wege des finanzierenden Kreditinstitutes bei der bewilligenden Stelle (ERP-Fonds). Das Amt der Landesregierung des Standortes des Vorhabens ist vom Eingang eines Förderantrages zu informieren.

5.6.3 Förderbeirat, Fördergutachten, Bewilligung

(1.) Dem beim BMLFUW eingerichteten Förderbeirat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Festlegung von allgemein anwendbaren, objektiven Leitlinien zur Beurteilung der Förderbarkeit von Vorhaben;
- Abgabe einer Förderempfehlung für Förderanträge nach Vorlage von Gutachten des ERP-Fonds;

Im Förderbeirat sind ein Vertreter des BMLFUW, des BMF und des Landes des Standortes des Vorhabens stimmberechtigt. Die begutachtende Stelle, die AMA sowie beigezogene Experten haben beratende Stimme. Den Vorsitz im Förderbeirat führt ein Vertreter des BMLFUW. Der Förderbeirat entscheidet einstimmig.

Der Förderbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2.) Die Entscheidung über die Förderanträge erfolgt auf Grundlage der Förderempfehlung des Förderbeirates.

(3.) Der ERP-Fonds hat den Förderantrag insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu analysieren:

- Wirtschaftliche Situation des Antragstellenden Unternehmens, insbesondere auch hinsichtlich der Verbesserung der Gesamtleistung und der Einhaltung der Grenzen zur Unternehmensgröße und des Ausschlusses der Förderung von Unternehmen in Schwierigkeiten;
- Bedeutung des Vorhabens in Hinblick auf die Ziele der Maßnahme;
- Volkswirtschaftliche, regionale und arbeitsmarktpolitische Bedeutung des Vorhabens auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Anbindung an die Landwirtschaft, wirtschaftliche Effekte auf die Primärerzeuger und den betreffenden Sektor in Österreich sowie die Absatzmöglichkeiten der betreffenden Erzeugnisse;
- Bei Vorhaben gemäß Punkt 5.5 (immaterielle Kosten) auch hinsichtlich des Innovationsgehalts.

(4.) Nach Einholung der ggfs. formal erforderlichen Zustimmung der finanzierenden Stellen schließt die Bewilligende Stelle mit dem Förderungswerber einen Fördervertrag, in dem Bedingungen und Auflagen für die Auszahlung des Zuschusses geregelt sind.

5.6.4 Mit Ausnahme der in Punkt 5.6.1 genannten Fälle ist begutachtende und bewilligende Stelle der ERP-Fonds.

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

6 Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft (M 124)

[Art. 20 lit. b iv iVm Art. 29 der VO 1698/2005]

6.1 Ziele

- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen landwirtschaftlicher Urproduktion, Ernährungswirtschaft und Rohstoff verarbeitender Wirtschaft und/oder dritten beteiligten Partnern;
- Verbesserung der Zusammenarbeit der Marktteilnehmer im Bereich von Produkten oder Produktgruppen landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
- Verbreitung innovativer Konzepte für die Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Technologien zur Verbesserung der Marktchancen;

6.2 Förderungsgegenstände

- (1.) Erstellung von Organisations- und Vermarktungskonzepten für ein Produkt oder eine Produktgruppe;
- (2.) Branchenkonzepte;
- (3.) Entwicklung von Erzeugungs- und Verarbeitungsstufen überschreitenden Qualitätssicherungssystemen;
- (4.) Entwicklung von Lebensmittelqualitätsregelungen im Sinne von Artikel 32 der VO 1698/2005;
- (5.) Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien unter Einbindung der Primärerzeugung;
- (6.) Entwicklung innovativer Produkte und Qualitätsanforderungen in Hinblick auf die beteiligten Partner und deren Absatzkanal.
- (7.) (Prä-)Tests in Zusammenhang mit der Einführung neu entwickelter Produkte, Verfahren oder Technologien.

6.3 Förderfähige Sektoren

Es können grundsätzlich alle Sektoren der landwirtschaftlichen Erzeugung von Nahrungsmitteln und anderen Nutzungsformen (z.B. Industriegrundstoffe, Medizinprodukte) mit einbezogen werden, sofern Erzeuger landwirtschaftlicher Produkte mit Niederlassung in Österreich in die Zusammenarbeit integriert sind.

6.4 Förderungswerber

6.4.1 Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und sonstige Förderungswerber gemäß Punkt 1.5, die im Bereich der österreichischen Landwirtschaft, der landwirtschaftliche Rohstoffe verarbeitenden Wirtschaft und der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind und die Ziele gemäß Punkt 6.1 verfolgen.

6.4.2 Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (2004/C 244/02) kommen für eine Förderung nicht in Betracht.

1a

6.4.3 Unternehmen, die mehr als 750 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von mehr als EUR 200 Mio. erzielen, kommen für eine Förderung nicht in Betracht. Bei der Bestimmung der

1a

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

Anzahl der beschäftigten Personen bzw. des Umsatzes ist entsprechend Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vorzuziehen.

6.5 Förderungsvoraussetzungen

- 6.5.1 Der Förderungswerber hat einen Nachweis über die Zusammenarbeit zwischen Landwirten und verarbeitender Wirtschaft hinsichtlich Konzeption, Umsetzung und Nutzen des geförderten Gegenstandes zu erbringen, die über bloße Abnahmeverträge hinausgeht.
- 6.5.2 Im Rahmen des förderungsfähigen Vorhabens kommen überwiegend Rohstoffe aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen zum Einsatz.
- 6.5.3 Der Förderungswerber hat nach Abschluss des Vorhabens der Bewilligenden Stelle einen Endbericht vorzulegen, in dem auch auf den Grad der Zielerreichung Bedacht zu nehmen ist. Zusätzliche Bedingungen können durch die Bewilligende Stelle festgelegt werden.

6.6 Art und Ausmaß der Förderung

- 6.6.1 Art der Förderung
- (1.) Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten;
 - (2.) Eine Förderung erfolgt nur in der Startphase. Als Startphase gilt ein Zeitraum von bis zu 2 Jahren ab Genehmigung des Vorhabens. In besonders begründeten Fällen kann dieser Zeitraum nach Maßgabe der Schwierigkeit und der agrar- und regionalpolitischen Bedeutung um ein Jahr ausgedehnt werden.
- 6.6.2 Ausmaß der Förderung
- (1.) Maximal 70 % der anrechenbaren Kosten in den ersten zwei Jahren;
 - (2.) Maximal 50 % der anrechenbaren Kosten im dritten Jahr.
- Die Förderhöhe ist vom Projektcharakter abhängig. Die Einhaltung der Bestimmungen des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (2006/C 323/01) muss gewährleistet sein.
- 6.6.3 Anrechenbare Kosten
- (1.) Sachaufwand;
 - (2.) Personalaufwand kann bis max. 50 % der gesamten anrechenbaren Kosten einbezogen werden;
 - (3.) Investitionen für projektspezifische IT-Lösungen können bis max. 50 % der gesamten anrechenbaren Kosten einbezogen werden.
- 6.6.4 Nicht anrechenbare Kosten
- (1.) Kosten, die bei oder nach der industriellen/kommerziellen Anwendung anfallen.
 - (2.) Investitionen mit Ausnahme von IT-Lösungen gemäß vorhergehendem Punkt
 - (3.) dem Projekt nicht direkt anrechenbare interne Personalaufwendungen;
 - (4.) Aufwendungen, die unmittelbar die Erzeugung betreffen (Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tiermaterial und dergleichen, Futtermittel, tierärztliche Behandlungs- und Arzneikosten);
 - (5.) Kosten und Gebühren in Zusammenhang mit Antragstellung auf Eintragung einer geschützten Bezeichnung, Unterschutzstellung eines Gütezeichens;

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

6.6.5 Betrifft das Vorhaben Erzeugnisse, die nicht unter Anhang I EG-V fallen, ist bei der Förderung die „De-minimis“-Grenze gemäß VO (EG) Nr. 1998/2006¹⁴ zu berücksichtigen.

6.6.6 Anrechenbare Kosten: mindestens EUR 30.000,-- je Vorhaben.

6.7 Förderungsabwicklung

6.7.1 Bewilligende Stelle ist das BMLFUW.

6.7.2 Anträge auf Förderung sind vor Bewilligung einer Begutachtung durch die fachlich zuständigen Organisationseinheiten im BMLFUW und durch die mitfinanzierenden Stellen der Länder zu unterziehen. Gutachten anderer Experten können erforderlichenfalls eingeholt werden.

6.7.3 Die Entscheidung über die Gewährung der Förderung trifft das BMLFUW unter Berücksichtigung der Gutachten.

6.7.4 Die Gutachter werden zu den Berichten über die Vorhaben zur Stellungnahme eingeladen. Die positive Beurteilung der Berichte ist Voraussetzung für die Bewilligung von Zwischen- und Schlusszahlungsanträgen.

¹⁴ Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

7 Teilnahme an Lebensmittelqualitätsregelungen (M 132)

[Art. 20 lit. c ii iVm Art. 32 der VO 1698/2005]

7.1 Ziele

- (1.) Schaffung und Absicherung von Erzeugung, Inverkehrbringen und Absatz hochwertiger Lebensmittel besonderer Qualität durch Anreize zur Einrichtung und Beteiligung von landwirtschaftlichen Betrieben und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an gemeinschaftlichen und nationalen Lebensmittelqualitätsregelungen, die deutlich über die gesetzlichen und handelsüblichen Anforderungen hinausgehen und möglichst alle Stufen der Herstellung einbeziehen.
- (2.) Gewährleistung der Qualität von Erzeugnissen oder angewandten Produktionsverfahren für Konsumenten mittels der Beteiligung der landwirtschaftlichen Betriebe an Lebensmittelqualitätsregelungen.

7.2 Förderungsgegenstand

Teilnahme an Lebensmittelqualitätsregelungen

7.3 Förderungswerber

Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe gemäß Punkt 1.5.1.

7.4 Förderungsvoraussetzungen:

7.4.1 Teilnahme an einer anerkannten und nach den Kriterien des Anhangs zur Förderung ausgewählten Lebensmittelqualitätsregelung, die sich auf landwirtschaftliche Erzeugnisse bezieht, die ausschließlich dem menschlichen Verzehr dienen.

7.4.1.1 Als anerkannte Lebensmittelqualitätsregelung gelten

- die Verordnung (EG) Nr. 509/2006 des Rates vom 20. März 2006 über die garantiert traditionellen Spezialitäten bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln; ABI L 93 vom 31.03.2006, S. 1
- die Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel; ABI L 93 vom 31.03.2006, S. 12
- die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel; ABI L 198 vom 22.07.1991, S. 1, **ersetzt durch Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007, ABI L 189 vom 20.7.2007, S. 1**
- Titel VI (Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete) der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, sofern es sich dabei um einen gemäß § 10 Abs. (6) Weingesetz 1999 idgF mit „Districtus Austriae Controllatus“ oder „DAC“ bezeichneten Wein handelt; ABI L 179 vom 14.07.1999, S. 1 BGBl I Nr. 141/1999
- Sonstige Qualitätsregelungen für Lebensmittel, die aufgrund eines gesetzlichen oder im Verordnungsweg festgelegten Verfahrens oder eines Gutachtens des Beirats gemäß § 77 LMSVG anerkannt wurden. Qualitätsregelungen, die zur Verwendung eines Gütezeichens gemäß Gütezeichenverordnung¹⁵ oder einer gleichwertigen Regelung berechtigt sind, können im Sinne dieser Bestimmung in die Förderung einbezogen werden.

1a

¹⁵ dRGBI. I S 273/1942 idF BGBl. 468/1992

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

7.4.1.2 Als zur Förderung ausgewählte Lebensmittelqualitätsregelung gelten die Regelungen gemäß Verordnung (EWG) Nr. **509/2006**, **510/2006** und **834/2007** sowie gemäß Titel VI der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999, sofern es sich dabei um einen gemäß § 10 Abs. (6) Weingesetz 1999 idgF mit „Districtus Austriae Controllatus“ oder „DAC“ bezeichneten Wein handelt. Für alle übrigen anerkannten Lebensmittelqualitätsregelungen sind die im Anhang genannten Auswahlkriterien verbindlich.

1a

7.4.2 Die Einhaltung der Spezifikationen ist durch ein **aufrechtes Vertragsverhältnis mit einer Kontrolleinrichtung** nachzuweisen. Dies gilt nicht für Lebensmittelqualitätsregelungen gemäß Titel VI der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999, sofern es sich dabei um einen gemäß § 10 Abs. (6) Weingesetz 1999 idgF mit „Districtus Austriae Controllatus“ oder „DAC“ bezeichneten Wein handelt.

1a

7.5 Art und Ausmaß der Förderung

7.5.1 Art

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Sachaufwand.

7.5.2 Ausmaß der Förderung

7.5.2.1 Für Lebensmittelqualitätsregelungen nach VO **834/2007** beträgt die maximale Förderungsintensität im ersten Jahr 80 % und verringert sich jährlich um 5 Prozentpunkte bis auf **60 %** im fünften Jahr.

1a

7.5.2.2 Für alle sonstigen Lebensmittelqualitätsregelungen beträgt die maximale Förderungsintensität im ersten Jahr 50 % und verringert sich jährlich um 5 Prozentpunkte bis auf 30 % im fünften Jahr.

7.5.2.3 Der Zuschuss kann für 5 Jahre gewährt werden und kann jährlich bis zu EUR 1.500,---/Betrieb betragen.

7.5.2.4 Die anrechenbaren Kosten für Lebensmittelqualitätsregelungen nach VO **834/2007** sind jährlich mit maximal EUR 700,---/Betrieb begrenzt.

1a

7.5.3 Anrechenbare Kosten (Fixkosten i.S. von Art. 32 Abs. 1 lit. c der VO 1698/2005 iVm Art. 22 Abs. 5 der DVO)

- Zwingend erforderliche Beiträge für Beitritt und Teilnahme an der Lebensmittelqualitätsregelung;
- Kosten einer Erstüberprüfung/Kontrolle zur Teilnahme an der Lebensmittelqualitätsregelung;
- Jährliche Kontrollkosten für die Einhaltung der Bestimmungen der Produktspezifikation der Lebensmittelqualitätsregelung;
- Kosten für Qualitätskontrollen, die von oder im Namen von Dritten durchgeführt werden, oder Kosten für Qualitätskontrollen, die von unabhängigen Institutionen zur Kontrolle und Überwachung der Verwendung von Kennzeichen von Lebensmittelqualitätsregelungen durchgeführt werden.

Hinsichtlich der Lebensmittelqualitätsregelung nach der VO **834/2007** sind nur die flächenabhängigen jährlichen Kontrollkosten für landwirtschaftliche Nutzflächen, ausgenommen Almen, inklusive eines von den Kontrollstellen verrechneten Grundbetrages anrechenbar.

1a

7.5.4 Nicht anrechenbare Kosten:

- Mitgliedsbeiträge bei Vereinigungen von Erzeugern, die nicht ausschließlich mit der Lebensmittelqualitätsregelung in Zusammenhang stehen;
- Kosten für Kontrollen und Analysen von Dritten oder im Namen von Dritten, die sich nicht eindeutig auf die Vorgaben der anerkannten und zugelassenen Lebensmittelqualitätsregelungen beziehen.

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

- Kosten und Gebühren in Zusammenhang mit Antragstellung auf Eintragung einer geschützten Bezeichnung, Unterschutzstellung eines Gütezeichens;
- Kostenpflichtige Nach- oder Zusatzkontrollen der Kontrollstellen.

7.6 Förderungsabwicklung

- 7.6.1 Der Förderungswerber hat jährlich einen Förderungsantrag bei der Bewilligenden Stelle einzureichen.
- 7.6.2 Abweichend von Punkt 1.9.5.3 kann der Nachweis für tatsächlich getätigte Ausgaben auch indirekt erfolgen, indem die Trägerorganisation gemäß Anhang hinsichtlich anrechenbarer Beitritts- und Teilnahmebeiträge und die Kontrollstelle hinsichtlich anrechenbarer Kontrollkosten die dem Förderungswerber in Rechnung gestellten Ausgaben sowie den Erhalt dieser Mittel vom Förderungswerber durch geeignete Belege gegenüber der Bewilligenden Stelle dokumentiert.
- 7.6.3 Bewilligende Stelle ist die Agrarmarkt Austria. Die Überprüfung der Auswahlkriterien gemäß Anhang erfolgt durch das BMLFUW auf Basis jener Angaben und Unterlagen, die vom Förderungswerber mit dem Förderungsantrag bei der Bewilligenden Stelle einzureichen sind. Diese Angaben und Unterlagen können auch direkt von der Trägerorganisation eingereicht werden.

7.7 Anhang zu Punkt 7.4.1

1. Um zur Förderung ausgewählt werden zu können, muss eine Lebensmittelqualitätsregelung folgende Bedingungen erfüllen:
 - 1.1 Vorhandensein einer Trägerorganisation. Als Trägerorganisation gilt
 - Erzeugerorganisation oder –gemeinschaften im Sinne der Gemeinsamen Marktorganisationen,
 - die AMA-Marketing GmbH,
 - eine Vereinigung für Lebensmittelqualitätsregelungen, die folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - 1 Die Vereinigung muss – unabhängig von ihrer Rechtsform – auf Dauer, mindestens aber für fünf Jahre, angelegt sein. Die dem Zusammenschluss zugrunde liegenden Verträge müssen in schriftlicher Form vorliegen.
 - 2 Die Vereinigung besteht entweder ausschließlich aus Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Betriebe oder aus Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Betriebe und Inhabern gewerblicher Betriebe oder Organisationen zur Erzeugung oder Verwertung von Agrarprodukten.
 - 3 Sofern an einer Vereinigung auch andere als Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe beteiligt sind, muss zumindest die Hälfte der Stimmrechte von Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Betriebe gehalten werden.
 - 1.2 Teilnahme von mindestens 25 Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Betriebe oder ein Mindestumsatz der vermarkteten und als nach der Lebensmittelqualitätsregelung hergestellt gekennzeichneten Waren von EUR 2,5 Mio/**Jahr**.
 - 1.3 Vorlage eines Konzepts über erwartete Marktanteile und Verbesserung der Erzeugerpreise durch Einführung der Lebensmittelqualitätsregelung und entsprechende Kennzeichnung der Produkte.
2. Eine Lebensmittelqualitätsregelung, die aufgrund eines Verfahrens gemäß Punkt 7.4.1.1 letzter Anstrich anerkannt wurde, muss zusätzlich zu Punkt. 1 folgende Bedingungen erfüllen:
 - 1 sie legt verbindliche Vorschriften für die Herstellung oder Verarbeitung fest (Produktspezifikation)

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

- 2 sie ist veröffentlicht und gewährleistet eine vollständige Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse vom landwirtschaftlichen Betrieb zum Lebensmittelhandel und zurück,
- 3 die Teilnahme an der Lebensmittelqualitätsregelung steht allen Herstellern oder Verarbeitern offen,
- 4 sie legt die Rechte und Pflichten der Trägerorganisation und der teilnehmenden Hersteller oder Verarbeiter fest,
- 5 die Einhaltung der Produktspezifikation wird durch Qualitätssicherungssysteme sichergestellt und über die Warenkette von einer unabhängigen Kontrolleinrichtung überprüft, die den Anforderungen der ÖNORM EN 45004 bzw. Norm ISO/IEC 17020 oder der ÖNORM EN 45011 entspricht,
- 6 die enthaltenen Herstellungs- und Verarbeitungsvorschriften gehen über die gesetzlichen und handelsüblichen Anforderungen hinsichtlich der menschlichen, tierischen und pflanzlichen Gesundheit, des Tierschutzes und des Umweltschutzes hinaus und haben nicht ausschließlich eine stärkere Kontrolle der Einhaltung verbindlicher Normen zum Ziel,
- 7 die Qualität des im Rahmen der Lebensmittelqualitätsregelung erzeugten Enderzeugnisses ergibt sich aus besonderen Merkmalen des Lebensmittels oder der Herstellungsmethode einschließlich der verwendeten Rohstoffe,
- 8 die Qualitätsmerkmale sind nachweisbar,
- 9 für nach der Lebensmittelqualitätsregelung produzierte Erzeugnisse bestehen ausreichende Absatzmöglichkeiten und die Teilnahme an der Lebensmittelqualitätsregelung lässt eine Verbesserung der Erzeugerpreise erwarten, und
- 10 sofern ein Gütezeichen verwendet wird, muss für dieses eine aufrechte Genehmigung nach der Gütezeichenverordnung, dRGI. I S 273/1942 idF BGBl. 468/1992) oder einer an deren Stelle tretenden Rechtsvorschrift bestehen.

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

8 Informations- und Absatzförderungsmassnahmen für Lebensmittelqualitätsregelungen durch Erzeugergemeinschaften (M 133)

[Art. 20 lit. c iii iVm Art. 33 der VO 1698/2005]

8.1 Ziele

- (1.) Information von Konsumenten über die im Rahmen der genannten Qualitätsregelungen produzierten Erzeugnisse und deren Besonderheiten
- (2.) Sicherung von besseren Absatzmöglichkeiten und höherem Mehrwert für landwirtschaftliche Erzeugnisse hoher Qualität

8.2 Förderungsgegenstand

- 8.2.1 Erarbeitung von Vermarktungskonzeptionen, dazu zählen insbesondere Marktanalysen, Entwicklungsstudien und auf die Vermarktung bezogene Beratungs- und Planungsmaßnahmen, Durchführbarkeits- und Konzeptstudien, Marktforschung, Produktentwürfe; Durchführung von Vermarktungskonzeptionen
- 8.2.2 Marktpflegemaßnahmen für der Lebensmittelqualitätsregelung unterliegende Erzeugnisse;
- 8.2.3 Teilnahme an Ausstellungen und Messen;
- 8.2.4 Studien und Informationsmaterialien zur Information der Verbraucher;
- 8.2.5 Maßnahmen zur Darstellung der Vorzüge der nach der Lebensmittelqualitätsregelung hergestellten Produkte;

8.3 Förderungswerber

Erzeugergemeinschaften gemäß Art. 23 Abs. 1 DVO, die den Kriterien des Punktes 1.1 des Anhangs zu Punkt 7.4.1 (7.7) für eine Trägerorganisation entsprechen.

8.4 Förderungsvoraussetzungen

- 8.4.1 Das Vorhaben bezieht sich auf Erzeugnisse, die im Rahmen einer anerkannten und zur Förderung ausgewählten Lebensmittelqualitätsregelung gemäß Punkt 7 gefördert werden.
- 8.4.2 Die Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen beziehen sich auf den Binnenmarkt.
- 8.4.3 Berufsverbände, Branchenverbände, Branchenvereinigungen und Institutionen, deren ausschließlicher Zweck die Interessenvertretung ist, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 8.4.4 Vorhaben im Zusammenhang mit der Förderung von Handelsmarken werden nicht gefördert.
- 8.4.5 Die im Rahmen des Vorhabens geplanten Informations-, Absatzförderungs- und Werbematerialien müssen mit dem geltenden Gemeinschaftsrecht übereinstimmen.
- 8.4.6 Betreffen Vorhaben ein Erzeugnis, das unter eine Lebensmittelqualitätsregelung gemäß VO 2092/91, VO 509/2006 oder VO 510/2006 fällt, so muss das Informations-, Absatzförderungs- und Werbematerial das in der Regelung vorgesehene Emblem der EU tragen.

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

8.5 Art und Ausmaß der Förderung

8.5.1 Zuschuss zu Sach- und Personalaufwand im Ausmaß von maximal 50 % der anrechenbaren Kosten.

8.5.2 Anrechenbare Kosten:

8.5.2.1 jährlich mindestens EUR 5.000,--

8.5.2.2 Zuschüsse zum Personalaufwand können für einen Zeitraum von bis zu 3 Jahren gewährt werden. In besonders begründeten Fällen kann dieser Zeitraum nach Maßgabe der Schwierigkeit und der agrarpolitischen Bedeutung auf bis zu 5 Jahre ausgedehnt werden.

1

8.5.2.3 Werden für Personen im von Rahmen Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen Personalkosten verrechnet, ist die dafür aufgewendete Arbeitszeit vorhabensbezogen mit Unterstützung eines elektronischen Systems zur Leistungserfassung aufzuzeichnen und die Tätigkeit zu beschreiben.

8.5.2.4 **entfällt**

1a

8.5.3 Nicht anrechenbare Kosten

- Kosten und Gebühren in Zusammenhang mit Antragstellung auf Eintragung einer geschützten Bezeichnung oder Genehmigung eines Gütezeichens
- Kosten für Vorhaben, die nach den Regelungen der Verordnung 2826/2000 gefördert werden;
- Aufwendungen für Werbung, die durch die Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-2013 (2006/C 319/01) ausgeschlossen sind.

1a

8.6 Förderungsabwicklung

8.6.1 Bewilligende Stelle ist die Agrarmarkt Austria.

8.6.2 Die Bewilligende Stelle hat die Materialien gemäß Punkt 8.4.5 an das BMLFUW zur Überprüfung weiterzuleiten.

8.6.3 Die Bewilligende Stelle hat vor Genehmigung eines Antrages das Einvernehmen mit dem BMLFUW herzustellen.

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

9 Diversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch Energie aus nachwachsenden Rohstoffen sowie Energiedienstleistungen (M 311)

[Art. 52 lit. a iVm Art. 53 der VO 1698/2005]

9.1 Ziele

Stärkung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch außerlandwirtschaftliches Zusatzeinkommen aus dem Verkauf von Energiedienstleistungen.

9.2 Förderungsgegenstand

Nachstehende Investitionen im Zusammenhang mit Energie aus nachwachsenden Rohstoffen einschließlich entsprechenden Energiedienstleistungen:

- 9.2.1 Kleinräumige Biomassewärme -erzeugungs-, -leitungs- und -verteilanlagen einschließlich Nebenanlagen (Kraftwärmekopplung etc.)
- 9.2.2 Biogasanlagen einschließlich Nebenanlagen (Kraftwärmekopplung etc.)
- 9.2.3 Anlagen zur Erzeugung von Energieträgern aus nachwachsenden Rohstoffen.

9.3 Förderungswerber

- 9.3.1 Bewirtschafter gemäß Punkt 1.5.1.
- 9.3.2 Sonstige Förderungswerber gemäß Punkt 1.5.2, wenn sie Mitglieder eines Haushalts land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sind. Als Mitglieder eines Haushalts gelten volljährige und noch nicht im Ruhestand befindliche Personen mit ordentlichem Wohnsitz am land- und forstwirtschaftlichen Betrieb.
- 9.3.3 Zusammenschlüsse von Bewirtschaftern oder von einem oder mehreren Bewirtschaftern mit einem oder mehreren sonstigen Förderungswerbern oder von mehreren sonstigen Förderungswerbern.
- 9.3.4 Sind an den Zusammenschlüssen gemäß Punkt 9.3.3 auch Dritte beteiligt, sind nur solche Zusammenschlüsse förderbar, in denen die Mitglieder des Haushalts land- und forstwirtschaftlicher Betriebe über eine Kapital- und Stimmrechtsmehrheit verfügen.

9.4 Förderungsvoraussetzungen

- 9.4.1 Die Errichtung der Anlage muss überwiegend zum Zweck der Abgabe von Energie an Dritte erfolgen.
- 9.4.2 Für das Projekt ist ein technisches und wirtschaftliches Gesamtkonzept (Ausbaustufen, geplanter Endausbau etc.) einschließlich eines Rohstoffversorgungskonzepts vorzulegen. Für Biogasanlagen ist zusätzlich ein Abwärmennutzungs- und Biogasgülleausbringungskonzept vorzulegen.
- 9.4.3 Bei Biomassewärmeanlagen müssen die Rohstoffe direkt von Land- und Forstwirten oder im Rahmen von land- und forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen (beispielsweise Agrargemeinschaften, Waldverbände) bezogen werden.

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

- 9.4.4 Bei Biogasanlagen sind ausschließlich Wirtschaftsdünger sowie Pflanzen zum Zweck der Biogaserzeugung aus der Grünland- und Ackernutzung einzusetzen einschließlich deren Silage sowie feld- und hoffallende Ernterückstände.
- 9.4.5 Die Errichtung einer Biogasanlage wird nur dann gefördert, wenn der Förderungswerber eine ausreichende fachliche Qualifikation für deren Betrieb nachweisen kann.
- 9.4.6 Im Falle der Erzeugung von Pflanzenöl hat der Förderungswerber die Spezifikationen der Österreichischen Kraftstoffverordnung idgF. einzuhalten.
- 9.4.7 Die erforderlichen behördlichen Bewilligungen müssen vorliegen und die zeitgemäßen technischen und wirtschaftlichen Standards sind einzuhalten.
- 9.4.8 Bei der Projekterstellung sind die kleinräumigen Auswirkungen des Vorhabens insbesondere hinsichtlich Umwelt und Rohstoffversorgung zu berücksichtigen und ist eine bestmögliche regionale Wertschöpfung anzustreben. Die Bewilligende Stelle nimmt bei der Auswahl der Vorhaben darauf Bedacht.

9.5 Art und Ausmaß der Förderung

- 9.5.1 Zuschuss zu den Investitionen im Ausmaß von max. 40 % der anrechenbaren Kosten: die bis zum **14.7.2009** genehmigten Förderungen können unter Anwendung der Förderungsrichtlinien 2002 für die Umweltförderung im Inland, SG (2002) 292033 idgF gewährt werden. Ab **15.7.2009** kann der Zuschuss unter Bezugnahme auf **Art. 23** der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung¹⁶ gewährt werden und darf maximal **65 % der umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten** bei kleinen Unternehmen bzw. **55 %** bei mittleren Unternehmen und **45 % bei allen sonstigen Unternehmen**, jedoch maximal 40 % der anrechenbaren Kosten betragen.

1

Abweichend davon können ab 15.7.2009 Investitionen in Anlagen zur Erzeugung fester Energieträger unter Bezugnahme auf Art. 15 der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung im Ausmaß bis zu 20 % der anrechenbaren Kosten bei kleinen Unternehmen bzw. 10 % bei mittleren Unternehmen gefördert werden.

1

- 9.5.2 Nicht anrechenbare Kosten:
- Grundstückskosten
 - Aufschließung von Baugrund, Anschlussgebühren
 - Fahrzeuge, Kühltürme
 - Stromteil im Fall von Kraftwärmekopplung, ausgenommen bei Biogasanlagen
 - Anlagen zur fossilen Energienutzung
- 9.5.3 Die Bewilligende Stelle kann bei der Gewährung der Förderung im Hinblick auf die zentrale Zielsetzung, land- und forstwirtschaftliche Betriebe zu stärken, Prioritäten setzen.

¹⁶ Verordnung (EG) **Nr.800/2008** der Kommission vom **6. August 2008** zur **Erklärung** der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (**allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung**), **ABl. L 214 vom 9.8.2008, S. 3**

1

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

9.6 Förderungsabwicklung

Mit der Bewilligung sind folgende Stellen in den Bundesländern betraut:

Bundesland	Bewilligende Stelle	Maßnahmen
Burgenland	LH	Sämtliche Maßnahmen gemäß Punkt 9.2
Kärnten	LH	
Niederösterreich	LH	
Oberösterreich	LH	
Salzburg	LH	
Steiermark	LWK	
Tirol	LH	
Vorarlberg	LH	
Wien	LWK	

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

10 Diversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe – sonstige Maßnahmen (M 311)

[Art. 52 lit. a i Vm Art. 53 der VO 1698/2005]

10.1 Ziele

- (1.) Stärkung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch außerlandwirtschaftliches Zusatzeinkommen aus dem Verkauf von Produkten und Dienstleistungen gemäß den Anforderungen des Marktes.
- (2.) Erwirtschaftung außerlandwirtschaftlichen Einkommens durch Entfaltung wirtschaftlicher Tätigkeiten im ländlichen Raum unter Heranziehung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren.

10.2 Förderungsgegenstand

10.2.1 Landwirtschaftlicher Tourismus und Aktivitäten der Freizeitwirtschaft sowie Bewirtung:

- 1 Bauliche und technische Investitionen in Freizeiteinrichtungen sowie zur Ausübung von Freizeitaktivitäten einschließlich der dafür notwendigen Einrichtung und Ausstattung;
- 2 Bauliche Investitionen zur Gästebeherbergung, -betreuung und -bewirtung einschließlich der dafür notwendigen Einrichtung und Ausstattung.
- 3 **Produkt- und Markenentwicklung sowie Marketingmaßnahmen, ausgenommen Werbung im Sinne der Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-2013 (2006/C 319/01).**

1

10.2.2 Verbesserung der Be- und Verarbeitung, Vermarktung und Absatzmöglichkeiten von Produkten und Dienstleistungen, sofern diese Vorhaben nicht im Bereich der Maßnahmen „Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe“ gemäß Punkt 4 oder „Erhöhung der Wertschöpfung bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen“ gemäß Punkt 5 förderbar sind:

- 1 Bauliche und technische Investitionen für die Be- und Verarbeitung, Vermarktung und Absatzmöglichkeiten einschließlich der dafür notwendigen Einrichtung und Ausstattung;
- 2 **Produkt- und Markenentwicklung sowie Marketingmaßnahmen, ausgenommen Werbung im Sinne der Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-2013 (2006/C 319/01).**

1

10.2.3 Dienstleistungen im kommunalen, sozialen und sonstigen Bereichen:

- 1 Bauliche Investitionen einschließlich der dafür erforderlichen Einrichtungen und Ausstattungen zur Erbringung von sozialen Dienstleistungen im Bereich des betreuten Wohnens sowie der Tagesbetreuung von Personen mit Betreuungsbedarf;
- 2 Bauliche Investitionen sowie Anschaffung von Maschinen, Geräten und technischen Anlagen zur Erbringung von kommunalen Dienstleistungen;
- 3 Bauliche Investitionen sowie Anschaffung von Maschinen, Geräten und technischen Anlagen zur Erbringung von sonstigen Dienstleistungen.
- 4 **Produkt- und Markenentwicklung sowie Marketingmaßnahmen, ausgenommen Werbung im Sinne der Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-2013 (2006/C 319/01).**

1

10.2.4 Handwerkstätigkeiten: Bauliche und technische Investitionen zur Ausübung von traditionellem Handwerk einschließlich der dafür notwendigen Einrichtung und Ausstattung **sowie Produkt- und Markenentwicklung und Marketingmaßnahmen, ausgenommen Werbung im Sinne der**

1

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-2013 (2006/C 319/01).

1

10.2.5 Inanspruchnahme von Beratungsdienstleistungen hinsichtlich sämtlicher Diversifizierungsmöglichkeiten des landwirtschaftlichen Betriebs.

10.3 Förderungswerber

10.3.1 Bewirtschafter gemäß Punkt 1.5.1,

10.3.2 Sonstige Förderungswerber gemäß Punkt 1.5.2, wenn sie Mitglieder eines Haushalts land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gemäß 9.3.2 sind

10.3.3 Zusammenschlüsse von Bewirtschaftern oder von einem oder mehreren Bewirtschaftern mit einem oder mehreren sonstigen Förderungswerbern oder von mehreren sonstigen Förderungswerbern

10.3.4 Sind an den Zusammenschlüssen gemäß Punkt 10.3.3 auch Dritte beteiligt, sind nur solche Zusammenschlüsse förderbar, in denen die Mitglieder des Haushalts land- und forstwirtschaftlicher Betriebe über eine Kapital- und Stimmrechtsmehrheit verfügen.

10.3.5 Hinsichtlich Punkt 10.2.5 kommen auch juristische Personen und Personenvereinigungen als Förderungswerber in Betracht, wenn die zu erbringende Dienstleistung den begünstigten Bewirtschaftern oder Mitgliedern des Haushalts unter Anrechnung des Fördervorteils zur Verfügung gestellt wird.

10.4 Förderungsvoraussetzungen

10.4.1 Bei Vorhaben, an denen der Bewirtschafter des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs nicht als Förderungswerber beteiligt ist, muss der Bezug zum landwirtschaftlichen Betrieb durch die Heranziehung von land- und forstwirtschaftlichen Produktionsfaktoren oder Betriebsmitteln gegeben sein.

10.4.2 Maschinen und Geräte:

10.4.2.1 Es wird nur die Neuanschaffung von Maschinen und Geräten gefördert, Ersatzinvestitionen sind nicht förderbar. Die Anschaffung von Maschinen und Geräten, die üblicherweise in der Land- und Forstwirtschaft genutzt werden, ist nicht förderbar.

10.4.2.2 Gebrauchtmassen werden nur nach Zustimmung der Bewilligenden Stelle unter folgenden Voraussetzungen gefördert: die Restlebensdauer der Maschine ist länger als die halbe Lebensdauer und der Förderungswerber legt eine Bestätigung des Verkäufers vor, dass der Verkäufer für den Ankauf der Maschine keine Förderung aus öffentlichen Mitteln erhalten hat.

10.4.3 Bauliche und technische Maßnahmen:

10.4.3.1 Vorlage eines vollständigen Bauprojektes (Pläne, Kostenberechnung, Erfüllung der baubehördlichen Vorschriften u.a.).

10.4.3.2 Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit, des Umweltschutzes sowie der Erhaltung des Landschaftsbildes.

10.4.3.3 Sicherstellung der fach- und normengerechten Bauausführung unter Einhaltung der behördlichen Verfahren.

10.4.3.4 Berücksichtigung der speziellen technischen Normen (ÖNORM) oder ÖKL-Baumerkblätter, soweit Abweichungen hiervon nicht unerlässlich sind.

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

- 10.4.3.5 Investitionen in die Gästebeherbergung, -betreuung und Gästebewirtung dürfen innerhalb der Behaltefrist nicht dauerhaft privat genutzt werden.
- 10.4.3.6 Vorhaben zum Angebot sozialer Dienstleistungen im Bereich des betreuten Wohnens sowie der Tagesbetreuung von Personen mit Betreuungsbedarf dürfen nur dann gefördert werden, wenn der Förderungswerber die dafür erforderlichen Qualifikationen und Kooperationsstrukturen, gegebenenfalls mit anerkannten sozialen Einrichtungen, nachweist.
- 10.4.3.7 Begleitend zur infrastrukturellen Förderung gemäß Punkt 10.2.1 - 10.2.4 können in der Startphase eines Diversifizierungsvorhabens auch Zuschüsse zum Personalaufwand gewährt werden.

10.4.4 Abgrenzung zum Strukturprogramm Wein gemäß Titel II Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 479/2008

Ab dem Tag nach der Veröffentlichung der Verordnung zur Durchführung von gemeinschaftlichen Marktordnungsmaßnahmen im Weinbereich¹⁷ sind folgende Fördergegenstände von der Förderung aus Mitteln dieses Programms ausgeschlossen, sofern es sich um Weinbau treibende Betriebe oder Unternehmen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung von Wein handelt:

- Einrichtung von Verkaufs- und Repräsentationsräumlichkeiten.

- 10.4.5 Es ist ein Diversifizierungskonzept mit mindestens folgenden Bestandteilen vorzulegen:
- 1 Darstellung der Ausgangssituation des Betriebs, z. B. betriebs- und arbeitswirtschaftliche Überlegungen;
 - 2 Ziele und geplante Aktionen für das Vorhaben;
 - 3 Darstellung der Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit des Vorhabens.

10.5 Art und Ausmaß der Förderung

- 10.5.1 Zuschuss zu Investitionen im Ausmaß bis zu 40 % der anrechenbaren Kosten, der Zuschuss kann nur als „De-minimis“-Förderung¹⁸ gewährt werden.
- 10.5.2 Zuschuss zum Sachaufwand im Ausmaß bis zu 80 % der anrechenbaren Kosten unter Anwendung der Dienstleistungsrichtlinie¹⁹ für im Jahr 2007 genehmigte Förderungen; ab 2008 kann der Zuschuss unter Bezugnahme auf die jeweils geltende Gruppenfreistellungsverordnung gewährt²⁰ werden und beträgt das Förderungsausmaß maximal 50 % der anrechenbaren Kosten.
- Hinsichtlich Punkt 10.2.5 gilt Folgendes: Wird der Zuschuss dem Erbringer der Dienstleistung gewährt, kann die Förderung im Ausmaß bis zu 80 % im Jahr 2007 und danach 50 % der anrechenbaren Kosten zum Sach- und Personalaufwand nur als „De-minimis“-Förderung gewährt werden. Diese Bestimmung ist rückwirkend auf alle ab dem 1.1.2007 abgeschlossenen Verträge anwendbar.
- 10.5.3 Zuschuss zum Personalaufwand gemäß Punkt 10.4.3.7 über drei Jahre gestaffelt im Ausmaß von höchstens 75 % der anrechenbaren Kosten im ersten Jahr, max. 50 % im zweiten Jahr und max. 25 % im dritten Jahr. Der Zuschuss kann nur als „De-minimis“-Förderung gewährt werden.

¹⁷ Die Verordnung zur Durchführung von gemeinschaftlichen Marktordnungsmaßnahmen im Weinbereich, BGBl. II Nr.453/2008, wurde am 9.12.2008 kundgemacht.

¹⁸ Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5

¹⁹ Sonderrichtlinie für die Förderung von nicht-investiven Maßnahmen in der Landwirtschaft (Dienstleistungsrichtlinie), GZ 29.580/01-II/9/02

²⁰ bis einschließlich 31.12..2008 Art. 5 der KMU-Gruppenfreistellungsverordnung, ab 15.7.2009 Art. 26 und 27 der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

10.6 Förderungsabwicklung

Mit der Bewilligung sind folgende Stellen in den Bundesländern betraut:

Bundesland	Bewilligende Stelle	Maßnahmen
Burgenland	LH	Maßnahmen gem. Punkt 10.2, ausgenommen 10.2.1 -2
	LWK	Maßn. gemäß Punkt 10.2.1 -2
Kärnten	LH	Sämtliche Maßnahmen gemäß Punkt 10.2
Niederösterreich	LH	
Oberösterreich	LH	
Salzburg	LH	
Steiermark	LWK	
Tirol	LH	
Vorarlberg	LH	
Wien	LWK	

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

11 Unterstützung und Entwicklung von Kleinstunternehmen (M 312)

[Art. 52 lit. a ii iVm Art. 54 der VO 1698/2005]

11.1 Ziele

Professionalisierung und Optimierung der Marktchancen von Kleinstunternehmen

11.2 Förderungsgegenstand

11.2.1 Beratungsdienstleistungen, Erstellung und Umsetzung von Konzepten im Zusammenhang mit Kooperationsentwicklungen zwischen Land- und Ernährungswirtschaft und anderen Sektoren

11.2.2 Marktreifestudien im Bereich der Land- und Ernährungswirtschaft

11.2.3 Marktpflegemaßnahmen und Public Relations

11.3 Förderungswerber

11.3.1 Sonstige Förderungswerber gemäß Punkt 1.5.2, soweit es sich um ein Kleinstunternehmen gemäß der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG handelt.

11.3.2 Als Förderungswerber kommen auch juristische Personen und Personenvereinigungen in Betracht, wenn die zu erbringende Dienstleistung den begünstigten Kleinstunternehmen gemäß Punkt 11.3.1 unter Anrechnung des Fördervorteils zur Verfügung gestellt wird.

11.4 Förderungsvoraussetzungen

11.4.1 Der Sitz des geförderten Kleinstunternehmens befindet sich im ländlichen Gebiet²¹.

1a

11.4.2 Die Vorhaben beziehen sich auf Anhang-I-Produkte.

11.5 Art und Ausmaß der Förderung

11.5.1 Zuschuss zum Sachaufwand im Ausmaß bis zu 80 % der anrechenbaren Kosten.

1

11.6 Förderungsabwicklung

Bei bundesländerübergreifenden Vorhaben ist das BMLFUW Bewilligende Stelle, für alle übrigen Vorhaben wird der Landeshauptmann mit der Bewilligung betraut

²¹ Zur Gebietsabgrenzung siehe Programm 3.1.1.3.

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

12 Förderung des Fremdenverkehrs (M 313)

[Art. 52 lit. a iii iVm Art. 55 der VO 1698/2005]

12.1 Ziele

Nutzung der natürlichen regionalen Ressourcen und des kulturellen Erbes des ländlichen Raums für touristische Zwecke

12.2 Förderungsgegenstand

- 12.2.1 Beschilderung und Vernetzung von touristischen Einrichtungen und Ausflugszielen
- 12.2.2 Aufbau sektorübergreifender Kooperationen und Vernetzungen von Tourismus, Lebensmittelwirtschaft und Landwirtschaft inklusive Beratung;
- 12.2.3 Studien zur Erhebung der touristischen und kulinarischen Profile von Regionen sowie die Stärkung kultureller Aktivitäten und Traditionen in den verbundenen Lebensmittellbereichen;
- 12.2.4 Entwicklung von Konzepten, Bewusstseinsbildung zur verstärkten Nutzung des regionalen Kulturgutes, einschließlich der regionalen Esskultur, auch für touristische Zwecke; darunter insbesondere
- Ankauf und Herstellung von Aufklärungsmaterial;
 - Aufklärung und Betreuung der Landwirte, der Verarbeiter, der Gastwirte und der Beherbergungsbetriebe, des Lebensmittelhandels, sonstiger Kooperationspartner der Landwirte und der Öffentlichkeit.
- 12.2.5 Im Bereich kulinarischer Tourismus: Entwicklung von Konzepten für zielgruppenorientierte "Packages" und deren Umsetzung und Vermarktung;
- 12.2.6 Verbesserung und Professionalisierung der Vermarktung und der Absatzmöglichkeiten von agrartouristischen Dienstleistungen einschließlich der Qualitäts- und Marktentwicklung sowie der Teilnahme an überregionalen Messen und Ausstellungen im In- und Ausland.

12.3 Förderungswerber

- 12.3.1.1 Sonstige Förderungswerber gemäß Punkt 1.5.2.
- 12.3.1.2 Zusammenschlüsse von sonstigen Förderungswerbern mit oder ohne Beteiligung von Bewirtschaftern gemäß Punkt 1.5.1 in Kooperationen, gleich welcher Rechtsform.
- 12.3.1.3 Gemeinden und Gemeindeverbände auch hinsichtlich des Förderungsgegenstands 12.2.1.

12.4 Förderungsvoraussetzungen

- 12.4.1 Vorhaben gemäß Punkt 12.2.1 werden nur dann gefördert, wenn sie nicht beihilferelevant sind.
- 12.4.2 Sieht ein Vorhaben gemäß Punkt 12.2.1 eine Objektbeschilderung vor, muss es auch eine ausreichende Wegbeschilderung zum Objekt umfassen, sofern diese nicht bereits vorhanden ist.
- 12.4.3 Vorhaben gemäß Punkt 12.2.2 bis 12.2.5 sowie Vorhaben gemäß Punkt 12.2.6 müssen, soweit sie mit dem Thema Esskultur im Zusammenhang stehen, auf Kooperationen mit der Landwirtschaft ausgerichtet sein und die Einbindung der Vertreter der Tourismus- und

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

Ernährungswirtschaft vorsehen. Beinhalten diese Vorhaben Öffentlichkeitsarbeit für Regionen, muss die Einbindung von Vertretern der Regionen (z. B. Regionalmanagement, Leaderstelle) vorgesehen sein.

- 12.4.4 Wird bei Vorhaben auf bestehende Marken oder Lizenzen bzw. auf Rückverfolgbarkeits- und Qualitätssicherungssysteme Bezug genommen, sind die jeweiligen Vorschriften dafür einzuhalten.
- 12.4.5 Bewusstseinsbildende Veranstaltungen gemäß Punkt 12.2.4 werden nur dann gefördert, wenn sie zur Prämierung, Auszeichnung von Regionen oder Präsentation von best-practice-Beispielen erfolgen.
- 12.4.6 Bei Materialien zur Aufklärung, Vermarktung und Absatzförderung sind die Abgrenzungen zur Werbung im Sinne von Punkt VI.D.2 der Rahmenregelung 2006/C 319/01 unabhängig von der Zuordnung der betroffenen Erzeugnisse einzuhalten.
- 12.4.7 Für Vorhaben gemäß Punkt 12.2.6 gilt in Verbindung mit Punkt 12.5.2 Folgendes:
- Begünstigter der Förderung ist der Endnutzer jener Leistung, die der Förderungswerber für diesen erbringt;
 - Die Förderung ist auf jenes Maß zu beschränken, das sich aus der Differenz zwischen jenen Mitteln, die dem Förderungswerber zur Erbringung der Leistung zur Verfügung stehen und den tatsächlichen Kosten für die Durchführung der Leistung ergibt.
- 12.4.8 Punkt 12.4.7 kann analog bei Vorhaben zu den Punkten 12.2.2 bis 12.2.5 angewendet werden, soweit als Begünstigte Regionen auftreten, die über ein ausgeprägtes kulinarisches Profil und eine eindeutige Gebietsabgrenzung verfügen und von einer juristischen Person vertreten werden.

12.5 Art und Ausmaß der Förderung

- 12.5.1 Zuschuss zum Sachaufwand im Ausmaß bis zu 80 % der anrechenbaren Kosten unter Anwendung der Dienstleistungsrichtlinie für im Jahr 2007 genehmigte Förderungen; ab 2008 kann der Zuschuss unter Bezugnahme auf die jeweils geltende Gruppenfreistellungsverordnung gewährt²² werden und beträgt das Förderungsmaß maximal 50 % der anrechenbaren Kosten.
- Für Vorhaben, die nicht auf Basis der Dienstleistungsrichtlinie oder einer Gruppenfreistellungsverordnung gefördert werden können sowie für vorhabensbezogenen Personalaufwand kann der Zuschuss im Ausmaß bis zu 80 % nur als „De-minimis“-Förderung unter Beachtung der Wertgrenze gemäß Punkt 1.7.4 gewährt werden.
- 12.5.2 Für Vorhaben gemäß Punkt 12.4.7 und Punkt 12.4.8 kann ein Zuschuss zum Sachaufwand und vorhabensbezogenen Personalaufwand im Ausmaß bis zu 80 % der anrechenbaren Kosten unter Anwendung der Dienstleistungsrichtlinie für im Jahr 2007 genehmigte Förderungen und ab 2008 im gleichen Ausmaß als „De-minimis“-Förderung²³ für den Begünstigten unter Beachtung der Wertgrenze gemäß Punkt 1.7.4 gewährt werden. Hinsichtlich Punkt 12.4.8 ist die „De-minimis“-Förderung der juristischen Person als Vertreter der Region zuzurechnen.
- 12.5.3 Soweit es sich bei Vorhaben gemäß Punkt 12.2.1 um Investitionen handelt, kann ein Zuschuss zur Investition im Ausmaß bis zu 80 % der anrechenbaren Kosten gewährt werden.

²² bis einschließlich 31.12.2008 Art. 5 der KMU-Gruppenfreistellungsverordnung, ab 15.7.2009 Art. 25 und 27 der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

²³ Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

12.6 Förderungsabwicklung

12.6.1 Mehrjährige Vorhaben gemäß Punkt 1.9.3.2 können nur für einen Zeitraum von maximal drei Jahren genehmigt werden.

12.6.2 Bei bundesländerübergreifenden Vorhaben ist das BMLFUW Bewilligende Stelle, für alle übrigen Vorhaben werden folgende Stellen in den Bundesländern mit der Bewilligung betraut:

Bundesland	Bewilligende Stelle	Maßnahmen
Burgenland	LH	Sämtliche Maßnahmen
Kärnten	LH	Sämtliche Maßnahmen
Niederösterreich	LH	Sämtliche Maßnahmen
Oberösterreich	LH	Sämtliche Maßnahmen
Salzburg	LH	Maßn. gemäß 12.2.1 – 12.2.5
	LWK	Maßnahmen gemäß 12.2.6
Steiermark	LH	Maßn. gemäß 12.2.1 – 12.2.4
	LWK	Maßn. gemäß 12.2.5 und 12.2.6
Tirol	LH	Sämtliche Maßnahmen
Vorarlberg	LH	Sämtliche Maßnahmen
Wien	LWK	Sämtliche Maßnahmen

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

13 Verkehrserschließung ländlicher Gebiete (M 321)

[Art. 52 lit. b i iVm Art. 56 der VO 1698/2005]

13.1 Ziele

Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsbedingungen im ländlichen Raum durch eine Landschaftsschonende Erschließung von Siedlungs-, Wirtschafts-, Erholungs- und Kulturflächen.

13.2 Förderungsgegenstand

13.2.1 Errichtung von Wegen oder Umbau von Wegen, die dem Stand der Technik nicht entsprechen.

13.2.2 Instandsetzung von Wegen: Ersatz oder grundlegende Ergänzung von Teilen einer bestehenden Weganlage einschließlich präventiver Maßnahmen größeren Umfangs (z.B. Deckschichten, Entwässerung, Brückensanierung, Investitionen in die Verkehrssicherheit).

13.3 Förderungswerber

13.3.1 Sonstige Förderungswerber gemäß Punkt 1.5.2:

- 1 Natürliche Personen,
- 2 Personenvereinigungen und juristische Personen auf Basis eines Güter- und Seilwege-Landesgesetzes, eines Landesstraßengesetzes, eines Flurverfassungslandesgesetzes oder auf Basis eines privatrechtlichen Vertrages gemäß ABGB oder
- 3 Sonstige juristische Personen.

13.3.2 Abweichend von Punkt 1.5.2 sind juristische Personen und Personenvereinigungen, an denen Gebietskörperschaften oder deren Einrichtungen beteiligt sind, förderbar, wobei der Anteil dieser Gebietskörperschaft oder Einrichtung an den anrechenbaren Kosten jedenfalls herauszurechnen ist.

13.3.3 Hinsichtlich des Förderungsgegenstandes Instandsetzung von Wegen kommen auch Gemeinden oder Gemeindeverbände als Förderungswerber in Betracht.

13.4 Förderungsvoraussetzungen

13.4.1 Das geförderte Vorhaben befindet sich im ländlichen Gebiet²⁴.

1a

13.4.2 Wege, deren Zweck ausschließlich die Erschließung von Waldgebieten oder die innerbetriebliche Erschließung ist, sind nicht förderbar.

13.4.3 Errichtung oder Umbau von Wegen mit Fahrbahnbreiten über 3,5 m sind nicht förderbar, ausgenommen Brücken, Ausweichen und eventuelle Zusatzbreiten gemäß den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS). Dabei ist eine Zusatzbreite auf Geländeeinschnitte und -anschnitte und zwar auf das Mindesterfordernis zu begrenzen.

13.4.4 Eine Instandsetzung ist nur bei Wegen förderbar, deren Errichtung oder Umbau seinerzeit auf der Grundlage der jeweils geltenden Bundesrichtlinie Verkehrserschließung ländlicher Gebiete gefördert worden war (einschließlich der Projekte über 3,5 m Fahrbahnbreite).

²⁴ Zur Gebietsabgrenzung siehe Programm Punkt 3.1.1.3.

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

- 13.4.5 Die Instandhaltung von Wegen (z.B. Risse- und Schlaglochsaniegerung, Wartung oder Pflege von Bankett u. Entwässerung) ist nicht förderbar.
- 13.4.6 Für jedes einzelne Vorhaben muss ein geeignetes technisches Projekt vorliegen.
- 13.4.7 Die allgemeinen Regeln der Technik sowie der Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) sind anzuwenden, ausgenommen im Einvernehmen mit dem BMLFUW in begründeten Fällen auf Grund topografischer Zwänge.
- 13.4.8 Die Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Wasserhaushalts sind zu beachten, naturnahe und Ressourcenschonende Bauweisen sind anzustreben.
- 13.4.9 Die Anlagen sind ordnungsgemäß in Stand zu halten und zweckentsprechend zu nutzen.

13.5 Art und Ausmaß der Förderung

- 13.5.1 Zuschuss zu Investitionen im Ausmaß bis zu 100% der anrechenbaren Kosten.
- 13.5.2 Maßnahmen zur Instandsetzung von Wegen gemäß Punkt 13.2.2 werden nicht aus Bundesmitteln kofinanziert.

13.6 Förderungsabwicklung

Mit der Bewilligung ist in Wien die Landwirtschaftskammer und in allen übrigen Bundesländern der Landeshauptmann betraut.

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

14 Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes – Naturschutz (M 323)

[Art. 52 lit. b iii iVm Art. 57 der VO 1698/2005]

14.1 Ziele

- (1.) Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Ressourcen und der regionalen Eigenart der Kulturlandschaft, insbesondere von Lebensräumen und Arten, die durch die Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG geschützt sind;
- (2.) Motivation und Unterstützung lokaler Akteure, um Naturraumpotenziale im gesellschaftlichen Bewusstsein verstärkt positiv zu verankern. Damit sollen regionsspezifische Landschaftsqualitäten, deren Erhaltung als Dienstleistung für die Gesellschaft zu verstehen ist, als Wert bestimmendes Merkmal von Produkten erkannt und herausgearbeitet werden;
- (3.) Entwicklung von Kompetenzen für Naturraummanagement um gute Voraussetzungen für die Wertschöpfung durch Dienstleistungen für den Naturschutz zu schaffen;
- (4.) Entwicklung und Etablierung von Nationalparks, Natur- und Biosphärenparks als Modellregionen für eine nachhaltige Entwicklung.

14.2 Förderungsgegenstand

14.2.1 In national geschützten Gebieten und Lebensräumen (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsteile, Natura 2000 Gebiete, Biosphärenparks und Naturparks), in Lebensräumen der Anhänge I, II und IV der Richtlinie 92/43/EWG und Lebensräumen von Arten des Anhangs I der Richtlinie 79/409/EWG außerhalb von Natura 2000 Gebieten sowie in Gebieten, die von der für Naturschutz zuständigen Behörde als Gebiete mit hohem Naturwert bestätigt wurden, **die Erstellung** von

1

- 1 Bewirtschaftungs- und Naturschutzplänen für Land- oder Forstwirte
- 2 Landschaftspflegeplänen,
- 3 Managementplänen
- 4 Entwicklungskonzepten sowie Studien und Untersuchungen, einschließlich sonstiger Grundlagenarbeiten zur Erhaltung und Entwicklung wertvoller Strukturen und Lebensräume;

14.2.2 Biotopschutz- und Biotopentwicklungsprojekte inkl. Renaturierungen wertvoller Feuchtlebensräume sowie die Herstellung und Erhaltung von Landschaftsstrukturen inkl. Trockenmauern, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten, die durch die Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG geschützt sind, einschließlich Kosten für den Grunderwerb;

14.2.3 Schutzgebietsmanagement und Betreuung für Gebiete gemäß Punkt 14.2.1, für Nationalparks jedoch nur, wenn das Vorhaben im Zusammenhang mit Natura 2000 steht;

1

14.2.4 Investitionen in die Infrastruktur für die landschaftsgebundene Erholung und Wissensvermittlung, wie insbesondere Besucherleitsysteme, Pflege bestehender Bildungs- und Erholungseinrichtungen in Gebieten gemäß Punkt 14.2.1;

14.2.5 Bewusstseinsbildende Veranstaltungen, wie insbesondere Tagungen, Exkursionen und geführte Wanderungen; Konzeption und Herstellung von Naturlehrpfaden, Broschüren und sonstigen Materialien zur Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung der Bevölkerung für Naturschutzthemen;

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

14.3 Förderungswerber

- 14.3.1 Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gemäß Punkt 1.5.1
- 14.3.2 Sonstige Förderungswerber gemäß Punkt 1.5.2
- 14.3.3 Gebietskörperschaften

14.4 Förderungsvoraussetzungen

- 14.4.1 Das geförderte Vorhaben befindet sich im ländlichen Gebiet²⁵. 1a
- 14.4.2 Das Vorhaben entspricht den Zielen des jeweiligen Landesnaturschutzgesetzes und wird im Einvernehmen mit der für Naturschutz zuständigen Stelle realisiert.
- 14.4.3 Vorhaben gemäß Punkt 14.2.4 in Nationalparks werden nur dann gefördert, wenn dafür den Nationalparkverwaltungen keinerlei Abgeltung gewährt wird.

14.5 Art und Ausmaß der Förderung

- 14.5.1 Zuschuss zum Sachaufwand für Vorhaben gemäß den Punkten 14.2.1 bis 14.2.3 und 14.2.5 im Ausmaß bis zu 100 % der anrechenbaren Kosten sowie Zuschuss zu den Investitionen für Vorhaben gemäß Punkt 14.2.2 und 14.2.4 im Ausmaß bis zu 100 % der anrechenbaren Kosten. Der Sachaufwand schließt auch jenen Personalaufwand, der ausschließlich durch die Umsetzung des Vorhabens entsteht, ein.
- 14.5.2 Für Kosten für Grunderwerb gilt Folgendes: erfolgt der Grundankauf im öffentlichen Interesse aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes und werden dadurch Flächen aus der Produktion genommen oder wird im Grundbuch eine Dienstbarkeit **oder Reallast** zur naturschutzfachlichen Nutzung eingetragen, können die anrechenbaren Kosten abweichend von Art. 71 Abs. 3 lit. c der VO 1698/2005 **zur Gänze berücksichtigt werden**. 1
- 14.5.3 Folgende Vorhaben werden unter Beteiligung des Bundes an der nationalen Kofinanzierung gefördert: Vorhaben gemäß Punkt 14.2.1 -1, Punkt 14.2.2 soweit es bauliche landwirtschaftliche Landschaftsstrukturen betrifft, Punkt 14.2.5 sowie sämtliche Förderungsgegenstände mit Bezug zu einem Natur-, Biosphären- oder Nationalpark. Soweit bei diesen Vorhaben auch Grunderwerb förderbar ist, stehen dafür keine Bundesmittel zur nationalen Kofinanzierung bereit. 1

14.6 Förderungsabwicklung

- 14.6.1 Hinsichtlich der Maßnahmen, die gemäß Punkt 14.5.3 aus Bundesmitteln gefördert werden, ist in Wien die Landwirtschaftskammer und in allen anderen Bundesländern der Landeshauptmann Bewilligende Stelle, hinsichtlich der Maßnahmen, die ausschließlich aus Landesmitteln gefördert werden, erfolgt die Bewilligung durch die Landesregierung.
- 14.6.2 In Fällen, in denen das Land als Förderungswerber auftritt, bleibt die Bewilligung der Zahlstelle vorbehalten.
- 14.6.3 Im Falle von bundesländerübergreifenden Vorhaben erfolgt die Bewilligung in jenem Bundesland, dessen Naturschutzbehörde für das Naturschutzvorhaben federführend zuständig ist.

²⁵ Zur Gebietsabgrenzung siehe Programm 3.1.1.3.

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

15 Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes - Kulturlandschaft, Landschaftsgestaltung und Landschaftsentwicklung (M 323)

[Art. 52 lit. b iii iVm Art. 57 der VO 1698/2005]

15.1 Ziele

- (1.) Sicherung, Wiederherstellung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes, insbesondere unter Berücksichtigung von ökologischen Erfordernissen;
- (2.) Aufrechterhaltung wichtiger Präventiv- und Schutzaufgaben gegen Naturgewalten zur Sicherung von Landschafts- und Siedlungsraum
- (3.) Vermeidung der Intensivierung der Landnutzung und damit verbundenen negativen Umweltfolgen, der Bewirtschaftungsaufgabe ganzer Landstriche und der zunehmenden Verwaldung offener Kulturlandschaften.

15.2 Förderungsgegenstand

15.2.1 Planung, Anlage, Wiederherstellung, Erhaltung, oder Entwicklung von Landschaftselementen insbesondere Almflächen, Trockenrasen, Staudenhage, Kopfweiden und Altbäumen;

15.2.2 Planung, Anlage, Wiederherstellung und Erhaltung von Streuobstbeständen, Gehölzinseln und –streifen, Bodenschutzanlagen und anderen Landschaftselementen;

15.2.3 Planung, Anlage, Wiederherstellung oder Erhaltung von traditionellen, besonders Kulturlandschaftsprägenden Elementen, insbesondere Steinmauern, Terrassen, **ausgenommen Mauerterrassen in Zusammenhang mit Weinbau²⁶**;

1

15.2.4 Verbesserung der Bodenstruktur, zum Erosionsschutz und zur Flurentwicklung im öffentlichen Interesse:

- 1 Errichtung von Biotopverbundsystemen
- 2 Grunderwerb zur Sicherung und Schaffung einer funktionsfähigen Kulturlandschaft einschließlich der Deckung des Bedarfes für ingenieurbioologische Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Bodenschutz, Wasserrückhalt oder Wasserschutz, sowie Ausgestaltung derartiger Flächen (Bepflanzung etc.)
- 3 Erstellung von Kulturlandschaftsplänen und Almwirtschaftsplänen

15.3 Förderungswerber

15.3.1 Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gemäß Punkt 1.5.1

15.3.2 Sonstige Förderungswerber gemäß Punkt 1.5.2, insbesondere Zusammenlegungsgemeinschaften, Flurbereinigungsgemeinschaften und Agrargemeinschaften gemäß Flurverfassungs-Grundsatzgesetz

15.3.3 Gebietskörperschaften

²⁶ Diese Ausnahme gilt ab 10.12.2008, dem Tag nach der Veröffentlichung der Verordnung zur Durchführung von gemeinschaftlichen Marktordnungsmaßnahmen im Weinbereich, BGBl. II Nr.453/2008.

1

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

15.4 Förderungsvoraussetzungen

- 15.4.1 Das geförderte Vorhaben befindet sich im ländlichen Gebiet²⁷. 1a
- 15.4.2 Bei Vorhaben, die nicht im Rahmen von **Grund**zusammenlegungsverfahren abgewickelt werden, muss das Einvernehmen der für Naturschutz zuständigen Stelle hergestellt werden. 1
- 15.4.3 Förderbar sind Vorhaben, für die auf der betreffenden Fläche nicht bereits gemäß dem Österreichischen Agrarumweltprogramm (insb. **Maßnahme „Erhaltung von Streuobstbeständen“ und Maßnahme „Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen“**) oder der Sonderrichtlinie zur Umsetzung der forstlichen und wasserbaulichen Maßnahmen des Programms für die Entwicklung des ländlichen Raumes eine Förderung beantragt wurde. 1
- 15.4.4 Kosten für Grunderwerb gemäß Punkt 15.2.4 sind gemäß § 3 Flurverfassungs-Grundsatzgesetz zu **ermitteln**. Dabei darf höchstens der Wert Punkte mal Angleichungsfaktor (fiktiver Verkehrswert) aller betreffenden Flächen erreicht werden.

15.5 Art und Ausmaß der Förderung

- 15.5.1 Zuschuss für Investitionen und Sachaufwand im Ausmaß bis 70 % der anrechenbaren Kosten.
- 15.5.2 Bei Vorhaben gemäß Punkt 15.2.4 sind Kosten für nicht amtswegige Vermessung, Planung und Durchführung im Ausmaß bis zu 90 % der anrechenbaren Kosten förderbar.
- 15.5.3 Für Kosten für Grunderwerb gilt Folgendes: erfolgt der Grundankauf im öffentlichen Interesse aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes und werden dadurch Flächen aus der Produktion genommen oder wird im Grundbuch eine Dienstbarkeit **oder Reallast** zur naturschutzfachlichen Nutzung eingetragen, können die anrechenbaren Kosten abweichend von Art. 71 Abs. 3 lit. c der VO 1698/2005 **zur Gänze berücksichtigt werden und kann abweichend von Punkt 15.5.1 im Ausmaß bis zu 100 %** gefördert werden. 1
- 15.5.4 Für die Förderung von Kosten für Grunderwerb sowie Kosten für nicht amtswegige Vermessung, Planung und Durchführung gemäß Punkt 15.5.2 stehen für die nationale Kofinanzierung keine Bundesmittel bereit.

15.6 Förderungsabwicklung

Mit der Bewilligung ist in Wien die Landwirtschaftskammer und in allen anderen Bundesländern der Landeshauptmann betraut.

²⁷ Zur Gebietsabgrenzung siehe Programm 3.1.1.3.

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

16 Ausbildung und Information (M 331)

[Art. 52 lit. c iVm Art. 58 der VO 1698/2005]

16.1 Allgemeine Bestimmungen

Ausbildungs- und Informationsmaßnahmen gemäß Art. 52 lit. c der VO 1698/2005 werden begleitend zu folgenden Förderungsmaßnahmen angeboten:

- (1.) Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten [Art. 52 lit. a i)]; dazu zählen auch agrar- und waldpädagogische Bildungsmaßnahmen;
- (2.) Unterstützung der Gründung und Entwicklungen von Kleinunternehmen zur Förderung des Unternehmergeistes und zur Stärkung des Wirtschaftsgefüges [Art. 52 lit. a ii)]; Ausbildung und Information nur zur Erreichung der Ziele in Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft;
- (3.) Förderung des Fremdenverkehrs [Art. 52 lit. a iii)]; Ausbildung und Information nur in Zusammenhang mit agrartouristischen Dienstleistungen und Aktivitäten, einschließlich des Bereiches kulinarischer Profile von Regionen sowie in Zusammenhang mit Forstwirtschaft;
- (4.) Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung [Art. 52 lit. b i)];
- (5.) Dorferneuerung und –entwicklung [Art. 52 lit. b ii)];
- (6.) Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes [Art. 52 lit. b iii)].

16.2 Förderung von Teilnehmern

16.2.1 Ziele

Fachliche und persönliche Qualifizierung der Wirtschaftsakteure, um die Zielerreichung in den gemäß Punkt 16.1 genannten Förderbereichen zu unterstützen.

16.2.2 Förderungsgegenstand

Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen.

16.2.3 Förderungswerber

Natürliche Personen, die in den gemäß Punkt 16.1 genannten Förderbereichen als Förderungswerber in Betracht kommen.

16.2.4 Förderungsvoraussetzungen

16.2.4.1 Die Förderung von Ausbildungsmaßnahmen umfasst keine Lehrgänge oder Praktika, die Teil normaler Ausbildungsprogramme im Sekundarbereich oder darüber sind.

16.2.4.2 Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen:

- Mindestens 8 Unterrichtseinheiten bei Kursen und Seminaren (8 UE entsprechen einem Schultag; 1 UE entspricht 50 min);
- Qualifizierungskosten ab EUR 75,--(brutto) pro Vorhaben und Teilnehmer;
- Mindestanwesenheitsdauer der einzelnen Teilnehmer: 80 %.

16.2.5 Art und Ausmaß der Förderung

16.2.5.1 Zuschuss zu anrechenbarem Sachaufwand für die Teilnahme an der Ausbildungsveranstaltung im Ausmaß von bis zu 83 % bei bundesweit durch das BMLFUW festgelegten

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

Ausbildungsmaßnahmen und bis zu 66 % bei allen übrigen Ausbildungsmaßnahmen. **Abweichend von Punkt 1.7.7 werden ab 15.7.2009 nur Nettokosten berücksichtigt.**

1

16.2.5.2 Nicht anrechenbare Kosten: Verpflegungskosten

16.2.6 Förderungsabwicklung

16.2.6.1 Der Antrag muss nähere Informationen über die Ausbildungsveranstaltung (z.B. Programm und Veranstalter) und bei Bedarf Angaben zum erwarteten Nutzen der Ausbildung für den Förderungswerber enthalten.

16.2.6.2 Der Antrag kann auch mit Fax oder E-Mail bei der Bewilligenden Stelle eingereicht werden.

16.2.6.3 Mit der Bewilligung sind in den einzelnen Bundesländern folgende Stellen betraut – siehe Punkt 16.3.6.6.

16.3 Veranstalterförderung

16.3.1 Ziele

Fachliche und persönliche Qualifizierung der Wirtschaftsakteure, um die Zielerreichung in den Förderbereichen gemäß Punkt 16.1 zu unterstützen.

16.3.2 Förderungsgegenstände

- (1.) Erstellung von Bedarfsstudien oder Konzepten für Ausbildungs- **und Informations**maßnahmen und Ausbildungsprodukten;
- (2.) Erstellung oder Ankauf von Unterlagen oder Hilfsmitteln für den Einsatz bei Ausbildungs- **und Informations**maßnahmen;
- (3.) Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Ausbildungs- oder Informationsmaßnahmen;
- (4.) Durchführung von agrar- und waldpädagogische Bildungsmaßnahmen.

1a

1a

16.3.3 Förderungswerber

16.3.3.1 Sonstige Förderungswerber gemäß Punkt 1.5.2: Juristische Personen und Personenvereinigungen, die Ausbildung und Information für potenzielle Förderungswerber der Fördermaßnahmen gemäß Punkt 16.1 veranstalten. **Abweichend von Punkt 1.5.2 können juristische Personen oder Personenvereinigungen, an denen Gebietskörperschaften beteiligt sind, uneingeschränkt gefördert werden. Diese Ausnahmebestimmung ist rückwirkend auf alle ab dem 1.1.2007 abgeschlossenen Verträge anwendbar.**

1

16.3.3.2 Hinsichtlich forstlicher Ausbildungs- und Informationsmaßnahmen auch Gebietskörperschaften gemäß § 142 Abs. 2 Z 6 iVm § 143 Forstgesetz 1975.

16.3.4 Förderungsvoraussetzungen

16.3.4.1 Die Förderung von Ausbildungsmaßnahmen umfasst keine Lehrgänge oder Praktika, die Teil normaler Ausbildungsprogramme im Sekundarbereich oder darüber sind.

16.3.4.2 Der Veranstalter von Ausbildungs- und Informationsmaßnahmen muss zur Erfüllung seiner Aufgaben die erforderlichen fachlichen, pädagogischen und administrativen Voraussetzungen erfüllen bzw. bereitstellen. Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind nachzuweisen. Projektleiter, Kursleiter, Referenten und Trainer müssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben fachlich und pädagogisch-didaktisch qualifiziert sein. Ab 1.1.2010 sind diese Voraussetzungen durch die Vorlage eines gültigen Zertifikats über ein Qualitätsmanagement nachzuweisen.

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

- 16.3.4.3 Mindestdauer: Acht Unterrichtseinheiten (UE) pro Ausbildungsmaßnahme und drei Unterrichtseinheiten pro Informationsmaßnahme (8 UE entsprechen einem Schultag; 1 UE entspricht 50 min).
- 16.3.4.4 Anrechenbare Mindestkosten: EUR 400,--/Vorhaben
- 16.3.4.5 Bei allen Ausbildungs- und Informationsmaßnahmen ist eine Beschreibung des Vorhabens und eine Kostenkalkulation vorzulegen.
- 16.3.4.6 Bei agrar- und waldpädagogische Bildungsvorhaben sind die vom BMLFUW für Förderungszwecken festgelegten Anforderungen einzuhalten;
- 16.3.4.7 Werden für Personen im Rahmen von Ausbildungs- und Informationsmaßnahmen Personalkosten verrechnet, ist die dafür aufgewendete Arbeitszeit projektbezogen mit Unterstützung eines elektronischen Systems aufzuzeichnen und die Tätigkeit zu beschreiben.
- 16.3.4.8 Die Anforderungen von Monitoringvorgaben des BMLFUW sind einzuhalten.

16.3.5 Art und Ausmaß der Förderung

- 16.3.5.1 Zuschuss zu anrechenbarem Sach- und Personalaufwand im Ausmaß von bis zu:
 - 100 % für Ausbildungs- und Informationsmaßnahmen, die im übergeordneten Interesse des BMLFUW durchgeführt werden;
 - 83 % bei durch das BMLFUW festgelegten bundesweiten Ausbildungs- und Informationsmaßnahmen (z.B. Zertifikatskurse, Bildungskampagnen);
 - 66 % bei allen sonstigen Ausbildungs- und Informationsmaßnahmen;
- 16.3.5.2 Nicht anrechenbare Kosten:
 - Verpflegungskosten für Teilnehmer (inkl. Pausenverpflegung);
 - Büro- und Medienausstattung, die von einer vergleichbaren Bildungseinrichtung üblicherweise erwartet werden kann oder nach (landes-)gesetzlichen oder sonstigen zwingenden Bestimmungen ohnedies aufzuweisen ist;
 - Dienstleistungsmaßnahmen, die nicht ausschließlich der Bildung, sondern den üblichen Management- und Verwaltungsaufgaben dienen.

16.3.6 Förderungsabwicklung

- 16.3.6.1 Bildungskonferenz:

Die Bildungskonferenz beim BMLFUW unterbreitet dem BMLFUW Vorschläge für Ziele, Themenschwerpunkte, bundesweite Ausbildungs- und Informationsmaßnahmen sowie Prioritäten für die Umsetzung. Bei der Zusammensetzung ist auf mögliche Unvereinbarkeiten Bedacht zu nehmen.

Die Festlegungen der Bildungskonferenz sind von den Bewilligenden Stellen bei der Auswahl und Durchführung sowie beim Förderungsmaß der Vorhaben auf Landesebene zu berücksichtigen.
- 16.3.6.2 Alle bundesweit durch das BMLFUW festgelegten und auf Landesebene umgesetzten Ausbildungs- und Informationsmaßnahmen (z.B. Zertifikatskurse) sind dem BMLFUW zur fachlichen Genehmigung vorzulegen und vorrangig umzusetzen. Alle übrigen Vorhaben mit einer Laufzeit von über 6 Monaten oder anrechenbaren Kosten über EUR 40.000,-- sind dem BMLFUW zur fachlichen Genehmigung ebenfalls vorzulegen.
- 16.3.6.3 Bei bundesländerübergreifenden Ausbildungs- und Informationsmaßnahmen kann, soweit es bei der Maßnahme erforderlich scheint, über die jeweiligen Mittelanteile der Länder gepoolt oder getrennt verfügt werden.

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

- 16.3.6.4 Die Evaluierungsergebnisse sind mit dem Abschlussbericht der Bewilligenden Stelle bei der Endabrechnung vorzulegen.
- 16.3.6.5 Von den geförderten Bildungsprodukten gemäß Punkt 16.3.2(2) sind nach Fertigstellung Belegexemplare an das BMLFUW zu übermitteln.
- 16.3.6.6 Mit der Bewilligung sind in den einzelnen Bundesländern folgende Stellen betraut:

Bundesland	Bewilligende Stelle	Bereich
Burgenland	LH	LW, FW
Kärnten	LH	FW
	LWK	LW
Niederösterreich	LH	LW, FW
Oberösterreich	LH	FW
	LWK	LW
Salzburg	LWK	LW, FW
Steiermark	LWK	LW, FW
Tirol	LH	FW
	LWK	LW
Vorarlberg	LH	FW
	LWK	LW
Wien	LWK	LW, FW
Bund	BMLFUW	für Vorhaben gemäß Punkt 16.3.6.3

- 16.3.6.7 In jenen Fällen der Veranstalterförderung, in denen die mit der Bewilligung betraute Landwirtschaftskammer selbst oder eine Organisation als Förderungswerber auftritt, auf die die Landwirtschaftskammer bestimmenden Einfluss ausübt, hat die Bewilligung für das Bundesland Wien durch die Zahlstelle (AMA) und in allen anderen Bundesländern durch den Landeshauptmann zu erfolgen.

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

17 Lernende Regionen (M 341)

[Art. 52 lit. d i iVm Art. 59 der VO 1698/2005]

17.1 Allgemeines

Der Umbau zur Wissens- und Dienstleistungsgesellschaft stellt den ländlichen Raum vor erhöhte Anforderungen, was die Qualifikationen und Selbststeuerungsfähigkeit seiner Bewohner und die Aktivierung regional gebundener Wissensressourcen angeht.

„Lernende Regionen“ sind ein Ansatz, um auf Basis bereichsübergreifender Zusammenarbeit regionaler Akteure Strukturen und Maßnahmen im Sinne der Förderung des lebenslangen Lernens zu implementieren und dadurch die Zukunftsfähigkeit des ländlichen Raumes zu sichern.

Im Rahmen einer Lernenden Region bilden regionale Institutionen rund um das Thema „Lernen“ ein „Netzwerk der Lernenden Region“, erarbeiten eine regionsbezogene Strategie in Bezug auf „Lernen“ und setzen diese in Folge gemeinsam um. Dabei werden regionale Bedarfe, Möglichkeiten und Synergien sichtbar.

17.2 Ziele

Zukunftssicherung des ländlichen Raums durch Erarbeitung und Umsetzung regionaler Strategien zur Stärkung des lebenslangen Lernens und den Aufbau von regionalem Wissensmanagement. Intendiert wird die Vergrößerung der Lernchancen auf Ebene der Individuen in der Region, der beteiligten Institutionen sowie der Region als ganzer.

17.3 Förderungsgegenstände

- 17.3.1 Entwicklung einer Gesamtstrategie für die Lernende Region;
- 17.3.2 Umsetzung der Strategie der Lernenden Region in Form von Bildungskoordination und – information sowie von Pilotprojekten, sofern diese mit den Zielen des Programms in Zusammenhang stehen;
- 17.3.3 Management für die Lernende Region;
- 17.3.4 Öffentlichkeitsarbeit;
- 17.3.5 Bedarfserhebungen, Studien und Evaluierungen, die mit der Gesamtstrategie in Zusammenhang stehen.

17.4 Förderungswerber

Juristische Personen und Personenvereinigungen; **abweichend von Punkt 1.5.2 können juristische Personen oder Personenvereinigungen, an denen Gebietskörperschaften beteiligt sind, uneingeschränkt gefördert werden. Diese Ausnahmebestimmung ist rückwirkend auf alle ab dem 1.1.2007 abgeschlossenen Verträge anwendbar.**

1

17.5 Förderungsvoraussetzungen

- 17.5.1 Die Lernende Region befindet sich im ländlichen Gebiet²⁸.

1a

²⁸ Zur Gebietsabgrenzung siehe Programm 3.1.1.3.

1a

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

17.5.2 Bei der Entwicklung und Umsetzung der konkreten Gesamtstrategie Lernende Regionen sind die vom BMLFUW für Förderungszwecke festgelegten Anforderungen einzuhalten. Darunter sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- 1 der Bezug auf eine klar zu definierende Förderregion
- 2 die Berücksichtigung bundesweiter Instrumente
- 3 die Erarbeitung der konkreten Gesamtstrategie der Lernenden Region muss in Vernetzung relevanter regionaler Akteure erfolgen. Dazu zählen Bildungsanbieter aller Art, Regional- und Gemeindeentwicklung (inkl. Leader) sowie Akteure aus sonstigen Bereichen wie Wirtschaft, Beschäftigungsinitiativen, Landwirtschaft, Tourismus, Kultur, Soziales, Umwelt etc. – sofern diese lernrelevante Interessen einbringen
- 4 Die Erstellung einer Gesamtstrategie für die Lernende Region hat in 3 bis 9 Monaten zu erfolgen.

17.5.3 Kriterien für die geförderten Regionen sind

- 1 für die Entwicklung der Gesamtstrategie gilt:
 - Schlüssigkeit, Erfolgsaussicht und Innovativität der angestrebten Strategie bzw. Maßnahmen
 - Grad der regionalen Abdeckung durch die beteiligten Netzwerkpartner
- 2 für die Umsetzung gilt:
 - Nutzen bzw. Effektivität für die Region sowie Zielgenauigkeit der Maßnahmen in Hinblick auf die Ziele des Programms
 - „Regionale Lernbilanz“: In der Region ausgelöste Wirkungen in Hinblick auf die Ziele
 - Höhe der im Rahmen des „Netzwerk der Lernenden Region“ zur Umsetzung von Projekten akquirierten Drittmittel
 - Nachhaltigkeit der Region i.S. der Glaubhaftmachung des Weiterbestehens über die Förderperiode hinaus.

17.6 Art und Ausmaß der Förderung

17.6.1 Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Personal- und Sachaufwand im Ausmaß bis zu 100 %.

17.6.2 Werden für Personen im Rahmen von Lernende Regionen Personalkosten verrechnet, ist die dafür aufgewendete Arbeitszeit projektbezogen mit Unterstützung eines elektronischen Systems zur Leistungserfassung aufzuzeichnen und die Tätigkeit zu beschreiben.

17.7 Förderungsabwicklung

17.7.1 Bei bundesländerübergreifenden Vorhaben im Bereich Lernende Regionen kann, soweit es bei der Maßnahme erforderlich scheint, über die jeweiligen Mittelanteile der Länder gepoolt oder getrennt verfügt werden.

17.7.2 Vorhaben betreffend das „Netzwerk der Lernenden Region“, die Strategie der Lernenden Region sowie Pilotprojekte sind vor der Realisierung mit dem BMLFUW abzustimmen.

17.7.3 Die Bewilligung erfolgt bei bundesweiten oder bundesländerübergreifenden Vorhaben durch das BMLFUW, bei allen übrigen Vorhaben ist in Wien die Landwirtschaftskammer und in allen anderen Bundesländern der Landeshauptmann mit der Bewilligung betraut.

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

18 Kommunale Standortentwicklung (M 341)

[Art. 52 lit. d i iVm Art. 59 der VO 1698/2005]

18.1 Ziele

- (1.) Erarbeitung von Entwicklungsstrategien zur nachhaltigen Stärkung des lokalen Gebietszusammenhalts im ländlichen Raum
- (2.) Stärkung des ländlichen Raums durch die Entwicklung von Konzepten für kommunale Standorte
- (3.) Entwicklung und Stärkung von Synergien zwischen den für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung im weiteren Sinne bestimmten kommunalen Dienstleistungskompetenzen, insbesondere durch zielgerichtetes Zusammenwirken mehrerer kommunaler Funktionen der Gemeinde als
 - Siedlungsraum und Lebensraum (Wirtschafts- und Verkehrsraum, Wohnraum, Freizeitraum),
 - Standort für Gewerbe, Infrastruktur und kommunale Daseinsvorsorge
- (4.) Aufbau und Weiterentwicklung der Dienstleistungskompetenzen, insbesondere auch zur Grundversorgung einer Gemeinde oder von Gemeindeverbänden sowie anderer Formen interkommunaler Zusammenarbeit

18.2 Förderungsgegenstand

- 18.2.1 Inanspruchnahme von professioneller Beratung für Studien und Gutachten zur Erfassung, Analyse sowie zur Weiterentwicklung und Optimierung von kommunalen und überkommunalen Standortqualitäten.
- 18.2.2 Inanspruchnahme von begleitender Unterstützung bei der Umsetzung von in den Studien empfohlenen oder sonst als zweckmäßig beurteilten Maßnahmen, die den Zielsetzungen gemäß Punkt 18.1 dienen können, einschließlich Monitoring und Evaluierung
- 18.2.3 Schulung und Information von an Entwicklungsstrategien gemäß Punkt 18.1 beteiligten Akteuren

18.3 Förderungswerber

- 18.3.1 Gemeinden oder Gemeindeverbände
- 18.3.2 Sonstige Formen interkommunaler Zusammenarbeit

18.4 Förderungsvoraussetzungen

- 18.4.1 Das geförderte Vorhaben befindet sich im ländlichen Gebiet²⁹.
- 18.4.2 Die Aufträge für Studien und Gutachten haben klare Vorgaben und Zielsetzungen zu enthalten.
- 18.4.3 Die Studien und Gutachten haben folgende Anforderungen zu erfüllen:
 - 1 Darstellung der Stärken, Schwächen, Möglichkeiten und Risiken (StrengthWeaknessesOpportunitiesThreats) insbesondere in technischer, ökonomischer, ökologischer und sozialer Hinsicht und

1a

1a

²⁹ Zur Gebietsabgrenzung siehe Programm 3.1.1.3.

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0007-II/6/2009

- 2 unter Berücksichtigung aller mitberührter lokaler Zusammenhänge insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung und Verbesserung des Gemeinwohles und
- 3 unter Berücksichtigung verfügbarer Vergleichswerte und vergleichender Erfahrungen in Österreich oder auch strukturverwandten kommunalen Systemen im EU-Ausland, soweit nicht völlig innovative Pilotmaßnahmen ohne verfügbare Vergleichserfahrungen und vergleichswerte Gegenstand der Analyse bilden, und
- 4 unter Berücksichtigung auch der Möglichkeiten der Wahrnehmung von kommunalen Funktionen, gegebenenfalls auch in Partnerschaft zwischen öffentlichem und privatem Sektor und
- 5 mit Anspruch auf operative Realisierbarkeit und
- 6 mit Anspruch auf überregionale Nachfrage und Verwertbarkeit

18.4.4 Nicht förderbar sind insbesondere:

- 1 die Wiederverwertung bereits vorhandener Studien bzw. deren Verwendung in nur leicht adaptierter Fassung
- 2 Studien oder Gutachten, die als Gegenstudie zu einer bereits geförderten Studien oder Gutachten erkennbar sind
- 3 Aufträge überwiegend politischen Charakters.

18.4.5 Beziehen sich die Studien oder Gutachten auf Themen, die auf Bundesebene in den Zuständigkeitsbereich des BMLFUW fallen, ist der Förderungswerber verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Vorhabens sowohl die wichtigsten Ergebnisse als auch die Rohdaten dem BMLFUW zu übermitteln. Diese Daten werden ausschließlich für Zwecke wissenschaftlicher oder statistischer Untersuchungen, die keine personenbezogenen Ergebnisse zum Ziel haben, verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

1

18.5 Art und Ausmaß der Förderung

18.5.1 Zuschuss zum Sachaufwand im Ausmaß bis zu 100 % der anrechenbaren Kosten.

18.6 Förderungsabwicklung

18.6.1 Bewilligende Stelle ist das BMLFUW.